

Vorarlberger Landtag

Stenographischer Sitzungs-Bericht.

X. Sitzung am 20. December 1865

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Sebastian von Froschauer im Beisein des landesfürstl. Herrn Commissärs k. k. Statthaltereii-Rathes Franz Ritter v Barth. Gegenwärtig sämmtliche Landtagsabgeordnete.

Beginn der Sitzung 9 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung, und erlaube mir der hohen Versammlung das Protokoll der vorhergehenden bekannt zu geben.

(Schriftführer verliest dasselbe.)

Wenn keine Einwendung erhoben wird nehme ich daö Protokoll als richtig abgefaßt an. Sohin gehe ich zur Tagesordnung über.

Wohlwend: Ich bitte um's Wort. Der Ausschuß welcher vom hohen Landtage in der Rheinkorrekptions-Angelegenheit erwählt worden ist, hat beschlossen einen Dringlichkeitsantrag heute einzubringen.

Ich erlaube mir daher den Beschluß dieses Ausschusses dem hohen Landtage mitzutheilen. (Liest.)

Bericht

Des Comite's in Rheinkorrekptions-Sachen. H oher Landtag!

Der Abgeordnete Riedl theilte dem hohen Landtage in der VI. Sitzung mit, daß aus sicherer Quelle die Nachricht hieher gelangt sei, : die Schweizer haben der österreichischen Regierung die Offerte gemacht, den Brugg-Fußacher Durchstich auf ihre alleinigen Kosten durchzuführen, wenn Österreich zu diesem Projekte die Zustimmung, ertheile.

Es kann wohl Niemanden entgehen, daß die Herrn Nachbarn durch dieses Anerbieten aus der finanziellen Bedrängniß Österreichs für sich Kapital machen zu können glauben.

Herr Kink weist in seinem Gutachten nach, daß dieser Durchstich wenigstens eine halbe Million Gulden mehr kosten werde, als jener durchs Niederried. Die letzte internationale Kommission stellt dies auch nicht in Abrede. Die österreichische Regierung, welche eine derartige Mehrausgabe gegenwärtig

114

wohl berücksichtigt, stellt dieselbe als ein Hinderniß ihrer Zustimmung zu dem kostbilligeren Projekte bin.

Die Schweizer haben nun die Ansicht, durch Beseitigung dieses Hindernisses alle andern Vorstellungen und Einwendungen gegen ihr Lieblings-Projekt vernichtet zu haben, und dadurch ihren Zweck schnell und sicher zu erreichen.

Die Besorgnis;, das neueingetretene Ministerium könnte den frühern Verhandlungen und ministeriellen Zusagen nicht jenes Gewicht beilegen,

Landeshauptmann: (Unterbricht den Antragsteller.) Ich habe geglaubt Sie wollten nur die Dringlichkeit dieses Antrages begründen, und nicht den ganzen Bericht vorlesen.

Wohlwend: Ich glaube es dürfte zweckmäßig sein den Antrag erst vorzulesen, und dann zu begründen. (Liest weiter.)

welches der Landtag darauf legt, und deßhalb den verlockenden Propositionen der Schweizer mehr Gehör schenken, als den Nothschreien einiger vorarlbergischen Gemeinden, veranlaßte die ihnen bekannte Anfrage an den Herrn Regierungs-Kommissär. Seiner Zusage gemäß stellte der Herr Regierungs-Kommissär an die k. k. Negierung die Anfrage: ob in der Rheinkorrektionssache eine Regierungsvorlage noch in dieser Landtags-Session zu gewärtigen sei?

Die vom hohen Staatsministerium eingelangte Antwort konnte ihren Ausschuß nicht zufrieden stellen, da aus derselben nicht zu entnehmen war, ob das k. k. Ministerium den Landtag vor Abschluß dieser Landesangelegenheit hören wolle oder nicht. Deßhalb wurde nochmals und zwar präziser Anfrage gestellt, worauf die vom Herrn Negierungs-Kommissär in der vorletzten Sitzung dem hohen Hause mitgetheilte telegraphische Antwort einlangte. – Ihr Ausschuß zog dieses Telegramm in Berathung und einte sich zu folgendem Antrage:

Der hohe Landtag wolle nachstehende Erklärung durch den Landesausschuß an die hohe Regierung gelangen lassen: – Der Landtag nimmt die telegraphische Antwort des hohen Staatsministeriums vom 14. d. M. zur beruhigenden Nachricht und erwartet derselben zu Folge ganz bestimmt, daß in dieser höchst wichtigen Landesangelegenheit ohne vorherige Einvernahme des Landtages Nichts abgeschlossen werde, und es sei, falls der Landtag diesen Antrag annimmt, derselbe vom Landesausschuße unter Darstellung der Wichtigkeit dieser Landesangelegenheit dem hohen Staatsministerium mitzutheilen.

Als zweiten Gegenstand nahm der Ausschuß die Eingabe der Gemeinde Fußach an den Landesansschuß in Verhandlung.

Landeshauptmann: Ich muß noch einmal bitten blos die Dringlichkeit zu begründen, damit ich die hohe Versammlung fragen kann, ob sie diesen Gegenstand als dringlich anerkennt, uno ob er auf die heutige Tagesordnung zu setzen sei, das Weitere wird Gegenstand der Verhandlung sein. Wohlwend: Zum Theil liegt schon die Begründung hier vor. Ich werde mir daher erlauben den Bericht ganz vorzulesen, und dann die Dringlichkeit dieses Antrages begründen.

Ich glaube in dieser Frage wohl nichts weiteres erwähnen zu dürfen, als dasjenige was dem hohen Landtage bereits schon bekannt ist, und was er früher schon durch mehrere Beschlüsse beschlossen hat, nämlich daß in der Rheinkorrektionsangelegenheit gar keine Zeit zu versäumen sei, und daß alles, was vorzukehren ist, gleich geschehen müsse. Der Ausschuß hat deshalb diese telegraphische Nachricht sogleich in Berathung gezogen und den Antrag formuliert wie ich ihn früher vortrug.

Landeshauptmann: (Unterbricht.) Herr Wohlwend stellt den Dringlichkeitsantrag, daß die Rheinkorrektionsangelegenheit heute noch auf die Tagesordnung gebracht werde.

Jene Herren, welche mit diesem zustimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Wird angenommen.) Ich werde den Bericht des Comites in dieser

Angelegenheit gleich nach Schluß der heutigen Sitzung zur allgemeinen Debatte bringen.

Wohlwend: Ich würde beantragen denselben sogleich in Verhandlung zu ziehen. Landeshauptmann: Auch das kann ich Ihnen zugestehen.

Wohlwend: (Liest weiter.)

Nachdem diese Eingabe der Gemeinde Fußach durch den Landesausschuß an das k. k. Staatsministerium bereits eingesendet worden ist, wird dieselbe dem hohen Landtage nur zur Kenntnißnahme mitgetheilt; zugleich beschließt aber der Ausschuß, der hohe Landtag wolle dießfalls den Beschluß faßen:

– 110 –

– „Der Landesausschuß habe diese Eingabe in der oben beantragten Vorstellung an die hohe Regierung besonders berücksichtigen und betonen, daß derselben die ihr gebührende Würdigung zu Theil werde.“ Endlich beschließt der Ausschuß diese beiden Anträge seien als Dringlichkeits-Anträge einzubringen.

Bregenz., am 16. Dezember 1865.

Ganahl, m. p. Obmann,

Wohlwend, m. p. Berichterstatter,

Landeshauptmann: Es ist die Debatte eröffnet. Wünscht einer der Herren zu sprechen? Ganahl: Als Obmann des Komites möchte ich an die hohe Versammlung einige Worte richten. Die Depesche, welche auf unsere Anfrage der Herr Regierungs-Kommissär erhalten, lautet: „Die Regierung behält sich vor, seiner Zeit in der Rheinkorrektions-Angelegenheit den Landtag zu Rathe zu ziehen.“

Nun gab es einige Mitglieder im Komite, denen diese Depesche nicht recht genügen wollte, sie glaubten nämlich, es hätte heißen sollen: „wird den Landtag zu Rathe ziehen.“ Allein, obwohl ich derjenige bin, der gewiß nicht zu den sehr Wenigen gehört, die voll Vertrauens sind, so war ich doch der Meinung, daß der Ausschuß sich mit dieser Antwort begnügen solle. Denn, wenn die Regierung uns auch mitgetheilt hätte: sie wird uns zu Rathe ziehen,“ so wäre das doch nur eine bloße Zusicherung gleich jener – sie behält sich vor. Das Komite sah sich daher veranlaßt, sich mit der Mittheilung zu begnügen und die Anträge zu stellen, die uns der Herr Berichterstatter soeben vorgelesen hat und ich glaube der hohen Versammlung die Annahme derselben bestens empfehlen zu sollen.

Landeshauptmann: Hat noch Jemand etwas zu bemerken? wenn nicht so schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter noch etwas beizusetzen?

Wohltuend: Rein.

Landeshauptmann: In dem verlesenen Komite-Bericht sind 2 Anträge enthalten; der erste lautet:

Der hohe Landtag wolle nachstehende Erklärung durch den Landes-Ausschuß an die hohe Regierung gelangen lassen:

Der Landtag nimmt die telegraphische Antwort des Staatsministeriums vom 14. d. M., zur beruhigenden Nachricht und erwartet derselben zu Folge

ganz bestimmt, daß in dieser höchst wichtigen Landesangelegenheit ohne vorherige Einvernahme des Landtages Nichts abgeschlossen werde, und es sei hievon vom Landes-Ausschusse unter Darstellung der Wichtigkeit dieser Landesangelegenheit dem hohen Staats-Ministerium die Mittheilung zu machen.

Ich bitte um Abstimmung hierüber.

(Majorität) Angenommen.

Der zweite Antrag beruft sich auf das Gesuch der Gemeinde Fussach, in welchem sie die der fassungsmäßige Gewährleistung, betreffs der ihr durch die Rheinkorrektion bevorstehenden Nachtheile, verlangt.

Er lautet:

Der Landes-Ausschuß habe die Eingabe der Gemeinde Fussach in der int Anträge 1 beantragten Vorstellung an die hohe Regierung besonders zu berücksichtigen und zu betonen, auf daß derselben die ihr gebührende Würdigung zu Theil werde."

Ich bitte auch hierüber um Abstimmung

(Majorität) Angenommen.

Wir können nun übergehen zu dem Gegenstande, der von der vorigen Sitzung auf die heutige Tagesordnung übergetragen wurde. Die General-Debatte wurde das vorige Mal geschlossen, wir kommen nun zur Spezial - Debatte. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die einzelnen Punkte vorzutragen.

Seyffertitz: Ich muß vor allem vorausschicken, daß das Komite noch eine Abänderung seines Antrages sub Z und eine Einschiebung zum Antrag sub 3 vorgenommen hat.

Wie Sie wissen, haben auch, die alten Deutschen die Gewohnheit gehabt, zweimal über eine Sache zu sitzen, um nachzudenken, bevor sie definitive Beschlüsse gefaßt haben; so hat es auch in dieser Frage das Komite gemacht. Es ist nämlich von einer Seite angeregt worden, daß die Fassung des Punktes 2 beinahe die Möglichkeit für gewisse kleine Gemeinden, hauptsächlich Gebirgs-Gemeinden ausschließen würde, junge Leute für ihre Schulbedürfnisse heranbilden zu lassen. Diese Besorgnis ist allerdings nicht unberechtigt, und um so mehr konnte das Komite aus diese Anregung eingehen als auch in dem dieser ganzen Verhandlung, zu Grunde liegenden Ministerialerlasse, welcher noch unzählige Gegenstände der Schule bespricht und die hier nicht in den Bereich der Debatte gezogen werden konnten, in diesem Ministerialerlasse, sage ich, ebenfalls eine Andeutung enthalten ist, welche eine Ausnahme zu läßt und diese Ausnahme jedenfalls für unser Land zur Sprache kommen muß. Es ist nämlich in diesem Ministerialerlasse, der in mehrern Bogen lithographirt ist. Folgendes gesagt:

„Diesen zweijährigen Kurs, sowie jenen in Innsbruck werden alle jene Kandidaten zu besuchen haben, welche sich für das Lehramt an Haupt- und Trivialschulen zu befähigen wünschen. Sollte jedoch zeitweilig ein Mangel an Lehrindividuen für Trivialschulen ernstlich zu besorgen sein., oder wirklich eintreten, wird bis ans Weiteres gestattet, daß einzelne Kandidaten nach absolvirtem ersten Jahrgange in der Eigenschaft als provisorische Lehrer oder Unterlehrer angestellt werden. -

Diesen kann» wenn sie sich im praktischen Lehrdienste auszeichnen, nach einer dreijährigen Dienstzeit, behufs der Ablegung der

Lehrbefähigungsprüfung (zur Erlangung der Fähigkeit definitiv angestellt zu werden) die Nachsicht vom Besuche des zweiten Jahrganges der Lehrer-Bildungs-Anstalt von der k. k. Statthalterei ertheilt werden. – Gleiches kann an der zweijährigen Lehrer-Bildungs-Anstalt in Innsbruck nach Bedarf eingeführt werden."

Von diesen Vortheilen, welche diese [in Aussicht gestellte Ausnahme vom zweijährigen Kurse bietet, mußte jedenfalls auch eine Erwähnung geschehen. Endlich hat das Komite bei dieser Gelegenheit auch noch den Punkt 2 seiner Anträge infoferne einer Abänderung. unterzogen, als dasselbe gesunden hat, nachdem das Ministerium bloß einen zweijährigen Lehramts-Kandidaten-Bildungskurs beantragt, so würde der Punkt 2, welcher eigentlich drei Jahre, nämlich zwei Klassen Unterrealschule und einen Kandidatenkurs für Vorarlberg in Aussicht nimmt,, eigentlich den vorarlbergischen Lehramtskandidaten einen viel größeren Aufwand an Zeit und Kosten, als es sonst in den übrigen Kronländern der Fall wäre, auserlegen.

Aus diesem Grunde, und weil es nicht um eine wirkliche Realbildung, sondern nur um eine genügende Vorkenntniß und bessere Vorkenntniß zu thun ist als die Trivialschule zu geben im Stande ist aus diesem Grunde hat das Komite infoferne den Punkt 2 einer Abänderung unterzogen, als es statt des vorausgehenden zweijährigen Besuches der Unterrealschule den vorausgehenden einjährigen Besuch der Unterrealschule von. Seite der Kandidaten als nothwendiges Erforderniß hinstellt. Das ist die Abänderung des Punktes 2.

Der Punkt 3 heißt nun in Folge der früheren Auseinandersetzung:

Sollte jedoch zeitweilig ein Mangel an Lehrindividuen für Trivialschulen, ernstlich zu besorgen sein oder wirklich eintreten, so wäre bis auf Weiters zu gestatten, daß einzelne Kandidaten nach absolvirtem ersten Jahrgange der Präparandie (Punktes 1) in der Eigenschaft als provisorische Lehrer und Unterlehrer angestellt und ihnen nach dreijähriger Dienstzeit, behufs der an der Lehrer- Bildungs-Anstalt ablegenden Lehrer-Befähigungs-Prüfung die Nachsicht vom Besuche des zweiten Jahrganges erweist werde.

Dieses wäre für den Fall als das Ministerium auf Punkt 1 des Antrages einginge, nämlich eine zweiklassige Kandidaten-Bildungs-Schule auch in Bregenz zu dotiren. Sollte das Ministerium darauf nicht eingehen und der Punkt 2 unseres Antrages akzeptirt werden, so würde Folgendes zu beschließen sein.

Ferner soll unter obiger Voraussetzung auch für den Fall des Punktes 2 von dem einjährigen Besuche der Realschule unter der Bedingung dispensirt werden können, daß sich der Kandidat bei einer an der Lehrer-Bildungs-Schule mit ihm vorgenommenen Aufnahmeprüfung über genügende Kenntnisse aus den Fächern des ersten Realschulkurses ausweist.

Es ist damit dann gleichsam gesagt: Der Kandidat kann in den Kurs aufgenommen werden, wenn er sich über seine Privatstudien ausweist und zwar ausweist durch eine bei der Präparandie und selbst an der Lehrer - Bildung- - Schule mit ihm aufgenommenen Prüfung. Insoferne nun die übrigen Anträge unverändert bleiben, wollte ich nur der hohen Versammlung diese Abänderungen als Berichterstatter mittheilen.

Landeshauptmann: Ich bitte den ersten Punkt zur Vorlesung zu bringen.

Seyffertitz: (liest) „Es sei die Regierung unter Entwicklung der dafür sprechenden zwingenden Gründe anzugehen, eine zweiklassige Kandidaten Bildungs-Schule auch in Bregenz zu dotiren. Landeshauptmann: Wünscht darüber Jemand zu sprechen?

Hochw. Bischof: Ich bitte um's Wort. Ich wollte schon bei der vorigen Sitzung nach vollendetem Vortrage der einleitenden Begründung und der Anträge meine Bemerkungen vorbringen. Es wurde aber der Schluß der Sitzung angenommen und ich konnte es somit nicht thun.

Ich glaubte es werde heute der ganze Vortrag wiederholt werden, habe mir jedoch aus den Fall, daß dieses nicht geschehe, aus dem aufliegenden Konzepte die mir bedenklichen Stellen der einleitenden Motivirung abgeschrieben, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann.

Ich erkläre somit, daß ich mit den fünf Anträgen des Komites einverstanden bin und mache nur aufmerksam, daß das allgemeine Gesetz zum Eintritte in den Präparandenkurs riebst dem Besuche einer zweiklassigen Unterrealschule auch das vollendete sechzehnte Altersjahr vorschreibt.

Wenn ich nun schon den fünf, zur Hebung der Volksschule, vorgeschlagenen Anträgen beistimme, so kann ich mich nicht einverstanden erklären,, mit den, in dem letzten Abschnitte der Begründung ausgesprochenen Sätzen. Ich gebe zu, daß eine Umarbeitung der alten Schulverfassung erwünscht, zweckmäßig und zeitgemäß sei, jedoch, daß die der Kirche gewährleistete von Gott ihr auferlegte Einflußnahme auf den Unterricht und die Erziehung der Jugend nicht beseitigt wird, und ich finde unter dieser Bedingung auch ein neues organisches Statut nicht zu beanstünden. Ich kann aber nicht zustimmen, das; die sich vielfältig geltendmachenwollende freie Bewegung die Heilung aller Schäden der menschlichen Gesellschaft erwarten lasse, im Gegentheil, ich kenne und bekenne dazu vom Himmel gesandt nur den Einen, der deßhalb der Heiland der Weit genannt wird,, und die von ihm gestiftete Kirche.

Ich höre in der Begründung nur von einer bürgerlich tüchtigen Heranbildung der künftigen Generation; aber kein Wort von der sittlich religiösen.

Was hilft alle bürgerliche Tüchtigkeit und Kunst und Wissenschaft, selbst in der bürgerlichen Gesellschaft, wenn solche Bildung nicht für das eigene und fremde Wohl angewendet wird. Und wer lehrt diese Anwendung mit größerem Ansehen und Nachdruck als die heilige Religion, welche die Sorge für das eigene und fremde Heil, als eine jedem Menschen unabweiskiche Wicht, als einen Theil des Gott schuldigen Dienstes und zwar mit der Sanktion einer ewigen Vergeltung verkündet? Da in der bezogenen, die Grundbedingungen der Schule besprechenden Begründung kein Wörtlein einer Beziehung auf die erwähnten höchst wichtigen Wahrheiten vorkommt, wohl aber Ausdrücke, die einer, das gläubige Gemüth beunruhigenden Deutung nahe stehen, muß ich mich nicht bloß als Bischof der katholischen Kirche, sondern auch in der bloßen Eigenschaft eines gläubigen Mitgliedes derselben gegen die bezogene Motivirung mich verwahren.

Landeshauptmann: Hat noch Jemand über den Punkt 1 etwas zu bemerken?

Seyffertitz: Ich muß mir vorbehalten, bezüglich des soeben Vorgebrachten, am rechten Orte, nämlich bei Punkt VI, das Weitere erläutern zu können.

Landeshauptmann: Wofern keine Bemerkung mehr fällt über Punkt I. bitte ich um Abstimmung

(Angenommen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Punkt II. vorzulesen.

Seyffertitz: (liest) „Für den Fall der Ablehnung dieses Ansuchens eventuell das Ansuchen zu stellen, wenigstens ein« einjährige Lehrer-Bildungs-Schule mit einem gut besoldeten, tüchtigen Lehrerbildner und unter der Bedingung des vorausgängigen einjährigen Besuches einer Unterrealschule von Seite der Kandidaten in Bregenz zu belassen.“

Landeshauptmann: Verlangt Niemand das Wort?

Riedl: Der hohe Landtag hat in der Session des Jahres 1863 folgenden Beschluß gefaßt: „Die hohe Regierung anzugehen, daß Sie an den hohen Landtag eine Gesetzesvorlage gelangen „lasse, wodurch die den Pflichten der Gemeinden, betreffs der Erhaltung der Schulen und Lehrer.

118

entsprechenden Rechte geregelt und wodurch den Gemeinden jener Einfluß auf die Volksschulen gesichert werde, der mit den Interessen derselben und deren Leistungen und Verpflichtungen im „richtigen Verhältnisse steht.“

In derselben Session lagen dem hohen Landtage verschiedene Anträge vor, betreffs der Ausbildung der Lehrer, der Dotation derselben und der Hebung des Unterrichtes. Das damals zur Berathung über diese Vorschläge zusammengesetzte Komite hat an den hohen Landtag Anträge in dieser dreifachen Beziehung gestellt. Der hohe Landtag glaubte aber wegen des soeben vorgelesenen Beschlusses sich nicht einlassen zu sollen in die einseitige Behandlung dieser einzelnen Kapitel des Volksschulgesetzes, und war der Meinung, daß diese Gegenstände erst dann zum Antrag kommen können, wenn die hohe Regierung dem Wunsche des Landes entsprechend eine Vorlage zu einem neuen Volksschulgesetze an den Landtag gelangen ließe. Es wurde aus diesem Grunde damals in die Berathung der einzelnen Vorschläge nicht eingegangen. Ganz in derselben Lage wie damals befindet sich auch der hohe Landtag gegenwärtig. Wir haben nämlich in diesem Augenblicke keine Regierungsvorlage zu einem Volksschul-Gesetze, ungeachtet des Ministerium Schmerling uns die Zusage gegeben hatte, nach dem Zustandekommen des Gemeindegesetzes mit einer solchen Vorlage an den Landtag zu kommen.

Ich glaube nun, das es nicht zweckmäßig sei, sich schon jetzt in einige Detail - Fragen des Volksschulwesens einzulassen, nämlich in die Fragen, welche Qualifikationen sich die Lehramts-Kandidaten anzueignen haben, welche Gehalte sie zu beziehen haben und was überhaupt für Maßregeln zur Hebung des Volksschulwesens mittlerweile zu treffen seien. Es läßt sich auch nicht allgemein, wie es das Komite that, diesfalls etwas aussprechen, namentlich was den ersten Punkt anbelangt, nämlich die Befähigung der Lehramts-Kandidaten. In dieser Hinsicht müßte eingegangen werden in die verschiedenen Gattungen der Schulen, indem es nicht gleich sein kann, ob es sich um eine Hauptschule, um eine Gemeindeschule oder einzelne Filialschulen handle, nämlich solche, welche nur für einzelne Weiler oder Fraktionen der Gemeinden nach dem nothdürftigsten Bedarfe eingerichtet sind. Die Lehrer an den Hauptschulen unb an den ordentlichen Gemeindeschulen werden sich über höhere Qualifikationen auszuweisen haben, als Lehrer oder Gehilfen an Neben- oder Filialschulen. ES wird dies Jedermann, der die Verhältnisse des Landes kennt, zugeben müssen, indem es glatterdings unmöglich ist, für Filialschulen, die ist nur für wenige Häuser gehalten werden, besser qualificirte Lehrer Mangels der

nöthigen Fonden aufzubringen. Ich glaube daher, daß wir uns in die Vorschläge, welche in den vorliegenden Punkten 2, 3 und 4 der gegenständlichen Anträge des Komites enthalten sind, jetzt nicht einlassen sollen.

Was wir wollen, ist das, daß die Regierung uns die Beibehaltung der Präparandenschule in Bregenz so lange gestatte, bis diesfalls zwischen dem Landtage und der Regierung eine andere Vereinbarung getroffen ist. Daher habe ich folgenden Abänderungsantrag mir zu formuliren erlaubt:

„Für den Fall der Ablehnung dieses Ansuchens Seitens der Regierung behält sich der Landtag „bevor, weitere Vorschläge zur Regelung des Präparandenwesens zu machen; bis zu einer diesfalls „bewerbstelligen Vereinbarung wolle die Regierung in Vorarlberg die bisherige Präparanden - Unterrichtsanstalt beibehalten.“

ES scheint mir auch noch aus einem andern Gesichtspunkte zweckmäßig, auf diesen meinen Abänderungsantrag einzugehen, nämlich in Betreff des Kostenpunktes. Mir scheint, es nämlich, bevor ein neues den Verhältnissen des Landes vollkommen entsprechendes Schulgesetz ausgearbeitet ist, nicht zweckdienlich zu sein hinsichtlich der Kostenfrage zu präjudiciren, und Stipendien zu creiren, sondern dies kommt naturgemäß dann an die Tagesordnung, wenn wir die von der Regierung schon im Jahre 1863 verlangte Vorlage zu einem neuen Schulgesetze werden erhalten haben. Ich möchte daher den Landtag ersuchen, daß er konsequent seinen im Jahre 1863 ausgesprochenen Grundsätzen, auch diesmal nicht in die Detailfragen eingehe, sondern an der Stelle der Punkte 2, 3 und 4 der Comiteanträge den von mir formulirten Abänderungsantrag annehme.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des Herrn Riedl nochmals zur Verlesung bringen. - (Landeshauptmann verliest denselben.)

Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag.

Wohlwend: Als Obmann dieses Ausschusses bin ich verpflichtet den Hergang, welchen der Ausschuß beobachtet hat, der hohen Versammlung mitzutheilen. Es ist uns Allen, sowie auch dem

119

Herrn Vorredner wohl bekannt, daß von Seite der Regierung an uns eine Vorlage gebracht worden ist, in welcher wir um ein Gutachten angegangen worden sind, und zwar in dem nämlichen Sinne, worüber wir die Anträge gestellt haben. In Bezug auf jenen Punkt, welchen Herr Riedl eben hier beanständet, und worüber er glaubt, daß wir nicht einzugehen haben, hat die Regierung in den nämlichen Vorlagen unabänderliche Grundzüge festgesetzt. Dies veranlaßte den Obmann des Ausschusses die Frage zu stellen, ob wir in diese Grundzüge eingehen wollen oder nicht. Der Ausschuß beschloß, weil die Vorlage diese Grundzüge als unabänderliche Grundzüge hingestellt hat, auch in diese Frage einzugehen. Das ist der Vorgang des Ausschusses, wie er stattgesunden hat, auf Grund dieses Beschlusses -haben wir uns bewogen gesunden, die Anträge so zu formuliren, wie sie der Ausschuß beantragt hat.

Riedl: Ich bitte um's Wort, ich habe nur eine kleine Bemerkung. Herr Vorredner hat angegeben, daß das Ministerium unabänderliche Grundzüge in dem fraglichen Betreff aufgestellt habe. Ich sann durchaus nicht der Meinung sein, daß diese Grundzüge, welche das Ministerium vorgezeichnet bat, unabänderliche sind. Es handelt sich hier in weiterer Beziehung um ein Reichsgesetz, in engerer Beziehung um ein Landesgesetz, nämlich nach

§. 18 III. 2 der Landesordnung. In dieser zweifachen Richtung kann kein Ministerium in Oesterreich berechtigt sein unabänderliche Grundzüge festzustellen, und ich muß in dieser Hinsicht die Rechte des Landes nach §. 18 der Landesordnung verwahren.

Hochw. Bischof: Da nach dem bisher Gesagten der Bestand der hiesigen Präparanden-Lehranstalt in Frage gesetzt ist; muß man mit allen Kräften dahin wirken, daß derselbe hier erhalten und so eingerichtet werde, daß er den gesteigerten Anforderungen entsprechen möge. Dazu gehört vorzüglich die zum Eintritte in den Präparandenkurs erforderliche Vorbildung, wie solche durch die hohen Verordnungen verlangt wird, nämlich die Nachweisung über die mit gutem Erfolge zurückgelegte zweijährige Unterrealschule oder über das absolvierte Untergymnasium.

Da jedoch aus Rücklicht der Umstände und besonders wegen befürchteten Abganges dem erforderlichen Schullehrer da und dort erleichternde Dispensen erflossen sind, finde ich es angemessen, daß im Antrage auf solche Erleichterungen Rücksicht genommen werde.

Was den Antrag der 400 fl zu Stipendien betrifft, so wird das natürlich von der Zustimmung des hohen Landtags abhängen; daß es aber erwünscht ist, talentierten und berufenen Jünglingen eine Unterstützung zu gewähren, damit sie die gehörige Vorbildung erlangen mögen, das ist klar, und ich sehe nicht ein, was es verschlagen kann, wenn dieser §. angenommen wird, im Gegentheile sehe ich darin die Bethätigung des hohen Landtages für die Zwecke der Schule und zweitens die Hoffnung, daß dadurch die Gewährung dieser Anträge desto eher erreicht werde. Ich stimme also für die Anträge des Comite.

Riedl: Ich muß noch einmal um das Wort ersuchen bezüglich bet Ausführung Sr. bischöflichen Gnaden.

Seine bischöfliche Gnaden betonten vorzüglich die Ausbildung ober Vorbildung der Lehrer; allein es ist unbestritten der Grundsatz, daß die Ausbildung und Vorbildung der Lehrer mit deren Besoldung gleichen Schritt halten müsse. Wenn man einerseits von den Lehrern eine höhere mit mehr Kosten verbundene Vorbildung verlangt, so muß man ihnen andererseits eine höhere Remuneration für ihr Lehramt einräumen. Nun geht es nicht an einseitig zu Werke zu gehen, wie im gegenwärtigen Anträge bezweckt wird, einseitig nämlich eine höhere Qualifikation der Lehrer ins Leben rufen zu wollen; denn andererseits schweigt der Antrag gänzlich von einer entsprechenden Löhnungserhöhung derselben. Ich bin durchaus nicht damit einverstanden, daß mau heute schon auf das Kapitel der höheren Entlohnung der Lehrer eingehen sollte und zwar aus allen jenen Gründen, welche schon im Jahre 1861! angenommen worden sind, wornach man nämlich erst dann, wenn eine Regierungsvorlage zu einem neuen Schulgesetze herankommt, in dieses Detail eingehen solle. Ich glaube aber auch, daß aus dem gleichen Grunde heute nicht ein einseitiger Beschluß bezüglich der höheren Qualifikation der Lehrer gefaßt werden solle, weil wir auch heute nicht einen Beschluß fassen bezüglich der dieser entsprechenden Entlohnung des Lehrpersonal.

Hochw. Bischof: Ich finde in dem Gesagten keinen Grund von dem Antrage des Comites abzugehen. Eine bessere Lehrerbildung anzustreben, und fähige junge Leute zu diesem Zwecke unterstützen ist sicher zu befürworten.

Spieler: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Nehmen die Herren den Schluß der Debatte an? Ich bitte tun Abstimmung. (Angenommen.) Herr Berichterstatter haben noch das Wort.

Seyffertitz: Ich habe allerdings zu Punkt 2 einiges zu bemerken. Für das Erste scheint der Vorredner Herr Riedl ganz außer Acht gelassen zu haben, als er seine Abänderung stellte, daß wir hier mit einer ganz positiven Regierungsvorlage zu thun haben, über welche wir einen Beschluss zu fassen haben, nämlich über die von der Regierung an das Land Vorarlberg ergangenen Aufforderung Lehramts-Candidaten-Stipendien ans dem Landesfond zu erteilen. Es handelt sich hier um einer von der Regierung dem Lande angesonnene Geldbewilligung zu einem bestimmten Schulzwecke. Hierüber konnte der hohe Landtag ganz entschieden, und mußte sich entschieden aussprechen, nämlich er mußte sagen entweder Ja oder Nein. Der Landtag hätte sich entschieden auf alle weiteren Punkte wahrscheinlich nicht eingelassen oder würde sich nicht eingelassen haben, wenn die Regierung gesagt hätte: „Ich beabsichtige den einjährigen Präparandenkurs in Bregenz zu einer zweijährigen Schullehrer-Candidaten-Schule zu erweitern und beanspruche zu diesem Zweck vom Lande Vorarlberg Schullehrer-Candidaten-Stipendien.“ Allein daß eben dieses nicht der Fall war das hat der Bericht umständlich gezeigt.

Wenn das Land Vorarlberg um seine Schullehrer Präparandie kommen sollte und dazu aber erst noch von ihm Geld gefordert würde, so wird doch der Landtag, ganz abgesehen von der übrigen höchst wünschenswerthen Gesamtumgestaltung des Schulwesens, doch auch sagen dürfen, was er am Platze erachtet, um diese Landeskalamität von uns abzuwenden.

In dieser Beziehung konnte der Ausschuß zwei Wege einschlagen, er konnte z. B. sagen: „Ministerium, du hast dem Lande Vorarlberg die Candidatenschule gegeben, du willst sie ihm nun entziehen. Das können wir uns unmöglich gefallen lassen, wir werden ans Landesmitteln sogar etwas thun, damit sie uns nicht entzogen wird.“ Ich sehe nicht ein, warum wir dieß nicht thun sollen, um dem Lande die Candidatenschule zu erhalten; allein dazu hat das Land nicht Geld genug. Es hat sich daher um einen Ausweg gehandelt, das Ministerium darauf hinzuweisen, wie allenfalls in einer dem Lande Vorarlberg zusagenden Weise der Präparandenkurs in Bregenz dennoch erhalten werden könnte, und zwar erhalten werden könnte, ohne daß der Staatsverwaltung eine bedeutende Auslage dadurch erwächst. Darum vermag ich nicht einzusehen, nämlich, weil man überhaupt die Erlassung, des neuen Schulgesetzes petitionirt, vor Jahren petitionirt hat, warum man aus diesem Grunde jene Maßregeln nicht ergreifen dürfe, welche nothwendig, sind, um unsere Präparandie einstweilen zu erhalten; denn das ist nicht gesagt, daß das Ministerium, wenn wir nicht mit der eventuellen Annahme kommen, nicht thun kann, was es will. Würden wir darauf bestehen, bloß auf Punkt 1 einzugehen, nämlich auf eine zweiklassige Präparandie in Bregenz, so würde das Ministerium sagen können, sie kostet mir zu viel, ich werde nicht darauf eingehen; schickt eure Lehramts-Candidaten nach Innsbruck. Do-s wollen wir nicht; wir muffen dieses um jeden Preis zu vermeiden suchen, und dazu sind eben Auswege vorgeschlagen worden. Endlich hat Herr Riedl noch vorgebracht, daß das Ministerium nicht berechtigt gewesen sei am 21. September 1865 unabweisliche Grundsätze festzustellen. Ich verweise den Herrn Vorredner auf das Patent vom 20. September ganz einfach, ohne irgend einen Beisatz. Das Ministerium wäre sogar nicht einmal, verpflichtet gewesen, in dieser Beziehung um irgend ein Gutachten den Landtag anzugehen,

wenn es sich nicht um eine Geldbewilligung aus dem Landesfonde gehandelt haben würde. Wenn das Ministerium Maßregeln bezüglich der Hebung der

Präparandenschulen, der Lehramts-Candidatenschulen ergreift, so ergreift sie dieselben in Folge der nun mehr thatsächlich bestehenden Verhältnisse Österreichs, aus der ihm übertragenen Machtvollkommenheit und nicht mehr im verfassungsmäßigen Wege,, aus diesem Grunde fällt sein Bedenken im vorhinein bei den gegenwärtigen Zuständen. ES hat endlich Se.

bischöfliche Gnaden im Laufe der Debatte und zwar zur Unterstützung der Anträge II des Comites gesprochen. Ich habe in dieser Beziehung nichts mehr beizufügen, habe auch keinen Abänderungsantrag gestellt, nur das wollte ich bemerken, daß, wenn, was mir allerdings nicht bekannt war, ein Gesetz wegen Besuch der zweijährigen Unterrealschule oder des Untergymnasiums als nothwendige Bedingung zur Aufnahme in die Präparandie besteht, was ich nicht bezweifle, dasselbe jedenfalls nicht gehandhabt worden ist; denn hier zu Lande ist mir kein Fall bekannt, wo man Leute zurückgewiesen hätte, weil sie kein Untergymnasium, weil sie die zweiklassige Unterrealschule nicht besucht haben; ja ich muß sogar bemerken, daß mir die Bedingung der Hörung des Untergymnasiums für Trivialschullehrer sogar etwas zu weit zu gehen» schien. Es handelt sich glaube ich wohl

Hauptsächlich um die Unterscheidung, für welche Schule ein Candidat sich besonders widmen wolle, habe jedoch weiters in dieser Richtung nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich bringe zuerst den Antrag des Herrn Riedl zur Abstimmung, falls derselbe nicht angenommen werden sollte, werde ich ihnen den Punkt 2 des Berichtes zur Beschlußfassung vorlegen. Dieser Antrag lautet:

„Für den Fall der Ablehnung dieses Ansuchens Seitens der Regierung behält sich der Landtag vor weitere Vorschläge zur Regelung des Präparandenwesens zu machen, bis zu einer, diesfalls „bewerbstelligten Vereinbarung wolle die Regierung in Vorarlberg die bisherige Präparanden-Unterrichts-Anstalt beibehalten.“

Jene Herren, welche diesem Abänderungsantrag beipflichten, wollen durch Aufstehen es zu erkennen geben. (Niemand erhebt sich.) Wurde also abgelehnt.

Ich bitte Herrn Baron den Antrag 2 zu verlesen.

Seyffertitz: (Liest wie oben.)

Landeshauptmann: Ich ersuche um Abstimmung. (Ist Angenommen.)

Ich bitte weiter zu fahren mit Punkt III

Seyffertitz (Liest.) „Sollte jedoch zeitweiliger Mangel an Lehrindividuen für Trivialschulen ernstlich zu besorgen sein oder wirklich eintreten, so wäre bis auf weiteres zu gestatten, daß einzelne Candidaten nach absolvirtem ersten Jahrgange der Präparandie (Punkt I) in der Eigenschaft „als provisorische Lehrer oder Unterlehrer angestellt und ihnen nach dreijähriger Dienstzeit der behufs „an der Lehrerbildungsanstalt abzulegenden Lehrerbefähigungs Prüfung die Nachsicht des zweiten Jahrganges ertheilt werde.

„Ferner solle unter obiger Voraussetzung auch für den Fall des Punktes II von dem einjährigen Besuche der Realschule unter der Bedingung dispensirt werden können, daß sich der Candidat bei einer an der Lehrerbildungsschule mit ihm vorgenommenen Aufnahmeprüfung über genügende Kenntnisse aus den Fächern des ersten Realschulkurses ausweist.“

Ich habe in dieser Beziehung bereits beim Beginne der heutigen Debatte die Begründung dieses einschlägigen Antrages vorgelegt. Ich glaube der Kürze halber mich darauf beziehen zu können. Es ist insbesondere diese in Aussicht genommene Ausnahme, welche auch schon der Ministerial- Erlaß in Aussicht stellt, welche insbesondere für weniger bemittelten Gemeinden in Fällen ihres Bedarfes oder eines bei ihnen eingetretenen Mangels an Lehrindividuen den Weg offen läßt, auch ans dem Wege der Privatbildung sich einen Lehrer erziehen zu können, dieß motivirt hinlänglich beide Absätze des Punktes III.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? – Weil das nicht der Fall ist, gehe ich zur Abstimmung über. Jene Herren, welche dem soeben verlesenen Anträge des Punktes III des Comite-Berichtes beistimmen, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Ich bitte weiter zu fahren.

Seyffertitz: (Liest Punkt IV.) „Für den ersten und eventuell für den zweiten Fall zu „Kreirung von 8 Lehramts-Candidaten-Stipendien den Betrag von 400 st. schon jetzt in Vorhinein „auszuwerfen, welcher Betrag vom Jahre 1867 angefangen in jedes künftige Landesfonds-Präliminare „als Minimum des Landesbeitrages zu Schulzwecken aufzunehmen ist.“

Zur speziellen Begründung dieses Punktes habe nur folgendes beizufügen:

„Für den Fall als verschiedene Lehramts-Candidaten in Bregenz, sei es nach Punkt I, sei es nach Punkt II ihre Ausbildung fürderhin erlangen werden, für diesen Fall obliegt dem Laude Vorarlberg nach meiner Überzeugung allerdings die Verpflichtung etwas für Schulzwecke zu thun. In dieser Hinsicht wird man es nur als willkommene Maßregel begrüßen können, daß das Ministerium dem.. Landtage Gelegenheit gegeben hat durch seinen Antrag, durch Kreirung von Stipendien, dieser allgemeinen Verpflichtung des Landes nach zukommen, der allgemeinen Verpflichtung nämlich für Schulzwecke Beiträge zu leisten. Der Ausschuß ist bei Formulirung und Bezifferung dieser Ansätze von der Ansicht ausgegangen, daß in der Regel ein Zuschuß von 50 fl. in einem Jahre hinreichen dürfte um besonders talentvolle junge Leute anzueifern sich dem Lehrcandidatenname zu widmen.

Dieser Betrag würde bei einer Feststellung von 8 Stipendien 400 fl. im Jahre betragen. Diese Zahl 8 ist angenommen worden, weil die Durchschnittsziffer zwischen 16 und 17 schwankt, (so

122

viele Kandidaten nämlich besuchen jährlich den einjährigen Kurs) so viel Kandidaten würden auch in Zukunft den zweijährigen Kurs besuchen, denn es kann nicht angenommen werden, daß deswegen weil 2 Jahre sind, die doppelte Anzahl von Kandidaten kommen werde. Sie werden eben nur besser gebildet,

nicht aber auch in erhöhtem Maße sich zeigen.

Die Hälfte ungefähr wird also auch mit Stipendien zu betheilen sein, wobei ich allerdings meine persönliche Überzeugung ausspreche, daß mir 8 Stipendien nicht genügend erscheinen, sondern ehe darauf hingearbeitet werden sollte, ohne jedoch diesfalls speziell einen Antrag zu erheben, die Zahl seiner Zeit vielleicht auf zwölf zu erhöhen, und zwar aus dem Grunde, weil man doch darauf Rücksicht nehmen muß, daß diese jungen Leute fürderhin zwei Jahre im Studium zuzubringen haben. Allein das wird eine

Frage der Zeit sein; es wird sich erst erweisen in wieferne diese acht Stipendien genügen und in soferne glaube ich wird der hohe Landtag gut thun, sich die Erhöhung auf eine spätere Zeit vorzubehalten.

Weiteres über diesen Punkt habe ich nichts mehr zu bemerken. •

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet. Ich werde zur Abstimmung schreiten, wenn Niemand das Wort verlangt.

(Niemand meldet sich.)

Diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Anträge des Komites beipflichten, wollen -sich erheben. (Ist -angenommen.)

Ich bitte weiter zu fahren.

Seyffertitz: (liest) Punkt V.

Der Regierung vorzustellen, daß das Einkommen sehr vieler Landschullehrer, den bestehenden Reichs-Gesetzen zuwider, hinter den gesetzlichen Bestimmung der Kongrua zurückbleibe, und daß in dieser Beziehung die landesfürstlichen Organe zur Durchführung die diesfalls bestehenden Gesetze angewiesen werden mögen.

Seyffertitz: Es sind bereits bei der allgemeinen Begründung die Motive genannt worden, aus welchen sich ihr Ausschuß bestimmt gefühlt hat, auch diese Sache bei der hohen Regierung in Anregung zu bringen, da der Ausschuß ist hiebei von der Ansicht ausgegangen, daß dieser lange Ministerial-Erlaß, der dieser Verhandlung zu Grunde liegt, überhaupt Maßregeln zur Hebung des Volksschulwesens bezweckt. In dieser Hinsicht hat Ihr Ausschuß das Gutachten darüber abgeben zu sollen geglaubt, daß die jetzigen Lehrerbesoldungen in ihrem faktischen Bestande in vielen Gemeinden den Gesetzen nicht entsprechend sind. Der Ausschuß hat dazu um so mehr Anlaß gehabt, als zahlreiche Petitionen der Landschullehrer im verflossenen Jahre an den Landtag ergangen sind, die bis jetzt einen Erfolg nicht erzielt haben. Ich glaube daher, daß der Landtag endlich doch dieser Stimme in diesem Rufe und der unter dem Lehrpersonal des Landes verbreiteten Meinung Gehör geben müsse und die Regierung auffordern dürfe, zur Durchführung schon bestehender Gesetze das Ihrige beizutragen.

Riedl: Schon in der 23. Sitzung des Landtages vom Jahre 1863 habe ich auf diesen Umstand hingewiesen, insbesondere auf die mißliche Lage, in der sich die Schullehrer gegenüber den Gemeinden befinden, wenn sie angewiesen werden, von Fall zu Fall wegen Unzulänglichkeit der gesetzlichen Kongrua an die landesfürstlichen Behörden sich zu wenden und gleichsam als Kläger aufzutreten gegen jene Gemeinden, in welchen sie ihre Existenz haben, derart, daß in manchen Fällen sogar diese ihre Existenz selbst, ihr weiteres Verbleiben in der Gemeinde durch ein solches Vorgehen gefährdet erschiene. Damals habe ich einen Vorschlag gemacht, darin bestehend, die landesfürstlichen Behörden möchten die Sache von Amtswegen in die Hand nehmen und möchten sämtliche Lehrer in ihrem Bezirke auffordern, daß sie ihre Fassionen, wie selbe in der Verordnung des Kultus- und Unterrichts- Ministeriums vom 26. Jänner 1855, Nr. 19,044 vorgezeichnet sind, bei der Behörde einstellen, daß sodann die landesfürstlichen Behörden diese Fassionen gemeinschaftlich mit der Gemeinde zu prüfen und richtig zu stellen hätten, endlich, daß auf -Grund des diesfälligen Resultates in Fällen, wo sich zeigen würde, das der Gehalt der Lehrer unter der gesetzlichen Kongrua steht, von Amtswegen die Ergänzung des betreffenden Gehalts verfügt werde. Ich glaube heute nicht

noch einmal auseinandersetzen zu müssen, jene Gründe, welche für einen solchen Vorgang sprechen, andererseits muß aber dargelegt werden, daß, wenn die Lehrer wirklich auf das ihnen nach dem Gesetze gebührende Solair Anspruch machen, auch

– 123 –

eine Befähigung auszuweisen haben, welche sie wirklich nach dem Gesetze ausweisen sollten. Nachdem der Landtag durch den vorangegangenen Beschluß bereits eingegangen ist, in die Feststellung jener Qualifikationen,

welche sich der Lehramts-Kandidat für seinen Lehrerberuf aneignen muß, so glaube ich, das dem Komite-Antrage sub V. ein Zusatz angehängt werden soll, dahin gehend, daß den Lehramts-Kandidat nur dann der Anspruch auf die gesetzliche Kongrua gewahrt wird, wenn sie die gesetzliche Qualifikation nach der so eben vom Landtage angenommenen Bestimmung ausweisen würden. Dieser Zusatzantrag lautet:

„jedoch mit dem Beisatze, daß diejenigen Lehramts-Kandidaten, welche auf die gesetzliche „Kongrua Anspruch machen, für die Zukunft auch die gesetzliche Befähigung zum Lehramte nach „Maßgabe der in den voranstehenden Punkten enthaltenen Bestimmungen auszuweisen Haber „werden.“

Hochw. Bischof: Diesem Antrage muß ich einfach das entgegen:

Es handelt sich ja nicht nur um die zukünftig erst anzustellenden und zu qualifizirenden Lehrer, es handelt sich auch um die Lehrer, die gegenwärtig leben und leiben, und von diesen wird allgemein versichert, daß sie eben zum Leben und Leiden viel zu wenig haben. Man kann auf den Grad de Bildung der schon angestellten und Jahre lang dienenden Lehrer nicht in der Weise zurückkommen, daß man ein jetzt erst beantragtes Gesetz und eine solche Bildungsstufe auf sie anwende. Es giebt allenthalben Lehrer, mit denen man ganz zufrieden ist, es giebt allenthalben solche, die, wenn gerade nicht die erwünschte Bildung, doch so viel Geschick und Pflichtgefühl haben, daß sie nach Kräften ihrem Berufe zu genügen streben. Ich muß beisetzen, nicht bloß die didaktische Bildung des Lehrers allein, sondern auch seine Sittlichkeit, seine Verlässlichkeit, sein Charakter, sein Beispiel in der Gemeinde, feil Einwirken auf das Herz der Kinder trägt sehr viel bei auf die Kinder - Bildung und Erziehung ; teb sehe daher nicht ein, warum dem Wunsche und Bedürfnisse solcher Lehrer nicht entsprochen werden möge.

Landesf. Kommissär: Daß die Trivialschullehrer nicht ihre gesetzliche Kongrua liberal beziehen, dies ist ein bekannter Umstand und ist der Statthalterei nicht entgangen. Es sind von dieser wiederholte ernstliche Aufforderungen an die Gemeinden durch die ersten Instanzen ergangen, die ohnedies geringe Kongrua auch wirklich zu leisten. Allein leider ist von Seile der Gemeinden fast immer ein Widerstand entgegengesetzt worden, den zu bezwingen so schwer hält. Ich bin überzeugt, daß di Regierung diesen Beschluß des Landtages neuerdings zum Anlasse nehmen wird, die Gemeinden ernstlich an diese ihre gesetzliche Pflicht zu erinnern, und erlaube mir nur noch zu bemerken, daß der Landes-Ausschuß bei der Prüfung der Präliminarien und Rechnungen der jeden Anlaß nehmen könnte die Bestrebungen der Regierung zu unterstützen, um den Lehrern zur Erreichung ihrer gerechten Ansprüche zu verhelfen.

Riedl: Seine bischöflichen Gnaden glauben, daß ich durch meinen Zusatzantrag zu Punkt 5 der Komite-Anträge die gesetzlichen Rechte der gegenwärtig schon angestellten Lehrer zu beeinträchtigen beabsichtige.

Seine bischöflichen Gnaden werden wahrscheinlich ein Wort, welches in diesem Zusatzantrag steht, nicht genau verstanden, oder gewürdigt haben; es heißt in diesem Antrag: „für die Zukunft.“

Ferner hat Seine bischöflichen Gnaden gesagt, es handle sich um die Lehrer, die jeyt leben und leiden, der Antrag V. der Komite-Anträge soll aber nicht für die gegenwärtigen, sondern auch für die zukünftigen Lehrer wirksam sein; sohin auch für die Lehrer, welche im Laufe der Zeit angestellt werden.

Landeshauptmann: Hat noch Jemand etwas zu bemerkend

Da keine Bemerkung erhoben wird, so schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Seyffertitz: Ich hätte mich eigentlich nur gegen den Zusatzantrag des Herrn Riedl zu wenden. In diesem Zusatzantrage liegt nämlich die Voraussetzung zu Grunde, daß sich die vorhergehenden Beschlüsse auf die Qualifikation von Lehrerindividuen einlassen, und das ist, glaube ich, eine irrige Voraussetzung; diese vorhergehenden Beschlüsse haben nur, wie ich bereits gezeigt zu haben glaube, den Zweck, der Regierung zu ermöglichen, einen Kandidatenkurs dem Lande Vorarlberg zu belassen, sie sagen nicht, daß die Lehrer diese oder jene Befähigung haben müssen, denn das können sie auch nicht, weil wir hier kein Gesetz beschließen, sondern nur ein Gutachten abgeben. Aus diesem

– 124 –

Grunde, weil wir ein Gesetz über die Qualifikation der künftig anzustellenden Lehrer hier nicht berathen und nicht zu beschließen haben, ans diesem Grunde glaube ich kann der übrigens gut gemeinte Zusatzantrag (Ganahl: Sehr gut.) hier nicht in Betracht gezogen werden, denn die Ausführung schon bestehender Reichsgesetze, müßte strenge genommen auch dann durchgeführt werden, wenn selbst über die Kandidaten und ihre künftige Qualifikation gar keine Andeutung geschehen wäre. Wenn die Präparanden noch zehn Jahre fortbestehen würden, wie sie bis jetzt bestanden bestanden haben, so müßte im Laufe dieser 10 Jahre das Reichsgesetz ausgeführt werden, welches die Kongrua normirt. Dieses Reichsgesetz wurde ausgeführt werden müssen, gleichviel ob die Qualifikation der Kandidaten sich änderte oder nicht und zwar so lange ausgeführt werden müssen, als nicht ein umfassendes Gesetz erscheint, welches diesem Reichsgesetze derogirt; ich glaube daher, daß der Zusatzantrag des Herrn Riedl überflüssig wäre. Landeshauptmann: Ich bitte Herrn Baron Seyffertitz den betreffenden! Absatz, der zur Abstimmung kommt noch einmal vorzulesen.

(Seyffertitz verliest denselben, wie oben.)

Diejenigen Herren, welche mit diesem Absatze einverstanden find, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Run bringe ich den Zusatzantrag des Herrn Riedl zur Abstimmung. Ich werde ihn noch einmal vorlesen.

Zusatz-Antrag.

„ad V. jedoch mit dem Beisatze, daß diejenigen Lehramts-Kandidaten, welche auf die gesetzliche Kongrua Anspruch machen, für die Zukunft auch die gesetzliche Befähigung zum Lehramte nach Maßgabe der in den voranstehenden Punkten enthaltenen Bestimmungen auszuweisen habenwerden.“

Ich bitte um die Abstimmung über diesen Antrag.

(Wurde mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt.)

Landeshauptmann: Ich bitte weiter-zu fahren-

Seyffert: (liest) Punkt VI:

Die Regierung anzugehen, dieselbe wolle die Regelung des Einflusses der Gemeinde auf die Volksschule, sowie die künftige Besoldung der neuzubildenden Lehrer, jedoch nicht ohne Anhörung des Gutachtens der Landesvertretung durch ein alle Verhältnisse der Volksschule feststellendes Statut im verfassungsmäßigen Wegen einleiten.

Ganahl: Es ist eine allbekannte Thatsache, daß unsere Volksschulen und namentlich jene auf dem Lande schlecht bestellt sind, und daß die Kinder nicht einmal das Nothwendigste, welches im gewöhnlichen Leben erforderlich ist, lernen. Es mag sein, daß auch einen Theil der Schuld die karge Bildung der Lehrer beiträgt, allein nach meiner Ansicht trägt die Hauptschuld der überwiegend kirchliche Einfluß aus die Schule, den Se. bischöfliche Gnaden vorhin als von Gott eingesetzt erklärten.

Die Gemeinden haben leider sehr wenig Rechte, ihr Recht der Besetzung und Entlassung der Lehrer ist ein beschränktes und ihr Überwachungsrecht ist auf ein Minimum reduziert; die Pflicht dagegen haben sie, die Lehrer zu bezahlen. So lange also der Gemeinde kein größeres Recht eingeräumt wird, und so lange das Hinderniß, welches der Entwicklung der Volksschulen entgegensteht, nicht aus dem Wege geräumt wird, so lange wird all unser Streben vergebene Mühe sein. Ein solches Hinderniß ist nach meiner Ansicht das Konkordat, – das Konkordat einer jener Krebschäden, welche zur Misere-unserer Zustände so wesentlich beitragen. Demungeachtet bin ich der Ansicht, daß wir unsere Schritte immer und immer wiederholen sollen. Aus diesem Grunde stimme ich dem Antrage bei, ich möchte mir aber doch erlauben, einige Bemerkungen in Beziehung auf den Zusatz zu machen, der da lautet: „so wie die künftige Besoldung der neu zu bildenden Lehrer.“ Ich glaube nämlich, daß es Sache des-Landtages sein sollte, die Besoldung selbst auszusprechen, und daß wir dazu keiner Regierungsvorlage bedürfen. Vielleicht wird der Herr Berichterstatter des Comites selbst darauf eingehen, diesem Zusatz zu streichen- Sollte das nicht der Fall sein, so würde ich mir erlauben, den Antrag auf Streichung desselben zu stellen.

Hochw. Bischof: Ich muß um das Wort bitten. Ich wollte einen Namen und Gegenstand den ich lieber unberührt gelassen hätte, heute nicht in die Debatte hereinziehen; da er aber nun Ausdruck gefunden hat, und das Konkordat, welches allen Katholiken heilig sein muß, und dem entgegen

– 125 –

kein Katolik als Unterthan und treues Mitglied seiner Kirche sich erheben kann, da es die Vereinbarung der zwei höchsten Gewalten, der weltlichen und geistlichen ist, in solcher Weise bezeichnet wird, so protestire ich feierlichst gegen diese dem Konkordat zugefügte Schmach und fordre alle Katholiken auf, sich meinem Proteste anzuschließen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? Herr Berichterstatter haben das Schlußwort.

v. Seyffertitz: Ich habe mir bereits beim Beginne dieser Debatte Vorbehalten, auf dasjenige, was gegen Punkt VI. eingewendet worden ist, zu antworten. Ich komme nun zu dieser Ausführung.

Die eigentliche Einwendung geht nicht sosehr gegen die Faßung des Punktes VI, sondern gegen jenen Theil des Berichtes, aus welchem der Punkt VI motivirt hervorgegangen ist. In dieser Beziehung dürfte jedoch dieser Bericht, von den, ich bedaure, daß es nicht möglich gewesen ist, ihn rechtzeitig in Druck zu legen, gerade deßwegen zu so falschen Auffassungen geführt haben, weil es doch nicht jedem Einzelnen möglich war, bloß durch das Auflegen in den Lokalitäten des Landtages sich eine umfassende Einsicht zu verschaffen. So viel mir aus dem damals Borgebrachten erinnerlich ist, so wandte sich vorzüglich jene Einwendung dagegen, daß der Bericht gleichsam sagt, daß die freie Bewegung des jetzigen Jahrhunderts die menschliche Gesellschaft von den ererbten Übelständen zu befreien allein in der Lage sei. Allein dem ist nicht so. Ich erlaube mir in dieser Beziehung den betreffenden Passus noch einmal vorzulesen. Derselbe lautet:

„Denn heut zu Tage macht sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens jene freie Bewegung geltend, in welcher unser Jahrhundert die Heilung aller Schäden der menschlichen Gesellschaft „von den ererbten Übelständen allein erblickt.“

Das Motiv konstatirt bloß den Drang des Jahrhunderts, in einer freieren Bewegung als bisher die Heilung zu suchen. Nicht der Ausschuß stellt dieß als ein unumstößliches Dogma hin, daß bloß die freie Bewegung maßgebend sei; er besagt nur die Thatsache, und die darf er aussprechen, ohne anzustoßen. Denn diese Thatsache kann wohl nicht geläugnet werden. Wir selbst sind der Beweis für diese Thatsache; unsere Anwesenheit in diesem Hause ist Beweis für diese Thatsache, daß durch die freie Bewegung die ererbten Übelstände abgeschafft werden sollen. Gegen die übrigen vorgebrachten Umstände kann ich nicht austreten, und zwar aus einem Grunde: sowenig als es mir gestattet sein kann, oder irgend einem Mitgliede dieser Versammlung, wenn der geheiligte Name Se. Majestät genannt und auf denselben compromittirt wird, darüber weiter eine Silbe zu verlieren, weil es keinen Richter über Se. Majestät gibt. Ebenso wenig kann irgend Jemand darüber sich in einen Disput einlassen, wenn man ihm anstatt eines Beweises – mit Gott und den durch Gott geschaffenen Institutionen entgentritt.

Das ist geschehen. Alan bat auf Gegenstände compromittirt, welche sich jeder politischen Debatte entziehen, und in dieser Beziehung muß ich nur mich verwahren, daß das geschehen. Denn wo man auf den Urgrund der Dinge zurückgreift, hört ohnehin jede Diskussion auf. Ich will dahingestellt sein lassen, ob es erweislich ist, daß der Kirche wirklich das Recht zustehe und zwar ex jure divino zustehe, auf die materiellen Fragen des Unterrichtes, nämlich auf das Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie u. s. w. irgend einen confessionellen Einfluß zu nehmen»; allein in diesem uns vorliegenden Motive, welches Ihr Ausschuß ihnen unterbreitet hat, wird nirgends behauptet, daß der Kirche nicht der moralische Einfluß auf die Religion und die Erziehung der Jugend gebühre – es ist dies Wort in diesem Berichte gar nicht genannt worden. Keinem Menschen fällt es ein, daß die Schule in der Art zu emancipiren sei, daß der religiöse Unterricht gleichsam an den Staat oder die Gemeinde übergehen soll. Es ist das eine solche contradictio in adjecto, daß sie einen Menschen, den man noch für vernünftig hält, gar nicht zugemuthet werden darf, ohne ihn persönlich zu beleidigen.

Ich habe nun gezeigt, daß das Motiv des Punktes VI nicht das enthalten habe, was man, wie ich geglaubt habe andeuten zu müssen, wegen Mangel an Möglichkeit der Kenntnißnahme diesem Berichte wirklich unterschoben hat. So komme ich noch auf die wirkliche Thatsache, die besprochen worden ist, nämlich auf das in diesem Motive Gesagte, daß diese beiden lebensvollsten Träger der menschlichen Gesellschaft, nämlich der Staat und die Gemeinde, das höchste Interesse an der bürgerlich tüchtigen Heranbildung der kommenden Generation haben müssen. Dieses ist wirklich die Überzeugung des Comites, und zwar aus dem Grunde, weil das Comite nur von seinem Standpunkte, nur vom

126

weltlichen Standpunkte von der Schule sprechen konnte, nicht auch vom Standpunkte der Religion.

Es hat sich für das Comite nicht darum gehandelt, zu sagen, daß auch eine religiös tüchtige Heranbildung der künftigen Generation nothwendig sei; denn das versteht sich wohl von selbst. Das konnte aber wohl ein nur die weltlichen Gegenstände zur Berathung vor sich habender Körper sagen, daß an einer bürgerlich tüchtigen Heranbildung einer kommenden Generation der Staat und die Gemeinde – ich bitte wohl darauf zu achten –, das größte Interesse haben müßte.

Eben dieses Motiv hält das Comite auch jetzt noch fest und motivirt es damit, daß ja von der bürgerlich tüchtigen Heranbildung die moralische und religiöse durchaus nicht ausgeschlossen ist, sondern daß sie einen wesentlichen Bestandtheil der bürgerlichen tüchtigen Heranbildung sogar bildet.

Es ist im Laufe der Debatte auch von der Wichtigkeit der Hebung der Volksschulen besprochen worden, diese Wichtigkeit wird erst klar, wenn wir eigentlich uns vergegenwärtigen, daß dasjenige, wozu der österreichische Staatsbürger in den letzten 5 Jahren berufen wurde, daß diese Ausgabe erst die künftigen Generationen lösen werden. Dazu braucht es aber ein anderes Geschlecht, als dasjenige, was hinter uns liegt und deßhalb muß die Bildung des Denkens auch dem gemeinen Manne zugänglich gemacht werden. (Ganahl: sehr gut) Man wird mir sagen, wozu der Knecht auf der Berggemeinde, wozu braucht die Stalldirne, wozu braucht der Tagelöhner und Arbeiter irgend mehr, als daß sie den Rosenkranz beten kann. (Heiterkeit.) Ich sage aber, sie brauchen mehr und zwar deshalb: sie brauchen nicht mehr materielles Wissen als Lesen, Schreiben und Rechnen, aber ihr Geist, ihre Denkfähigkeit muß gebildet werden, und dies scheint mir bis jetzt in einem großen Theile unserer Schulen noch nicht verwirklicht. Ich könnte hier zurückkommen auf den Ausdruck des Comite-Berichtes, welcher die in Österreich gegenwärtig bestehende Schulverfassung eine obsolete nennt, allein ich versage mir dieses, obwohl ich die Schulverfassung heute hier vor mir zu liegen habe, obwohl ich in der Lage wäre, Ihnen aus den mehreren Hundert §§. derselben die Deduktion vor Augen zu führen, daß unter den bis jetzt und gegenwärtig geltenden Gesetzen weder die Gemeinde, noch der Staat einen Einfluß auf die Volksschulen zu nehmen in der Lage ist. Ich will mich jedoch damit bescheiden, und komme noch aus jenen Staatsvertrag zurück, der eine so eifrige Verwahrung gefunden hat. Dem gegenüber habe ich nur Eines zu bemerken Die Appellation an das katholische Gewißen eines Österreicher wäre dann vollkommen berechtigt, wenn das Konkordat ein Dogma wäre. Aber glücklicherweise, meine Herren, hat es diesen Charakter noch nicht; (Ganahl: sehr gut) es ist ein Gesetz zunächst basirt auf einem Vertrage. Dieses Gesetz, sowie alle im Reichsgesetzblatt kundgemachten Gesetze, verbindet allerdings in juridischer Beziehung die Einzelnen, die es

angeht. Allein es verleiht dieser Charakter, dieser Umstand dem Gesetze noch nicht den Charakter der Diskussionsunfähigkeit, noch nicht den Charakter der Unverletzlichkeit, noch nicht den Charakter der Unabänderlichkeit. (Bravo.) Dieses ist der große Unterschied und deßwegen kann ich trotz und ungeachtet der Verehrung, gegen die begreifliche Auslassung, welche wir soeben gehört haben, mich derselben unter keiner Bedingung anschließen.

Das Konkordat, welches bereits in die Debatte gezogen worden ist, und von der ich mir konstatiren muß, daß der Berichtstatter des Comites nicht davon Schuld trage, daß es hereingezogen wurde, – oder daß die Debatte überhaupt eine mit religiösen Fragen in Verbindung stehende Färbung angenommen hat – daß sie auf ein Feld hinüberzuziehen versucht wurde, welches der Erörterung durch einen staatlichen Körper entzogen bleiben muß; – das Konkordat sage ich enthält im V. und VIII. Artikel (ich führe dieß ausdrücklich an, um zu beweisen, daß das Konkordat uns Liberalen auch bekannt ist) – (Heiterkeit) Bestimmungen, welche allerdings der katholischen Kirche die Einflußnahme auf die Volksschule im umfassendsten Maßstabe wahren.

Ich lasse es dahin gestellt, in die Prinzipienfrage einzugehen, welche gegenwärtig in großartigem Maßstabe ventilirt wird: ob Konfessionsschulen oder ob Staatsschulen die richtige Linie des Volksunterrichtes bilden. Aber so viel ist gewiß, daß, wenn es Konfessionsschulen sind, die im Staate bestehen,

weder der Staat noch die politische Gemeinde zu diesen Konfessionsschulen nur mit Einem Kreuzer herangezogen werden können. Dann obliegt die Bildung dieser Schulen, ihre materielle Existenz rein nur der betreffenden Konfession. Dieses ist eine logische Folgerung und logische Folgerungen sind die einzig richtigen bei Beurtheilung vorkommender Fragen. Auch hat der Bericht des Comites das Konkordat gar nicht, wohl aber die veraltete Schulverfassung genannt und kritisirt – und deren zeitgemäße Abänderung ist es zunächst, was der Regierung empfohlen werden will.

Was die Aufnahme des Punktes VI. in diesem Antrage anbelangt, so ist dieselbe deshalb geschehen, weil der Landtag bereits in seiner Session vom Jahre 1863, wie dieß auch schon der Herr Vorredner Riedl bemerkt hat, den Beschluß gefaßt hat, in dieser Beziehung die Regierung um eine Gesetzentwurf anzugehen, nämlich eine Gesetzentwurf, welche die Rechte der Gemeinden normirt. Der Landtag ist bloß konsequent, wenn er in dieser Beziehung seinen Entschluß wiederholt, um der Regierung zu konstatiren, daß er einsichtig genug sei, darin die Hebung der Volksschule zu erkennen, daß mit stückweisen Verbesserungen und Verkleisterungen eigentlich nichts Ersprießliches geleistet werden könne, sondern daß nur eine umfassende Umgestaltung des Volksschulwesens der einzige richtige Weg sei, um sowohl dasselbe zu heben, als auch die Rechte der Gemeinden in dieser Beziehung zu wahren. (Berichtstatter verliest den Punkt VI lautend: wie oben.)

Landeshauptmann: Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollten sicherheben. (Angenommen.)

Durch die Annahme des §. 6 des Ausschußberichtes entfällt somit die Abstimmung über den von Herrn Riedl eingebrachter Abänderungsantrag. Nachdem diese Anträge aus mehreren Punkten bestehen, ist nach unserer Geschäftsordnung eine dritte Lesung nothwendig. Ist die hohe Ver-
1'ammlung einverstanden, daß die dritte Lesung sogleich vorgenommen werde?

(Einverstanden.)

Jene Herren, welche die so eben abgelesenen Anträge endgiltig annehmen, wollen sich von den Sitzen erheben.

«Angenommen.»

Der zweite Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der selbstständige Antrag des Herrn Seyffertitz und Genossen, dahin gehend, es sei die gegenwärtige Einrichtung der Ausübung der Salzmonopoles bezüglich der Rückwirkungen auf das Wohl des Landes Vorarlberg auf Grund des §. 19 der Landesordnung einer eingehenden Erörterung zu unterziehen.

Wünscht einer der Herren Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrages zu nehmen?

Bickl: Das Salz ist bekanntlich einer der wichtigsten Gegenstände des täglichen Verbrauchs.

Das Maß des Verbrauchs läßt sich zwar sehr einschränken, indem Menschen und Vieh auch mit wenig ja sogar ohne Salz noch leben können, allein die Gesundheit desselben und das Gedeihen des Viehs rücksichtlich seiner Fleisch- und Milchnutzungen ist durch einen naturgemäß genügenden Genuß des Salzes bedingt, auch ist selbst mit der Verwendung der Milchnutzungen ein so großer Salzverbrauch verbunden, daß Vorarlberg lediglich mit seinen Käsen (15,000–20,000 Ztr) mehr als um 1000 Ztr. Salz ausführt.

Das Salz darf daher der Aufmerksamkeit der Landesvertretung auch nicht entgehen und dies umsoweniger, als die Gesetze über die Erzeugung und den Verkauf des Salzes, sowohl die Finanzen des Staates, als auch die Staatsökonomie betreffen, sie aber bisher das Verhältniß zwischen denselben nicht gehörig herstellten, noch viel weniger der Rechtsordnung entsprechen, daß die Regierung die Nutzungen des Staatseigentums resp, des Salzmonopols in gleichem Maße vertheile und zwar so, wie sie dieses bezüglich des Tabacksmonopols wirklich thut, wie es auch in mehreren anderen Staaten mittelst Salzfactorien und dergleichen geschieht.

Ungerecht erscheint es nämlich, daß der Preis des Salzes für den Staatsbürger von Hall und den von Bregenz um die ganze Fracht, welche sein Transport durch 25 Meilen kostet, verschieden ist, denn wenn gleich die Salzbergwerke und Pfannen zu Hall oder in Wielicska sind, so ist doch das Salzmonopol nicht daselbst daheim, sondern dieses-erstreckt sich auf das ganze Reich und soll allen Staatsbürgern mit gleicher Wage wägen..

Auch durfte kaum zu bezweifeln sein, daß das Salz, mag es (wie Milch und Brod) bloß als ein für die Gesundheit jedes Menschen nothwendiger Verbrauchsgegenstand sein, oder mag es zu nationalökonomischen Zwecken, als zur Viehzucht, zur Verwendung der Milchproduktion oder zur Erhaltung und Verbesserung anderer Urprodukte, resp, sogar zu deren Ausfuhr und dergleichen dienen, – weder überhaupt, noch in dem bestehenden Maße ein Gegenstand eines Finanzeinkommens sein sollte.

Die Salzlager Österreichs sind gradezu unerschöpflich So soll z. B. nach dem Urtheile von Sachverständigen für das von Hall, wenn man davon jährlich 300,000 Zentner bezieht noch in 1000 Jahr keine Erschöpfung zu befürchten sein.

128 –

Dürfte es daher – nebst der gedachten gerechteren Anordnung des Monopoles – nicht auch zweckmäßiger sein, diese Bergwerke mehr zur Hebung der

Nationalökonomie und zum Verkaufe ins Ausland auszubeuten, als bisher, anstatt sie todt liegen zu lassen?

Diese und ähnliche Bedenken veranlaßten den vorliegenden Antrag und empfehlen denselben einer eingehenden Erwägung des hohen Landtags, und das umsomehr, als der Landtag nach §. 19 der L.-O. berufen ist: zu berathen und Anträge zu stellen,

- a. über kundgemachte allgemeine Gesetze, und Einrichtungen, bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes;
- b. auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Wohlfahrt des Landes erheischen.

Ich bitte daher, es wolle der hohe Landtag ein Komite von 3 Mitgliedern ernennen, welches den Gegenstand in Erwägung zieht und welches dann darüber dem Landtage Anträge zu stellen hätte, welche zu einem Gesetze dienen könnten.

Landeshauptmann: Die Geschäftsordnung schreibt vor, daß sich die hohe Versammlung erst äußert, ob in dieser Beziehung ein Komite einzusetzen sei. Ich bitte um Abstimmung hierüber: (Zugestanden.)

Es ist nun vorgeschlagen worden, daß ein Komite aus drei Mitgliedern bestellt werde. Wofern kein anderer Antrag erhoben wird, werde ich ihn zur Abstimmung bringen.

Riedl: Ich glaube, daß zur Ersparung des Wahlvorganges es angezeigt sein dürfte, wenn dieser Gegenstand jenem Komite zur Berathung überwiesen würde, welches schon eingesetzt zur Berathung der Maßnahmen zur Hebung der Forstkultur.

Landeshauptmann: Da kein weiterer formeller Antrag erhoben wird, so bitte ich über den von Herrn Riedl eingebrachten um Abstimmung.

(Wird angenommen.)

Ich werde diesen selbstständigen Antrag dem über die Forstsache bestellten Komite zuweisen. Wir kommen zum dritten Gegenstand unserer Tagesordnung, nämlich zum Komite-Bericht über die theilweise Abänderung der §§. 6, 8 und 11 der Landes-Wahl-Ordnung. Ich bitte Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

Riedl: (liest) Komite-Bericht.

Comite-Bericht

über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Seyffertitz betreffend die Abänderung der §§. 6, 8 und 11 der Landtagswahlordnung für Vorarlberg.

Den §§. 6, 8 und 11 der Landtagswahlordnung liegen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 in Betreff der Wahlordnung zur Gemeindevertretung zu Grunde; denn in den ersteren zwei §§. ist sich auf dieses Gemeindegesetz geradezu berufen und der zuletzt genannte §., betreffend den Ausschluß vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage, enthält ganz dieselben Normen, welche das mehr erwähnte Gemeindegesetz bezüglich des Ausschlusses vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung vom Standpunkt der moralischen und juridischen Befähigung vorschreibt.

Die Aufnahme dieser Bestimmungen aus dem damals gültigen Gemeindegesetze vom Jahre 1849 in die Landtagswahlordnung wurzelt in dem Grundsätze, daß die moralische und juridische Befähigung zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes sowohl bezüglich der Vertretung der Gemeinde, als auch der Vertretung im Landtage dieselbe sein muß, indem es sich in beiden Fällen um eine Vertretung des Volkes bei Ausübung wichtiger staatsbürgerlichen Rechte handelt, und es in Beziehung aus die Unbescholtenheit des Charakters keinen Unterschied bilden kann, ob diese Vertretung in engeren oder weiteren öffentlichen Kreisen stattfindet.

Nachdem nun aber das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 und mit ihm auch die Bestimmungen betreffs der Wahlordnung außer Wirksamkeit getreten sind und an dessen Stelle die Gemeindewahlordnung vom 22. April 1864 und mit ihr auch die Bestimmungen ihrer §§. 3 und 11 bezüglich der moralischen und juridischen Befähigung zum aktiven und passiven Wahlrechte gekommen sind:
- 129 -

so liegt es in der Natur der Sache, und entspricht dem so eben erwähnten Grundsätze, daß die bezüglichlichen Bestimmungen der Landtagswahlordnung in Einklang zu bringen sind, mit den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung. Deßhalb stellt das Comite nachstehenden

Antrag:

Der hohe Landtag wolle folgende Abänderung der §§. 6, 8 und 11 der Vorarlberger-Landtagswahlordnung beschließen und hiezu die allerhöchste Genehmigung erwirken:

§ 6.

In diesem §. sind in der 1. Alinea statt der Worte:

„Dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 Nr. 170 R.-G.-Dl.“

zu setzen die Worte:

„Der Gemeindewahlordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864.“

§. 8.

In diesem §. sind in der ersten Alinea statt der Worte: „Dem Gemeindegesetz vom 17. März 1849 Nr. 170 R.-G.-B.“

zu setzen die Worte:

„Der Gemeindewahlordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864.“

§. 11.

Hat folgende Fassung zu erhalten:

„Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind jene Personen ausgeschlossen, „welche nach den Bestimmungen der §§. 3 und 11 der Gemeindewahlordnung für Vorarlberg vom „22. April 1864 von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit in der Gemeindevertretung ausgeschlossen „sind.“

Das Comite glaubt hier der Ökonomie des Gesetzes halber, aber ganz besonders deswegen von einer speziellen Aufzählung der nach diesen §§. der Gemeindewahlordnung ausgeschlossenen Personen Umgang nehmen zu

müssen, weil der citirte §. 3 beim Erscheinen eines künftigen Strafgesetzes dießfalls neue Bestimmungen in Aussicht stellt, welche eine nochmalige Abänderung des §. 11 der Landtagswahlordnung erheischen würden, was durch die bloße Citirung des §§. 3 und 11 der Gemeindewahlordnung vermieden wird.

Bregenz, 14. Dezember 1865.

Wohltuend in. P Obmann.

Riedl m. p, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Niemand das Wort zu nehmen? (Niemand erhebt sich.)

Wir gehen somit über zur Spezialdebatte.

Der Antrag des Comite geht dahin es wolle der hohe Landtag folgende Abänderungen der §§. 6, 8 und 11 der V. L.-W.-O. beschließen und hiezu die allerhöchste Genehmigung erwirken. §. 6. In diesem §. sind in der 1. Alinea statt der Worte: „dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 Nr. 170 R.-G.-Bl.“ zu setzen die Worte: „der Gemeindewahlordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864.“

Wünscht hierüber Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

§. 8. Bei diesem §. wären statt der Worte: „dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 Nr. 170 R.-G.-Bl.“ zu setzen die Worte: „der Gemeindewahlordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864.“

Hat Jemand eine Bemerkung zu stellen? Nach dem keine Bemerkung erhoben wird bitte ich um Abstimmung. (Angenommen.)

Der §. 11 der Vorarlberger Landeswahlordnung hätte zu lauten: „von dem Wahlrechte und „der Wählbarkeit zum Landtage sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach den Bestimmungen der
130 -

„§§. 3 und II der Gemeindewahlordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864 von dem Wahlrechte und Wählbarkeit in der Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.“

Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte die Herren um Abstimmung. (Angenommen.)

Ich würde beantragen bei der klaren Fassung dieser Anträge auch die dritte Lesung sogleich vorzunehmen, und ersuche die Herren welche die eben abgelesenen drei Anträge in letzter Lesung endgültig anzunehmen gedenken sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Comite-Bericht über das Gesuch des Stadtmagistrats Bregenz betreffend die Gestattung von. Verzehrungssteuer-Zuschlägen in jenen Gemeinden, in welchen die Vermögenssteuer eingeführt ist. Ich bitte Herrn Berichterstatter Riedl den Vortrag zu halten.

Riedl: (Liest.)

Comite-Bericht

über das Gesuch des Stadtmagistrates Bregenz betreffend die Gestattung der Verzehrungssteuer- Zuschläge in jenen Gemeinden, in denen die Vermögenssteuer eingeführt ist.

Als der hohe Landtag in seiner 17. Sitzung vom 24. Februar 1863 (Seite 346 bis 352 der bezüglichen stenographischen Berichte) den Beschluß faßte, den §. 77 der Regierungsvorlage zur Gemeindeordnung,

welcher lautet:

„Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Produktion und der Handelsverkehr betroffen werden. (Artikel XV. des Gesetzes vom März 1862.)“

Den Zusatz anzuhängen:

„Und es können solche Zuschläge überhaupt in jenen Gemeinden nicht ausgeschrieben werden, in denen die Vermögenssteuer eingeführt ist,“

ist er offenbar von der Voraussetzung ausgegangen, daß überall, wo die Gemeinden die Vermögenssteuer einführen, dieselbe zur Bedeckung der sämtlichen unbedeckten Auslagen des Gemeindehaushaltes eingeführt worden sei, oder werden wolle.

Es ist aber nach §. 1, 4 und 7 des Vermögenssteuer-Statutes vom 10. April 1837 die rechtliche Möglichkeit nicht ausgeschlossen, und besteht auch thatsächlich in mehreren Gemeinden des Landes die Einrichtung, daß nicht sämtliche unbedeckte Auslagen, sondern nur ein aliquoter Theil derselben z. B. die Hälfte, zwei Drittel u. dgl. auf das Vermögen verumlagt werden, während der Rest durch Zuschläge zu den l. f. Steuern aufgebracht werden will, zu welchen auch die Verzehrungssteuer gehört. In diesen Fällen wäre nun durch die Textirung des §. 77 der G.-O. den Gemeinden das ihnen nach §. 73 der G.-O. und Artikel XV. des Gesetzes vom 5. März 1862 zuständige Recht der Beziehung von Zuschlägen zu den l. f. Steuern grundlos geschmälert.

Dem Gesagten zufolge stellt sich das Gesuch des Stadtmagistrates Bregenz vom 8. d. M. um Beseitigung des Schlußsatzes des Z. 77 der Gemeindeordnung, wodurch Verzehrungssteuerzuschläge überhaupt durch die Vermögenssteuer ausgeschloffen werden, als gegründet dar und das Comite erhebt daher folgenden

Antrag:

Der hohe Landtag wolle die Aushebung des Schlußsatzes des §. 77 der Gemeindeordnung, welcher Schlußsatz lautet:

„und es können solche Zuschläge überhaupt in jenen Gemeinden, nicht ausgeschrieben werden, in denen die Vermögenssteuer eingeführt ist,“

beschließen und die allerhöchste Genehmigung zu diesem Beschlusse erwirken.

Bregenz, am 15. Dezember 1865.

v. Seyffertitz m. p., Obmann.

Riedl m. p. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen?

Riedl: Indem ich mich zum Worte melde muß ich vor allem erklären, daß ich hier nicht nn der Eigenschaft als Berichterstatter des Comites spreche.

Es handelt sich nemlich um die Streichung des Schlußsatzes des §. 77 der G.-O., welcher Schlußsatz eben aus meinen Antrag vom hohen Landtage im Jahre 1863 als Anhang zur Regierungsvorlage ausgenommen worden ist, und ich muß, damit man mir nicht eine Inconsequenz vorwerfe, zur Aufklärung der Sache das Wort ergreifen.

Bezüglich der Einführung der Vermögenssteuer in den Gemeinden des Landes lassen sich zwei Fälle denken. Es kann nämlich die Gemeindeversammlung sich überhaupt dahin aussprechen, daß zur Bedeckung sämtlicher Auslagen die Vermögenssteuer eingeführt werden solle, oder es kann sich diese Gemeindeversammlung dahin aussprechen, daß nur zur Bedeckung eines Theils der Gemeindeauslagen, die Vermögenssteuer angewendet werden solle.

Im Jahre 1863 hatte ich den regelmäßigen Fall vor Augen, den nemlich, daß wenn die Gemeindeversammlung die Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer beschließt, sie damit auch ihren Willen ausdrückt, daß sämtliche Auslagen durch die Vermögenssteuer bedeckt werden sollen. Es ist nicht zu verkennen, daß diesfalls auch Ausnahmen Platz greisen könnten, und eben diese Möglichkeit der Ausnahmen bewog mich dem betreffenden Comite Anträge beizustimmen welcher dahin geht, daß um für solche Ausnahmefälle die Rechte der Gemeinde nicht zu sehr zu schmälern, der Schlußsatz des §. 77 weggestrichen werden solle. Allein es handelt sich um die Regel welche darin besteht, daß gemäß dem Begriffe einer „Vermögenssteuer“ wie er im §. 4 des Vermögenssteuerstatutes ausgestellt ist, die Majorität der Stimmberechtigten Gemeindeglieder, in der durch dieses Statut vorgeschriebenen Gemeindeversammlung sich dahin ausspreche, daß sämtliche Auslagen der Gemeinde durch die Vermögenssteuer gedeckt werden sollen. Es könnte nun trotz eines solchen vorliegenden Ausspruches der Majorität der Stimmberechtigten Gemeindeglieder sich ereignen, daß der Gemeindeausschuß sich stützend auf die ihm nach §. 73 des Gemeindegesetzes zustehende Befugniß, ungeachtet dieses Ausspruches der Majorität der Gemeindeglieder Zuschläge zur Verzehrungssteuer ausschriebe. Um nun dieses zu verhindern, habe ich einen Abänderungs-Zusatzantrag zu demselben § formulirt, welcher dahin geht:

„und es können auch solche Zuschläge in jenen Gemeinden nicht ausgeschrieben werden, welche die Verumlagerung aller unbedeckten Gemeinde-Auslagen in der im §. 2 des Gubernial-Cirkular vom 10. April 1837, Nr. 6309, bezeichneten Gemeinde - Versammlung auf die Vermögens - Steuer beschließen.“

Sollte der hohe Landtag wider Verhoffen nicht auf diesen Abänderungs-Zusatzantrag, welchen ich für eine sehr wesentliche Wahrung der Rechte der 2/3 Majorität der im Vermögenssteuerstatut vorgeschriebenen Gemeindeversammlung dem §. 73 des Gemeindegesetzes gegenüber halte, nicht zustimmen, so bleibt mir leider nichts anderes übrig, als wieder zur Fassung des §. 77 zurückzukehren, wie er sie gegenwärtig in dem allerh. sanktionirten Gemeindegesetze hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Ganahl: Ich habe über diesen Zusatz des §. 77 schon in der vorjährigen Session gesprochen,

die hohe Versammlung ging damals auf die Streichung nicht ein, weil es sich nur um die Revision einiger Paragraphen des früher berathenen und beschlossenen Gemeindegesetzes gehandelt hat. Nun habe ich nur einige Bemerkungen dem Herrn Riedl zu entgegen. Herr Riedl behauptet, daß, wenn die Majorität der Gemeinde beschließen sollte, daß sämtliche Auslagen derselben durch die Vermögenssteuer gedeckt werden sollen, so könnte sich der Fall ereignen, daß trotz solcher Beschlüsse der Gemeindeausschuß beschließen könnte, es seien dennoch andere Umlagen einzuheben, z. B. Zuschläge zur Verzehrungssteuer. Ich glaube nicht, meine Herren, daß sich ein solcher Fall ereignen könnte, denn wenn die Gemeinde einen bestimmten Beschluß gefaßt hat, so kann der Gemeindeausschuß nicht hinterher diesen Beschluß durch einen andern unistößen. Solche Besorgnisse sind wohl unbegründet. Daß die Gemeinde trotz der Vermögenssteuer das Recht hat, andere Zuschläge einzuheben, giebt Herr Riedl als Berichterstatter selbst zu. Ich glaube daher meine Herren, sie sollten wohl keinen Anstand nehmen, dem Beschluß des Komites ihre Zustimmung zu geben.

Seyffertitz: Ich ergreife das Wort nur bezüglich einer Formalität und zwar deshalb, — Herr Riedl ist Berichterstatter eines Dreierkomites, die Majorität dieses Comites hat sich für Streichung

132

des §. 77 ausgesprochen, nun tritt Herr Riedl in zweifacher Eigenschaft gleichsam in doppelter Natur auf, (Heiterkeit. Rufe: Richtig.) das erste Mal als Berichterstatter des Komites und das zweite Mal als selbstständiger Antragsteller. In dieser Beziehung schreibt unsere Geschäftsordnung nichts vor, was zu geschehen habe. Allein es stände ihm als Berichterstatter des Comites zu, seinen eigenen Antrag zu widerlegen und nachdem es nun keinem vernünftigen Wesen zugemuthet werden kann, daß es sich selbst widerlege (Heiterkeit) so kann er auch in dieser Debatte als Berichterstatter das letzte Wort nicht haben. Dieses letzte Wort werde ich mir als Obmann des Komites anzueignen die Ehre haben, wenn nämlich der Vorsitzende gegen diese meine Ansicht nichts einzuwenden haben wird.

Riedl: Bezüglich des von Herrn Baron Seyffertitz ausgesprochenen Grundsatzes, daß es mir nicht möglich sei, in dieser Angelegenheit als Berichterstatter das Wort zu ergreifen weil ich zugleich einen Abänderungszusatz im gegenständlichen Betreff eingebracht habe, kaun ich die Richtigkeit dessen, was Herr Borredner behauptet, nicht in Abrede stellen und ich verzichte auf das letzte Wort und trete ihm dasselbe ab. Ich muß mich aber gegen die Auslassung des Herrn Vorredners wenden, indem derselbe sagt, daß, wenn sich einmal in einer Gemeindeversammlung 2 Dritttheile dafür ausgesprochen haben, daß sämtliche Auslagen auf die Vermögenssteuer umgelegt werden, daß in einem solchen Falle der Gemeindeausschnß nicht den Muth haben dürfte, entgegen zu treten einer solchen Majorität, und dieser gegenüber die Umlagen auf die Verzehrungssteuer auszuschreiben. Allein es handelt sich hier um etwas ganz anderes, es handelt sich darum, das der Gemeindeversammlung bei Einführung der Vermögenssteuer die Frage wahrscheinlich nur so vorgelegt wird: — wollt ihr die Vermögenssteuer einführen, oder wollt ihr die Vermögenssteuer nicht einführen, so zwar, daß die Versammlung bloß mit ja oder nein sich zu erklären hätte, und daß man der Gemeindeversammlung nicht auch Gelegenheit gebe, sich auszusprechen in welchem Umfange, in welchem Maßstabe und bezüglich welcher Objekte die Vermögenssteuer einzuführen sei. Es steht vielmehr sehr zu besorgen, daß der Gemeindeausschuß, welcher auf Grund seines Beschlusses die Gemeindeversammlung wegen Einführung der Vermögenssteuer zusammen beruft,

einfach derfelben die Frage vorlegen wird, – wollt ihr die Einführung der Vermögenssteuer oder nicht, – so zwar, daß die Versammlung der Stimmberechtigten nur mit ja oder nein über das Prinzip der Vermögenssteuer sich auszusprechen hätte. In solchen Fällen würde dem Ausschüsse Thür und Thore offen stehen, Verzehrungssteuerzuschläge ungeachtet der Vermögenssteuer auszuschreiben. Dieses zu vermeiden bezweckt mein Abänderungszusatz. Ich kann nur nochmals betonen, daß der §. 73 ohne weiteres dem Gemeindeausschusse solche Rechte offen ließe, und um diesen Mißbrauch zu vermeiden gegenüber der Majorität der Gemeindeversammlung, wollte ich eben diesen Zusatz einbringen.

Wohlwend: Herr Riedl sagte soeben, daß, wenn die Majorität der Gemeinde beschließen würde, die Vermögenssteuer einzuführen, es dann dennoch dem Gemeindeausschusse freigestellt sei, auch in dieser Beziehung andere Zuschläge zur Verzehrungssteuer einzuführen. Das muß ich geradezu verneinen.

Der Gemeindeausschuß ist nichts anderes als der Vollzieher des Beschlusses der Gemeinde. Wie ihm als solchem ein Recht zustehen kann von einem Gemeindebeschlusse abzugehen, das ist mir vorder Hand unerklärbar[^] außer wenn Herr Riedl im Stande ist, mir ein derartiges Gesetz vorzulegen. Es ist natürlich, daß, wenn die Vermögenssteuer, wie Herr Riedl in seinem Antrage sagt, ausschließlich von der Gemeinde beschlossen ist, daß sodann von einer anderen Steuer keine Rede mehr sein kann. Wenn aber die Gemeinde gefragt wird, wie Herr Riedl in der vorigen Rede sagte: – wollt ihr die Vermögenssteuer oder nicht? – und die Gemeinde mit ja geantwortet hat, so schließt dies noch nicht aus, daß man sie zum zweiten Male frage: – wollt ihr mit der Vermögenssteuer noch eine andere Steuer einführen? – wenn dann die Gemeinde beschließt: „ja, wir wollen trotzdem, daß man die Vermögensteuer allgemein wünscht, auch noch eine andere Steuer entführen,“ so hat die Gemeinde das volle Recht, das zu beschließen, der Gemeindeausschuß aber hat nie ein Recht eine Steuer einzuführen, die gegen den Wunsch der Gemeinde ist

Rhomberg: Die Frage der Einführung der Verzehrungssteuer auch in jenen Gemeinden, wo die Vermögenssteuer besteht, hat einen ungemein praktischen Untergrund. Dieser Untergrund tritt vornehmlich zu Tage, weil diese Gesuche um Einhebung der Verzehrungssteuer zufällig von 2 Markt- Orten in Anregung gebracht worden. Der Marktbesuch, insbesondere jener von Bregenz, ist quasi ein Zwangsbesuch für das Land; dieser Zwangsbesuch hat aber für die Bevölkerung Vorarlbergs die Konsequenz, daß sie zur Kommunalsteuer dieser beiden Städte, nämlich Bregenz und Feldkirch, herangezogen

– 133 –

werden sann; denn die Viktualien, sowie der Ausschank und alle Verzehrungs-Gegenstände werden durch diese Steuer aggravirt und aus diesem Grunde möchte ich bei Belassung des §. 77 tale quale bleiben.

Landes Hauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu nehmen gedenkt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Seyffertitz: Die Gründe, welche das Komite bestimmt hat, für die Streichung des Zusatzes des §. 77 auszusprechen, diese Gründe sind vom Berichterstatter bereits ganz klar und deutlich auseinandergesetzt worden. Sie wurzeln darin, daß sie eine durch nichts zu rechtfertigende Beschränkung der Gemeinde-Autonomie enthalten, wenn man sagt: ihr dürft diese oder jene Steuer nicht einführen, und zwar nicht einführen,

obgleich ihr aus einem vorgehenden §§. das Recht habt, diese Steuer einzuführen.

Die Gründe sind jene, welche auch für die Beibehaltung von Zuschlägen zu den direkten Steuern sprechen und welche noch nirgends angezweifelt worden sind. Allein es ist in dieser Beziehung der Riedlische Zusatzantrag erhoben worden, welcher lautet: – das in jenen Gemeinden, wo durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung sämmlliche Auslagen der Gemeinde aus die Vermögenssteuer umgelegt worden sind, die Verzehrungssteuer nicht mehr Platz greifen dürfe. Diesen Zusatzantrag halte ich für überflüssig; vorerst glaube ich aber bemerken zu sollen, daß wir heute nur in die Lage kommen können, über den Komiteantrag abzustimmen und zwar deßhalb, weil der Zusatzantrag des Herrn Riedl eigentlich kein Zusatzantrag, sondern ein selbstständiger Antrag ist, der erst noch geschäftsordnungsmäßig eine Komiteberathung durchzumachen hat, denn er hat die Komiteberathung noch passirt und ist doch eine Neuerung, eine ganz neue Bestimmung des Gemeindegesetzes. Aus diesem Grunde enthalte ich mich auf eine meritorische Würdigung einzugehen, glaube jedoch bemerken zu sollen, daß Herr Riedl dem Vermögens-Steuerergesetz für Vorarlberg eine solche Auslegung unterstellt und zwar ans dem Grunde, weil im Vermögens-Steuerergesetz für Vorarlberg vom 10. April 1837, nirgends eine Bestimmung enthalten ist, welche einer Gemeindeversammlung das Recht giebt zu bestimmen, wie die Steuer umgelegt werden soll, sondern, weil in diesem Gesetze bloß enthalten ist, daß es der Gemeinde frei stehe, in einer Versammlung stimmberechtigter Gemeindeglieder über die Einführung der Vermögenssteuer im Allgemeinen zu beschließen. Würde Herr Riedl auf dieser seiner Deutung der Vermögenssteuer beharren, so müßte er zuerst eine authentische Interpretation dieses Gesetzes beziehungsweise eine Abänderung dieses Gesetzes in dem von ihm gewünschten Sinne erwirken und er müßte insbesondere daraus Rücksicht nehmen, daß auch die Bestimmung des §. 76 der neuen Gemeindeordnung in diesem Gesetze Platz finde, jene Bestimmung, welche die Zweidrittelmajorität zu gleicher Zeit an die Zweidrittelmajorität der gesammten Gemeindesteuer knüpft, daß sind alles nur Konsequenzen. Die Hauptsache aber bleibt, daß das, was Herr Riedl supponirt, im Vermögens-Steuerergesetz gar nicht ausgesprochen ist, daß in dieser Beziehung,

nämlich bezüglich der Verumlagerung der Steuern nur die Gemeindeordnung maßgebend sein kann und sonst kein anderes Gesetz, und daß dieses Gesetz den Gemeindeausschuß allein anweist, in. dieser Beziehung bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

Im Vorhien müßte ich mich dagegen aussprechen, daß einer Gemeindeversammlung das oberste Recht zugeschrieben werde, zu bestimmen, wie die Steuern in einer Gemeinde ertheilt werden sollen. Nicht ohne Grund hat die Gemeindeordnung, – so liberal sie auch ist, – die Berufung von Gemeindeversammlungen möglichst vermieden und zwar aus dem Grunde, weil die Leitung einer solchen Versammlung nicht bloß sehr schwierig, weil ihre Beschlüsse in der Regel nicht bloß sehr konfus sind, sondern auch deßhalb, weil man die Leute gar nichteinmal zusammen bringt, um den wirklichen öffentlichen Ausdruck der Gemeinde zu erhalten. Indem ich daher glaube, der Ansicht beipflichten zu müssen, daß der Riedlische Antragvorerst an ein Komite verwiesen werden muß, glaube ich, daß wir heute nur in die Lage kommen können, über den Komite-Antrag selbst der uns vorliegt, abstimmen zu können.

Es ist von einem andern Vorredner etwas geltend gemacht worden, dem ich nicht beizustimmen vermöchte. Er hat gesagt, daß, wenn der Zusatz zum §: 77 falle, dadurch die beiden Marktorte Bregenz und Feldkirch in die Lage versetzt werden, gleichsam zu ihren Kommunalzwecken durch die

Verzehrungs-Steuerzuschläge die Marktbesucher zu besteuern. Ich bestreite erstens, daß dieses wahr ist, und sage: -- es ist ja in Folge Streichung des Zusatzes jeder Gemeinde im Lande freigestellt, auch die Verzehrungs-Steuerzuschläge zu erheben, obwohl sie es nicht muß, sie kann daher Reziprozität üben, allein es ist noch der volle Grund. Ich frage, -- legt dem Markte Dornbirn nicht auch der Umstand, daß er ein

134

Marktort ist, eine gewisse Verpflichtung auf, die er nicht hätte, wenn er ein Marktort nicht wäre? kann er für diese Verpflichtung nicht auch ein Entgelt) fordern? ist es eine Steuer, die man von dem Marktbesucher erhebt, welche bloß dazu bestimmt ist, um die Bedürfnisse der betreffenden Marktgemeinden zu befriedigen? Nein, ganz sicher müssen, wenn auch solche Steuern wirklich durch Verzehrungs- Steuerzuschläge in den Säckel der betreffenden Gemeinden fallen würden, ganz sicher müssen ja auch diese Gemeinden auch die Auslagen bestreiten, welche der Marktbesuch ihnen auferlegt. Insoferne sehe ich eine Ungerechtigkeit hier nicht, im Gegentheil, ich finde, daß gerade jene Orte, welche durch einen Theil der Verumlagen der Verzehrungssteuer ihre Bedürfnisse decken, dieselben viel leichter zu decken im Stande sind, als bloß durch die direkten Steuern. Ich könnte in dieser Beziehung Beispiele ausführen,

welche klar dafür sprechen. Unsere Nachbargemeinde Lindau hat außerordentliche Auslagen durch die Gasbeleuchtung, durch Herstellung einer neuen Brunnenleitung, vielleicht 80,000 bis 90,000 Gulden in einem Jahre und deckt beinahe alles durch die Verzehrungssteuer, ohne irgend Jemanden separat in den Beutel zu steigen. Ich frage Sie, »b dieses allein nicht Grund genug ist, wenigstens die Verzehrungssteuer nicht auszuschließen für verschiedene Gemeinden. Wenn man die Verzehrungs-Steuer überhaupt perhorresziert, so habe ich nichts dagegen, insofern als ich allerdings auch der Meinung bin, daß wir die Verzehrungssteuer und überhaupt Steuergattungen möglichst wenige haben sollten, allein sie besteht nun einmal, der Staat behebt die Verzehrungssteuer nebst hundert anderen Steuern und ich sehe nicht ein, warum es der Gemeinde verwehrt werden soll, zu diesem leichten Auskunftsmittel zu greifen. In dieser Beziehung glaube ich daher, den Komite-Antrag der Beachtung der hohen Versammlung besonders empfehlen zu sollen.

Riedl: Ich bitte um das Wort zu einer faktischen Berichtigung. Das angeführte Beispiel von Lindau paßt auf den gegenwärtigen Fall nicht, weil Lindau kein Vermögenssteuergesetz hat.

Seyffertitz: Ich bitte eine faktische Berichtigung der faktischen Berichtigung vorbringen zu dürfen.

Ich habe nicht gesagt, daß ich Lindau als Beispiel zur Vermögenssteuer und Verzehrungssteuer aufzuführen gedenke, sondern nur als Beispiel, wie leicht es für eine Gemeinde ist mittelst Verzehrungssteuerumlagen ihre Auslagen zu decken.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des Komites zur Abstimmung bringen. Der Antrag des Abgeordneten Riedl stellt sich mir, wie selbst seine Übertreibung lautet, als ein selbstständiger;

er weicht ganz und von dem Antrage ab, der die Ursache gab zu unserer gegenwärtigen Berathung Ich werde ihn insofern, als Herr Riedl ihn nicht zurückziehen sollte, und insofern der Komite-Antrag nicht angenommen werden sollte, der verfassungsmäßigen Behandlung nach der Geschäftsordnung unterziehen. Der Antrag des Komites lautet:

„Der hohe Landtag wolle die Aufhebung des Schlußsatzes des §. 77 der Gemeindeordnung, „welcher Schlußsatz lautet:

„und es können solche Zuschläge überhaupt in jenen Gemeinden nicht ausgeschrieben werden, in denen „die Vermögenssteuer eingeführt ist,“

beschließen und die allerhöchste Genehmigung zu diesem Beschlusse erwirken. — Jene Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Minorität.)

Riedl: Mein Abänderungszusatzantrag ist somit überflüssig, und ich ziehe ihn zurück, nachdem der Zweck desselben durch den soeben gefaßten Beschluß erreicht ist.

Landeshauptmann: Der letzte Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Comite-Bericht über das Gesuch des Stadtmagistrates Bregenz um Revision, respektive Erläuterung des §. 4 des Vermögenssteuerstatutes vom 10. April 1837.

1 Herr Riedl werden ersucht den Comitebericht vorzutragen. (Riedl verliest den Comitebericht.)

Comite-Bericht

über das Gesuch des Stadtmagistrates Bregenz um Revision, respektive Erläuterung des §. 4 bei Vermögenssteuerstatutes vom Jahre 1837.

Der Stadtmagistrat Bregenz beantragt in seiner Eingabe an den hohen Landtag vom 9. d.M., daß dem §. 4 des Vermögenssteuerstatutes vom 10. April 1837 eine solche Faßung gegeben würde.

— 135 —

wornach auch das Einkommen von sonst nicht schon versteuerten Unternehmungen zur Vermögenssteuer einbezogen werden kann, und bittet sohin um eine Revision, beziehungsweise authentische Erläuterung des citirten §. 4 in obigem Sinne— Die Möglichkeit einer Interpretation des §. 4 in diesem Sinne erblickt der Stadtmagistrat in der Dehnbarkeit des Begriffs einer „Rente“, welche als Objekt der Vermögenssteuer in dem mehrbesagten §. 4 unter andern aufgeführt erscheint.

Der § 4 stellt dießfalls folgenden Grundsatz auf:

„Zur Vermögenssteuer kann das sämmtliche Vermögen der Gemeindeangehörigen ohne Aus» „nahmen, es mag wo immer liegen, in Konkurrenz gezogen werden.“

Er führt hierauf beispielsweise die vorzüglichsten Bestandtheile des Vermögens, unter andern auch „die Renten“ auf.

Hieraus folgt, daß diesen Anführungen der einzelnen Vermögenstheile kein anderer Sinn unterlegt werden darf, als welcher nach obigem Grundsatz mit dem Ausdrucke: „Vermögen überhaupt“ verbunden ist, indem die einzelnen Theile im Ganzen enthalten sein muffen.

Rach dem gewöhnlichen Sprachgebrauchs ist nun das Einkommen eines Menschen noch kein Vermögen, aber es kann zum Vermögen werden, wenn es nach Bestreitung der Auslagen einen „Überschuß“ abwirft.

Ein solcher „Überschuß“ bildet nun allerdings ein Vermögen:

Dasselbe stellt sich nun dar in Bargeld, oder in den damit angeschafften Werthspapieren, Mobilien, Realitäten oder in elozirten Kapitalien u. d. gl.

Diese Objekte sind aber nach der dießfälligen beispielsweise Auszählung des §. 4 ohnedieß klar als vermögenssteuerpflichtig bezeichnet, und somit ist auch das Einkommen von sonst noch nicht versteuerten Unternehmungen in jenem Stadium, in welchem es zum Vermögen wird, nach den deutlichen Bestimmungen dieses §. 4 Objekt der Vermögenssteuer.

Es kann nun ohne das Wesen der Vermögenssteuer zu ändern, und ohne sie in eine Einkommensteuer zu verwandeln, dem Begriff: „Rente“ keine andere Auslegung gegeben werden, als welche im Hinblick auf obige Ausführungen zulässig ist.

Insbesondere kann das Wort „Rente“ nicht gleichbedeutend mit: „Einkommen“ überhaupt sein, nachdem erst die reinen Überschüsse des Einkommens ein Vermögen bilden.

In Erwägung nun, daß dieselben nach citirtem §. 4 ohnedieß Objekt der Vermögenssteuer sind, findet das Comite weder eine Revision dieses Paragraphen, noch eine authentische Erläuterung des Begriffs „Rente“ im Gesetze selbst zu beantragen und stellt daher den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle das gegenständliche Gesuch des Stadtmagistrates Bregenz unter Anführung obiger Gründe abweislich verbescheiden.

Bregenz, am 15. Dezember 1865.

Seyffertitz m p., Obmann.

Riedl m. p., Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Ganahl: Wenn ich mich nicht täusche, so ist dieses das 3. Vermögenssteuergesetz, welches Bregenz berathen hat, und welches gegenwärtig in Kraft steht. Es ist nun schon vor 2 oder 3 Jahren das Gesetz entworfen worden, die Gemeinde hat es in Berathung gezogen, wurde aber von derselben nicht akzeptirt, später wurde wieder ein anderes vorgelegt und zuletzt dasjenige, was gegenwärtig in Wirksamkeit steht, und so viel ich mich erinnere, ist es dem Landesausschusse vorgelegt worden.

Ich begreife nun nicht, wie die Gemeinde Bregenz, nachdem das Gesetz kaum einige Monate in Wirksamkeit ist, an den Landtag mit dieser Frage herankommen kann. Im Vermögenssteuer-Patent kommt gar nichts von einem Einkommen vor. Wenn man die Vermögenssteuer einführt, so hat man kein Recht zu sagen, wir wollen nebst der Vermögenssteuer auch die Einkommensteuer einführen. Bregenz möchte aber, wie ich aus dem Gesuche entnehme, neben der Einkommensteuer auch die Vermögenssteuer

– 136 –

einführen, sie sagt in diesem Gesuche, er gäbe Agenten, Advokaten und Doktoren, die kein Vermögen haben, indem sie einen guten Erwerb haben. Ich muß gestehen, daß wir auch derlei Leute haben, wir haben auch Advokaten, Doktoren und Agenten u. d. gl., aber es will keiner von ihnen

ein Bettler sein. Jeder von ihnen versteuert ein Vermögen. Das Einkommen oder der Erwerb, das Jemand durch Fleiß bekommt, ist kein Vermögen, das ist keine Rente, wie die Rente im Vermögenssteuergesetz vom April 1837 benannt ist. Unter Rente versteht man ein fixes Einkommen, den Nutzgenuß von einem Vermögen. Wir haben derlei bei uns in Feldkirch, welche von einem Vermögen den Nutzgenuß haben, die Rente von diesen wird fatirt und wir machen sie zum Vermögen und erheben von derselben auch die Vermögenssteuer. Dieses wäre nach meiner Ansicht die Interpretation des Wortes Rente, wie sie im Vermögenssteuergesetz vom Jahre 1837 benannt ist. Ich glaube also aus diesem Grunde dem Antrage des Comites meine Zustimmung geben zu sollen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift, gehe ich zur Abstimmung über. Der Antrag geht dahin: „Der hohe Landtag wolle das gegenständliche Gesuch des Stadtmagistrates „Bregenz unter Anführung obiger Gründe abweislich bescheiden.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen.)

Ein weiterer Gegenstand unserer Verhandlung ist der Comite-Bericht wegen Errichtung einer Versorgungsanstalt für Landesirren.

Seyffertitz: Ich erlaube mir den Schluß der Sitzung zu beantragen, weil wir vor einem Gegenstand von einiger Wichtigkeit stehen, welcher erst heute gedruckt in die Hände der Mitglieder gelangte.

Landeshauptmann: Stimmt die hohe Versammlung diesem formellen Antrag bei? (Ist angenommen.)

Um den Herren Gelegenheit zu geben, diesen wichtigen Gegenstand gründlicher zu erfassen, der erst heute gedruckt in die Hände der Herren gelangt ist, und um vielleicht auch noch andere Gegenstände, die ich Ihnen heute nicht vorführen konnte auf die kommende Tagesordnung setzen zu könne, so bestimme ich als künftigen Sitzungstag übermorgen Freitag 9 Uhr. Gegenstände der Tagesordnung werden sein: Der Bericht über die Irrenversorgung, und woferne es möglich sein sollte, noch andere Berichte auf die Tagesordnung zu bringen, so werde ich die Herren privatim in Kenntniß setzen. Im Laufe der Sitzung wurde mir von Herrn Wohlwend ein Bericht übergeben in Betreff der Einflußnahme der Gemeinden auf die Verwaltung des Kirchenvermögens. Es ist derselbe ziemlich ausgedehnt und enthält mehrere Punkte und Paragraphe, ich war jedoch noch nicht in der Lage ihn dem Druck übergeben zu können, ich lege ihn aber schon jetzt auf den Tisch des Hauses nieder und behalte mir vor, diesen Bericht vielleicht schon Freitag in Verhandlung zu ziehen.

Ich schließe die Sitzung.

Schluß 12 1/4 Uhr.

Druck und Verlag von Anton Flatz in Bregenz.

Corarberger Landtag.

Stenographischer Sitzungs-Bericht.

X. Sitzung am 20. December 1865

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Sebastian von Froshauer im Beisein des landesfürstl. Herrn Commissärs k. k. Statthalterei - Rathes Franz Ritter v. Barth. Gegenwärtig sämmtliche Landtagsabgeordnete.

Beginn der Sitzung 9 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung, und erlaube mir der hohen Versammlung das Protokoll der vorhergehenden bekannt zu geben.

(Schriftführer verliest dasselbe.)

Wenn keine Einwendung erhoben wird nehme ich das Protokoll als richtig abgefaßt an.

Sobin gehe ich zur Tagesordnung über.

Wohlwend: Ich bitte um's Wort. Der Ausschuß welcher vom hohen Landtage in der Rheininkorrekions-Angelegenheit erwählt worden ist, hat beschlossen einen Dringlichkeitsantrag heute einzubringen. Ich erlaube mir daher den Beschluß dieses Ausschusses dem hohen Landtage mitzutheilen.

(liest.)

Bericht

des

Comite's in Rheininkorrekions-Sachen.

Hoher Landtag!

Der Abgeordnete Niedl theilte dem hohen Landtage in der VI. Sitzung mit, daß aus sicherer Quelle die Nachricht hieher gelangt sei, die Schweizer haben der österreichischen Regierung die Offerte gemacht, den Brugg-Fußacher Durchstich auf ihre alleinigen Kosten durchzuführen, wenn Oesterreich zu diesem Projekte die Zustimmung erteile.

Es kann wohl Niemanden entgehen, daß die Herrn Nachbarn durch dieses Anerbieten aus der finanziellen Bedrängniß Oesterreichs für sich Kapital machen zu können glauben.

Herr Rink weist in seinem Gutachten nach, daß dieser Durchstich wenigstens eine halbe Million Gulden mehr kosten werde, als jener durchs Niederried. Die letzte internationale Kommission stellt dies auch nicht in Abrede. — Die österreichische Regierung, welche eine derartige Mehrausgabe gegenwärtig

wohl berücksichtigt, stellt dieselbe als ein Hinderniß ihrer Zustimmung zu dem kostbilligeren Projekte hin.

Die Schweizer haben nun die Ansicht, durch Beseitigung dieses Hindernisses alle andern Vorstellungen und Einwendungen gegen ihr Lieblings-Projekt vernichtet zu haben, und dadurch ihren Zweck schnell und sicher zu erreichen.

Die Besorgniß, das neueingetretene Ministerium könnte den frühern Verhandlungen und ministeriellen Zusagen nicht jenes Gewicht beilegen,

Landeshauptmann: (Unterbricht den Antragsteller.) Ich habe geglaubt Sie wollten nur die Dringlichkeit dieses Antrages begründen, und nicht den ganzen Bericht vorlesen.

Wohlwend: Ich glaube es dürfte zweckmäßig sein den Antrag erst vorzulesen, und dann zu begründen. (Liest weiter.)

welches der Landtag darauf legt, und deshalb den verlockenden Propositionen der Schweizer mehr Gehör schenken, als den Nothschreien einiger vorarlbergischen Gemeinden, veranlaßte die ihnen bekannte Anfrage an den Herrn Regierungs-Kommissär. Seiner Zusage gemäß stellte der Herr Regierungs-Kommissär an die k. k. Regierung die Anfrage: ob in der Rheinkorrekionsache eine Regierungsvorlage noch in dieser Landtags-Session zu gewärtigen sei?

Die vom hohen Staatsministerium eingelangte Antwort konnte ihren Ausschuss nicht zufrieden stellen, da aus derselben nicht zu entnehmen war, ob das k. k. Ministerium den Landtag vor Abschluss dieser Landesangelegenheit hören wolle oder nicht. Deshalb wurde nochmals und zwar präziser Anfrage gestellt, worauf die vom Herrn Regierungs-Kommissär in der vorletzten Sitzung dem hohen Hause mitgetheilte telegraphische Antwort einlangte. — Ihr Ausschuss zog dieses Telegramm in Berathung und einte sich zu folgendem Antrage:

Der hohe Landtag wolle nachstehende Erklärung durch den Landesauschuss an die hohe Regierung gelangen lassen: — Der Landtag nimmt die telegraphische Antwort des hohen Staatsministeriums vom 14. d. M. zur beruhigenden Nachricht und erwartet derselben zu Folge ganz bestimmt, daß in dieser höchst wichtigen Landesangelegenheit ohne vorherige Einvernahme des Landtages Nichts abgeschlossen werde, und es sei, falls der Landtag diesen Antrag annimmt, derselbe vom Landesauschusse unter Darstellung der Wichtigkeit dieser Landesangelegenheit dem hohen Staatsministerium mittheilen.

Als zweiten Gegenstand nahm der Ausschuss die Eingabe der Gemeinde Fufach an den Landesauschuss in Verhandlung.

Landeshauptmann: Ich muß noch einmal bitten blos die Dringlichkeit zu begründen, damit ich die hohe Versammlung fragen kann, ob sie diesen Gegenstand als dringlich anerkennt, und ob er auf die heutige Tagesordnung zu setzen sei, das Weitere wird Gegenstand der Verhandlung sein.

Wohlwend: Zum Theil liegt schon die Begründung hier vor. Ich werde mir daher erlauben den Bericht ganz vorzulesen, und dann die Dringlichkeit dieses Antrages begründen.

Ich glaube in dieser Frage wohl nichts weiteres erwähnen zu dürfen, als dasjenige was dem hohen Landtage bereits schon bekannt ist, und was er früher schon durch mehrere Beschlüsse beschlossen hat, nämlich daß in der Rheinkorrekionsangelegenheit gar keine Zeit zu versäumen sei, und daß alles, was vorzukehren ist, gleich geschehen müsse. Der Ausschuss hat deshalb diese telegraphische Nachricht sogleich in Berathung gezogen und den Antrag formuliert wie ich ihn früher vortrug.

Landeshauptmann: (Unterbricht.) Herr Wohlwend stellt den Dringlichkeitsantrag, daß die Rheinkorrekionsangelegenheit heute noch auf die Tagesordnung gebracht werde.

Jene Herren, welche mit diesem zustimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Wird angenommen.)

Ich werde den Bericht des Comites in dieser Angelegenheit gleich nach Schluß der heutigen Sitzung zur allgemeinen Debatte bringen.

Wohlwend: Ich würde beantragen denselben sogleich in Verhandlung zu ziehen.

Landeshauptmann: Auch das kann ich Ihnen zugestehen.

Wohlwend: (Liest weiter.)

Nachdem diese Eingabe der Gemeinde Fufach durch den Landesauschuss an das k. k. Staatsministerium bereits eingesendet worden ist, wird dieselbe dem hohen Landtage nur zur Kenntnisknahme mitgetheilt; zugleich beschließt aber der Ausschuss, der hohe Landtag wolle dießfalls den Beschluß fassen:

„Der Landesausschuß habe diese Eingabe in der oben beantragten Vorstellung an die hohe Regierung besonders berücksichtigen und betonen, daß derselben die ihr gebührende Würdigung zu Theil werde.“ Endlich beschließt der Ausschuß diese beiden Anträge seien als Dringlichkeits-Anträge einzubringen.

Bregenz, am 16. Dezember 1865.

Ganahl, m. p. Obmann.

Wohlwend, m. p. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Es ist die Debatte eröffnet. Wünscht einer der Herren zu sprechen?

Ganahl: Als Obmann des Komitees möchte ich an die hohe Versammlung einige Worte richten. Die Depesche, welche auf unsere Anträge der Herr Regierungs-Kommissär erhalten, lautet:

„Die Regierung behält sich vor, seiner Zeit in der Rheinkorrekions-Angelegenheit den Landtag zu Rathe zu ziehen.“

Nun gab es einige Mitglieder im Komitee, denen diese Depesche nicht recht genügen wollte, sie glaubten nämlich, es hätte heißen sollen: „wird den Landtag zu Rathe ziehen.“ Allein, obwohl ich derjenige bin, der gewiß nicht zu den sehr Wenigen gehört, die voll Vertrauens sind, so war ich doch der Meinung, daß der Ausschuß sich mit dieser Antwort begnügen solle. Denn, wenn die Regierung uns auch mitgetheilt hätte: sie wird uns zu Rathe ziehen,“ so wäre das doch nur eine bloße Zusicherung gleich jener — sie behält sich vor. Das Komitee sah sich daher veranlaßt, sich mit der Mittheilung zu begnügen und die Anträge zu stellen, die uns der Herr Berichterstatter soeben vorgelesen hat und ich glaube der hohen Versammlung die Annahme derselben bestens empfehlen zu sollen.

Landeshauptmann: Hat noch Jemand etwas zu bemerken? wenn nicht so schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Wohlwend: Nein.

Landeshauptmann: In dem verlesenen Komitee-Bericht sind 2 Anträge enthalten; der erste lautet:

Der hohe Landtag wolle nachstehende Erklärung durch den Landes-Ausschuß an die hohe Regierung gelangen lassen:

Der Landtag nimmt die telegraphische Antwort des Staatsministeriums vom 14. d. M., zur beruhigenden Nachricht und erwartet derselben zu Folge ganz bestimmt, daß in dieser höchst wichtigen Landesangelegenheit ohne vorherige Einvernahme des Landtages Nichts abgeschlossen werde und es sei hievon vom Landes-Ausschusse unter Darstellung der Wichtigkeit dieser Landesangelegenheit dem hohen Staatsministerium die Mittheilung zu machen.

Ich bitte um Abstimmung hierüber.

(Majorität) Angenommen.

Der zweite Antrag beruft sich auf das Gesuch der Gemeinde Fussach, in welchem sie die verfassungsmäßige Gewährleistung, betreffs der ihr durch die Rheinkorrektion bevorstehenden Nachtheile, verlangt.

Er lautet:

Der Landes-Ausschuß habe die Eingabe der Gemeinde Fussach in der im Antrage 1 beantragten Vorstellung an die hohe Regierung besonders zu berücksichtigen und zu betonen, auf daß derselben die ihr gebührende Würdigung zu Theil werde.“

Ich bitte auch hierüber um Abstimmung

(Majorität) Angenommen.

Wir können nun übergehen zu dem Gegenstande, der von der vorigen Sitzung auf die heutige Tagesordnung übergetragen wurde. Die General-Debatte wurde das vorige Mal geschlossen, wir kommen nun zur Spezial-Debatte. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die einzelnen Punkte vorzutragen.

Seyffertig: Ich muß vor allem vorausschicken, daß das Komitee noch eine Abänderung seines Antrages sub 2 und eine Einschlebung zum Antrag sub 3 vorgenommen hat.

Wie Sie wissen, haben auch die alten Deutschen die Gewohnheit gehabt, zweimal über eine Sache zu sitzen, um nachzudenken, bevor sie definitive Beschlüsse gefaßt haben; so hat es auch in dieser Frage das Komite gemacht. Es ist nämlich von einer Seite angeregt worden, daß die Fassung des Punktes 2 beinahe die Möglichkeit für gewisse kleine Gemeinden, hauptsächlich Gebirgs-Gemeinden ausschließen würde, junge Leute für ihre Schulbedürfnisse heranbilden zu lassen. Diese Besorgniß ist allerdings nicht unberechtigt, und um so mehr konnte das Komite auf diese Anregung eingehen als auch in dem dieser ganzen Verhandlung zu Grunde liegenden Ministerialerlasse, welcher noch unzählige Gegenstände der Schule bespricht und die hier nicht in den Bereich der Debatte gezogen werden konnten, in diesem Ministerialerlasse, sage ich, ebenfalls eine Abänderung enthalten ist, welche eine Ausnahme zu läßt und diese Ausnahme jedenfalls für unser Land zur Sprache kommen muß. Es ist nämlich in diesem Ministerialerlasse, der in mehrern Bogen lithographirt ist, Folgendes gesagt:

„Diesen zweijährigen Kurs, sowie jenen in Innsbruck werden alle jene Kandidaten zu besuchen haben, welche sich für das Lehramt an Haupt- und Trivialschulen zu befähigen wünschen. Sollte jedoch zeitweilig ein Mangel an Lehrindividuen für Trivialschulen ernstlich zu besorgen sein, oder wirklich eintreten, wird bis auf Weiteres gestattet, daß einzelne Kandidaten nach absolvirtem ersten Jahrgange in der Eigenschaft als provisorische Lehrer oder Unterlehrer angestellt werden. —

Diesen kann, wenn sie sich im praktischen Lehrdienste auszeichnen, nach einer dreijährigen Dienstzeit, behufs der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung (zur Erlangung der Fähigkeit definitiv angestellt zu werden) die Nachsicht vom Besuche des zweiten Jahrganges der Lehrer-Bildungs-Anstalt von der k. k. Statthalterei erteilt werden. — Gleiches kann an der zweijährigen Lehrer-Bildungs-Anstalt in Innsbruck nach Bedarf eingeführt werden.“

Von diesen Vortheilen, welche diese in Aussicht gestellte Ausnahme vom zweijährigen Kurse bietet, mußte jedenfalls auch eine Erwähnung geschehen. Endlich hat das Komite bei dieser Gelegenheit auch noch den Punkt 2 seiner Anträge insoferne einer Abänderung unterzogen, als dasselbe gefunden hat, nachdem das Ministerium bloß einen zweijährigen Lehramts-Kandidaten-Bildungskurs beantragt, so würde der Punkt 2, welcher eigentlich drei Jahre, nämlich zwei Klassen Unterrealschule und einen Kandidatenkurs für Vorarlberg in Aussicht nimmt, eigentlich den vorarlbergischen Lehramtskandidaten einen viel größeren Aufwand an Zeit und Kosten, als es sonst in den übrigen Kronländern der Fall wäre, auferlegen.

Aus diesem Grunde, und weil es nicht um eine wirkliche Realbildung, sondern nur um eine genügende Vorkenntniß und bessere Vorkenntniß zu thun ist als die Trivialschule zu geben im Stande ist aus diesem Grunde hat das Komite insoferne den Punkt 2 einer Abänderung unterzogen, als es statt des vorausgehenden zweijährigen Besuches der Unterrealschule den vorausgehenden einjährigen Besuch der Unterrealschule von Seite der Kandidaten als nothwendiges Erforderniß hinstellt. Das ist die Abänderung des Punktes 2.

Der Punkt 3 heißt nun in Folge der früheren Auseinandersetzung:

Sollte jedoch zeitweilig ein Mangel an Lehrindividuen für Trivialschulen ernstlich zu besorgen sein oder wirklich eintreten, so wäre bis auf Weiteres zu gestatten, daß einzelne Kandidaten nach absolvirtem ersten Jahrgange der Präparandie (Punktes 1) in der Eigenschaft als provisorische Lehrer und Unterlehrer angestellt und ihnen nach dreijähriger Dienstzeit, behufs der an der Lehrer-Bildungs-Anstalt ablegenden Lehrer-Befähigungs-Prüfung die Nachsicht vom Besuche des zweiten Jahrganges erteilt werde.

Dieses wäre für den Fall als das Ministerium auf Punkt 1 des Antrages einginge, nämlich eine zweiklassige Kandidaten-Bildungs-Schule auch in Bregenz zu dotiren. Sollte das Ministerium darauf nicht eingehen und der Punkt 2 unseres Antrages akzeptirt werden, so würde Folgendes zu beschließen sein.

Ferner soll unter obiger Voraussetzung auch für den Fall des Punktes 2 von dem einjährigen Besuche der Realschule unter der Bedingung dispensirt werden können, daß sich der Kandidat bei einer an der Lehrer-Bildungs-Schule mit ihm vorgenommenen Aufnahmeprüfung über genügende Kenntnisse aus den Fächern des ersten Realschulkurses ausweist.

Es ist damit dann gleichsam gesagt: Der Kandidat kann in den Kurs aufgenommen werden, wenn er sich über seine Privatstudien ausweist und zwar ausweist durch eine bei der Präparandie

und selbst an der Lehrer-Bildungs-Schule mit ihm aufgenommenen Prüfung. Insofern nun die übrigen Anträge unverändert bleiben, wollte ich nur der hohen Versammlung diese Abänderungen als Berichterstatter mittheilen.

Landeshauptmann: Ich bitte den ersten Punkt zur Vorlesung zu bringen.

Seyffertiz: (liest) „Es sei die Regierung unter Entwicklung der dafür sprechenden zwingenden Gründe anzugehen, eine zweiklassige Kandidaten-Bildungs-Schule auch in Bregenz zu dotiren.“

Landeshauptmann: Wünscht darüber Jemand zu sprechen?

Hochw. Bischof: Ich bitte um's Wort. Ich wollte schon bei der vorigen Sitzung nach vollendetem Vortrage der einleitenden Begründung und der Anträge meine Bemerkungen vorbringen. Es wurde aber der Schluß der Sitzung angenommen und ich konnte es somit nicht thun.

Ich glaube es werde heute der ganze Vortrag wiederholt werden, habe mir jedoch auf den Fall, daß dieses nicht geschehe, aus dem aufliegenden Konzepte die mir bedenklichen Stellen der einleitenden Motivirung abgeschrieben, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann.

Ich erkläre somit, daß ich mit den fünf Anträgen des Komites einverstanden bin und mache nur aufmerksam, daß das allgemeine Gesetz zum Eintritte in den Präparandenkurs nebst dem Besuche einer zweiklassigen Unterrealschule auch das vollendete sechzehnte Altersjahr vorschreibt.

Wenn ich nun schon den fünf, zur Hebung der Volksschule, vorgeschlagenen Anträgen beistimme, so kann ich mich nicht einverstanden erklären, mit den, in dem letzten Abschnitte der Begründung ausgesprochenen Sätzen. Ich gebe zu, daß eine Umarbeitung der alten Schulverfassung erwünscht, zweckmäßig und Zeitgemäß sei, jedoch, daß die der Kirche gewährleistete von Gott ihr auferlegte Einflußnahme auf den Unterricht und die Erziehung der Jugend nicht beseitigt wird, und ich finde unter dieser Bedingung auch ein neues organisches Statut nicht zu beanstanden. Ich kann aber nicht zustimmen, daß die sich vielfältig geltendmachenwollende freie Bewegung die Heilung aller Schäden der menschlichen Gesellschaft erwarten lasse, im Gegentheil, ich kenne und bekenne dazu vom Himmel gesandt nur den Einen, der deshalb der Heiland der Welt genannt wird, und die von ihm gestiftete Kirche.

Ich höre in der Begründung nur von einer bürgerlich tüchtigen Heranbildung der künftigen Generation; aber kein Wort von der sittlich religiösen.

Was hilft alle bürgerliche Tüchtigkeit und Kunst und Wissenschaft, selbst in der bürgerlichen Gesellschaft, wenn solche Bildung nicht für das eigene und fremde Wohl angewendet wird. Und wer lehrt diese Anwendung mit größerem Ansehen und Nachdruck als die heilige Religion, welche die Sorge für das eigene und fremde Heil, als eine jedem Menschen unabweisliche Pflicht, als einen Theil des Gott schuldigen Dienstes und zwar mit der Sanktion einer ewigen Vergeltung verkündet? Da in der bezogenen, die Grundbedingungen der Schule betreffenden Begründung kein Wörtlein einer Beziehung auf die erwähnten höchst wichtigen Wahrheiten vorkommt, wohl aber Ausdrücke, die einer, das gläubige Gemüth beruhigenden Deutung nahe stehen, muß ich mich nicht bloß als Bischof der katholischen Kirche, sondern auch in der bloßen Eigenschaft eines gläubigen Mitgliedes derselben gegen die bezogene Motivirung mich verwahren.

Landeshauptmann: Hat noch Jemand über den Punkt I etwas zu bemerken?

Seyffertiz: Ich muß mir vorbehalten, bezüglich des soeben Vorgebrachten, am rechten Orte, nämlich bei Punkt VI, das Weitere erläutern zu können.

Landeshauptmann: Wofern keine Bemerkung mehr fällt über Punkt I, bitte ich um Abstimmung

(Angenommen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Punkt II, vorzulesen.

Seyffertiz: (liest) „Für den Fall der Ablehnung dieses Ansuchens eventuell das Ansuchen zu stellen, wenigstens eine einjährige Lehrer-Bildungs-Schule mit einem gut besoldeten, tüchtigen Lehrerbildner und unter der Bedingung des vorausgängigen einjährigen Besuches einer Unterrealschule von Seite der Kandidaten in Bregenz zu belassen.“

Landeshauptmann: Verlangt Niemand das Wort?

Riedl: Der hohe Landtag hat in der Session des Jahres 1863 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die hohe Regierung anzugehen, daß Sie an den hohen Landtag eine Gesetzesvorlage gelangen lasse, wodurch die den Pflichten der Gemeinden, betreffs der Erhaltung der Schulen und Lehrer

„entsprechenden Rechte geregelt und wodurch den Gemeinden jener Einfluß auf die Volksschulen gesichert werde, der mit den Interessen derselben und deren Leistungen und Verpflichtungen im richtigen Verhältnisse steht

In derselben Session lagen dem hohen Landtage verschiedene Anträge vor, betreffs der Ausbildung der Lehrer, der Dotation derselben und der Hebung des Unterrichtes. Das damals zur Berathung über diese Vorschläge zusammengesetzte Komite hat an den hohen Landtag Anträge in dieser dreifachen Beziehung gestellt. Der hohe Landtag glaubte aber wegen des soeben vorgelesenen Beschlusses sich nicht einlassen zu sollen in die einseitige Behandlung dieser einzelnen Kapitel des Volksschulgesetzes, und war der Meinung, daß diese Gegenstände erst dann zum Antrag kommen können, wenn die hohe Regierung dem Wunsche des Landes entsprechend eine Vorlage zu einem neuen Volksschulgesetze an den Landtag gelangen ließe. Es wurde aus diesem Grunde damals in die Berathung der einzelnen Vorschläge nicht eingegangen. Ganz in derselben Lage wie damals befindet sich auch der hohe Landtag gegenwärtig. Wir haben nämlich in diesem Augenblicke keine Regierungsvorlage zu einem Volksschulgesetze, ungeachtet des Ministerium Schmerling uns die Zusage gegeben hatte, nach dem Zustandekommen des Gemeindegesetzes mit einer solchen Vorlage an den Landtag zu kommen.

Ich glaube nun, das es nicht zweckmäßig sei, sich schon jetzt in einige Detail-Fragen des Volksschulwesens einzulassen, nämlich in die Fragen, welche Qualifikationen sich die Lehramts-Kandidaten anzueignen haben, welche Gehalte sie zu beziehen haben und was überhaupt für Maßregeln zur Hebung des Volksschulwesens mittlerweile zu treffen seien. Es läßt sich auch nicht allgemein, wie es das Komite that, diesfalls etwas aussprechen, namentlich was den ersten Punkt anbelangt, nämlich die Befähigung der Lehramts-Kandidaten. In dieser Hinsicht müßte eingegangen werden in die verschiedenen Gattungen der Schulen, indem es nicht gleich sein kann, ob es sich um eine Hauptschule, um eine Gemeindegemeinschaft oder einzelne Filiationsschulen handle, nämlich solche, welche nur für einzelne Weiler oder Fraktionen der Gemeinden nach dem nothdürftigsten Bedarfe eingerichtet sind. Die Lehrer an den Hauptschulen und an den ordentlichen Gemeindegemeinschaften werden sich über höhere Qualifikationen auszuweisen haben, als Lehrer oder Gehilfen an Neben- oder Filiationsschulen. Es wird dies Jedermann, der die Verhältnisse des Landes kennt, zugeben müssen, indem es glatterdings unmöglich ist, für Filiationsschulen, die oft nur für wenige Häuser gehalten werden, besser qualifizierte Lehrer Mangels der nöthigen Fonden aufzubringen. Ich glaube daher, daß wir uns in die Vorschläge, welche in den vorliegenden Punkten 2, 3 und 4 der gegenständlichen Anträge des Komitees enthalten sind, jetzt nicht einlassen sollen.

Was wir wollen, ist das, daß die Regierung uns die Beibehaltung der Präparandenschule in Bregenz so lange gestatte, bis diesfalls zwischen dem Landtage und der Regierung eine andere Vereinbarung getroffen ist. Daher habe ich folgenden Abänderungsantrag mir zu formuliren erlaubt:

„Für den Fall der Ablehnung dieses Ansuchens Seitens der Regierung behält sich der Landtag hervor, weitere Vorschläge zur Regelung des Präparandenwesens zu machen; bis zu einer diesfalls bewerkstelligten Vereinbarung wolle die Regierung in Vorarlberg die bisherige Präparanden-Unterrichtsanstalt beibehalten.“

Es scheint mir auch noch aus einem andern Gesichtspunkte zweckmäßig, auf diesen meinen Abänderungsantrag einzugehen, nämlich in Betreff des Kostenpunktes. Mir scheint, es nämlich, bevor ein neues den Verhältnissen des Landes vollkommen entsprechendes Schulgesetz ausgearbeitet ist, nicht zweckdienlich zu sein hinsichtlich der Kostenfrage zu präjudiciren, und Stipendien zu creiren, sondern dies kommt naturgemäß dann an die Tagesordnung, wenn wir die von der Regierung schon im Jahre 1862 verlangte Vorlage zu einem neuen Schulgesetze werden erhalten haben. Ich möchte daher den Landtag ersuchen, daß er konsequent seinen im Jahre 1863 ausgesprochenen Grundsätzen, auch diesmal nicht in die Detailfragen eingehe, sondern an der Stelle der Punkte 2, 3 und 4 der Komiteeanträge den von mir formulirten Abänderungsantrag annehme.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des Herrn Riedl nochmals zur Verlesung bringen. (Landeshauptmann verliest denselben.)

Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag.

Wohlwend: Als Obmann dieses Ausschusses bin ich verpflichtet den Hergang, welchen der Ausschuß beobachtet hat, der hohen Versammlung mitzutheilen. Es ist uns Allen, sowie auch dem

Herrn Vorredner wohl bekannt, daß von Seite der Regierung an uns eine Vorlage gebracht worden ist, in welcher wir um ein Gutachten angegangen worden sind, und zwar in dem nämlichen Sinne, worüber wir die Anträge gestellt haben. In Bezug auf jenen Punkt, welchen Herr Niedl eben hier beanständet, und worüber er glaubt, daß wir nicht einzugehen haben, hat die Regierung in den nämlichen Vorlagen unabänderliche Grundzüge festgesetzt. Dies veranlaßte den Obmann des Ausschusses die Frage zu stellen, ob wir in diese Grundzüge eingehen wollen oder nicht. Der Ausschuß beschloß, weil die Vorlage diese Grundzüge als unabänderliche Grundzüge hingestellt hat, auch in diese Frage einzugehen. Das ist der Vorgang des Ausschusses, wie er stattgefunden hat, auf Grund dieses Beschlusses haben wir uns bewogen gefunden, die Anträge so zu formuliren, wie sie der Ausschuß beantragt hat.

Niedl: Ich bitte um's Wort, ich habe nur eine kleine Bemerkung. Herr Vorredner hat angegeben, daß das Ministerium unabänderliche Grundzüge in dem fraglichen Betreff aufgestellt habe. Ich kann durchaus nicht der Meinung sein, daß diese Grundzüge, welche das Ministerium vorgezeichnet hat, unabänderliche sind. Es handelt sich hier in weiterer Beziehung um ein Reichsgesetz, in engerer Beziehung um ein Landesgesetz, nämlich nach §. 18 III. 2 der Landesordnung. In dieser zweifachen Richtung kann kein Ministerium in Oesterreich berechtigt sein unabänderliche Grundzüge festzustellen, und ich muß in dieser Hinsicht die Rechte des Landes nach §. 18 der Landesordnung verwahren.

Hochw. Bischof: Da nach dem bisher Gesagten der Bestand der hiesigen Präparanden-Lehranstalt in Frage gesetzt ist; muß man mit allen Kräften dahin wirken, daß derselbe hier erhalten und so eingerichtet werde, daß er den gesteigerten Anforderungen entsprechen möge. Dazu gehört vorzüglich die zum Eintritte in den Präparandenkurs erforderliche Vorbildung, wie solche durch die hohen Verordnungen verlangt wird, nämlich die Nachweisung über die mit gutem Erfolge zurückgelegte zweijährige Unterrealschule oder über das absolvierte Untergymnasium.

Da jedoch aus Rücksicht der Umstände und besonders wegen befürchteten Abganges dem erforderlichen Schullehrer da und dort erleichternde Dispensen erflossen sind, finde ich es angemessen, daß im Antrage auf solche Erleichterungen Rücksicht genommen werde.

Was den Antrag der 400 fl. zu Stipendien betrifft, so wird das natürlich von der Zustimmung des hohen Landtags abhängen; daß es aber erwünscht ist, talentierten und berufenen Jünglingen eine Unterstützung zu gewähren, damit sie die gehörige Vorbildung erlangen mögen, das ist klar, und ich sehe nicht ein, was es ver schlagen kann, wenn dieser §. angenommen wird, im Gegentheile sehe ich darin die Bethätigung des hohen Landtages für die Zwecke der Schule und zweitens die Hoffnung, daß dadurch die Gewährung dieser Anträge desto eher erreicht werde. Ich stimme also für die Anträge des Comite.

Niedl: Ich muß noch einmal um das Wort ersuchen bezüglich der Ausführung Sr. bischöflichen Gnaden.

Seine bischöfliche Gnaden betonten vorzüglich die Ausbildung oder Vorbildung der Lehrer; allein es ist unbestritten der Grundsatz, daß die Ausbildung und Vorbildung der Lehrer mit deren Besoldung gleichen Schritt halten müsse. Wenn man einerseits von den Lehrern eine höhere mit mehr Kosten verbundene Vorbildung verlangt, so muß man ihnen andererseits eine höhere Remuneration für ihr Lehramt einräumen. Nun geht es nicht an einseitig zu Werke zu gehen, wie im gegenwärtigen Antrage bezweckt wird, einseitig nämlich eine höhere Qualifikation der Lehrer ins Leben rufen zu wollen; denn andererseits schweigt der Antrag gänzlich von einer entsprechenden Löhnungserhöhung derselben.

Ich bin durchaus nicht damit einverstanden, daß man heute schon auf das Kapitel der höheren Entlohnung der Lehrer eingehen sollte und zwar aus allen jenen Gründen, welche schon im Jahre 1863 angenommen worden sind, wornach man nämlich erst dann, wenn eine Regierungsvorlage zu einem neuen Schulgesetze herankommt, in dieses Detail eingehen sollte. Ich glaube aber auch, daß aus dem gleichen Grunde heute nicht ein einseitiger Beschluß bezüglich der höheren Qualifikation der Lehrer gefaßt werden sollte, weil wir auch heute nicht einen Beschluß fassen bezüglich der dieser entsprechenden Entlohnung des Lehrpersonals.

Hochw. Bischof: Ich finde in dem Gesagten keinen Grund von dem Antrage des Comites abzugehen. Eine bessere Lehrerbildung anzustreben, und fähige junge Leute zu diesem Zwecke nutzbar zu machen ist sicher zu bevorzugen.

Episler: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Nehmen die Herren den Schluß der Debatte an? Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.) Herr Berichterstatter haben noch das Wort.

Seyffertig: Ich habe allerdings zu Punkt 2 einige zu bemerken. Für das Erste scheint der Vorredner Herr Riedl ganz außer Acht gelassen zu haben, als er seine Abänderung stellte, daß wir hier mit einer ganz positiven Regierungsvorlage zu thun haben, über welche wir einen Beschluß zu fassen haben, nämlich über die von der Regierung an das Land Vorarlberg ergangenen Aufforderung Lehramts-Candidaten-Stipendien aus dem Landesfond zu creiren. Es handelt sich hier um eine von der Regierung dem Lande angeforderte Geldbewilligung zu einem bestimmten Schulzwecke. Hierüber konnte der hohe Landtag ganz entschieden, und mußte sich entschieden ausdrücken, nämlich er mußte sagen entweder Ja oder Nein. Der Landtag hätte sich entschieden auf alle weiteren Punkte wahrscheinlich nicht eingelassen oder würde sich nicht eingelassen haben, wenn die Regierung gesagt hätte: „Ich beabsichtige den einjährigen Präparandenkurs in Bregenz zu einer zweijährigen Schullehrer-Candidaten-Schule zu erweitern und beanspruche zu diesem Zweck vom Lande Vorarlberg Schullehrer-Candidaten-Stipendien.“ Allein daß eben dieses nicht der Fall war das hat der Bericht umständlich gezeigt. Wenn das Land Vorarlberg um seine Schullehrer-Präparandien kommen sollte und dazu aber erst noch von ihm Geld gefordert würde, so wird doch der Landtag, ganz abgesehen von der übrigen höchst wünschenswerthen Gesamttumstaltung des Schulwesens, doch auch sagen dürfen, was er am Platze erachtet, um diese Landeskalomität von uns abzuwenden.

In dieser Beziehung konnte der Ausschuß zwei Wege einschlagen, er konnte z. B. sagen: „Ministerium, du hast dem Lande Vorarlberg die Candidatenschule gegeben, du willst sie ihm nun entziehen. Das können wir uns unmöglich gefallen lassen, wir werden aus Landesmitteln sogar etwas thun, damit sie uns nicht entzogen wird.“ Ich sehe nicht ein, warum wir dieß nicht thun sollen, um dem Lande die Candidatenschule zu erhalten; allein dazu hat das Land nicht Geld genug. Es hat sich daher um einen Ausweg gehandelt, das Ministerium darauf hinzuweisen, wie allenfalls in einer dem Lande Vorarlberg zusagenden Weise der Präparandenkurs in Bregenz dennoch erhalten werden könnte, und zwar erhalten werden könnte, ohne daß der Staatsverwaltung eine bedeutende Auslage dadurch erwächst. Darum vermag ich nicht einzusehen, nämlich, weil man überhaupt die Erlassung des neuen Schulgesetzes petitionirt, vor Jahren petitionirt hat, warum man aus diesem Grunde jene Maßregeln nicht ergreifen dürfe, welche nothwendig sind, um unsere Präparanden zu erhalten; denn das ist nicht gesagt, daß das Ministerium, wenn wir nicht mit der eventuellen Annahme kommen, nicht thun kann, was es will. Würden wir darauf bestehen, bloß auf Punkt 1 einzugehen, nämlich auf eine zweiklassige Präparandien in Bregenz, so würde das Ministerium sagen können, sie kostet mir zu viel, ich werde nicht darauf eingehen; schickt eure Lehramts-Candidaten nach Innsbruck. Das wollen wir nicht; wir müssen dieses um jeden Preis zu vermeiden suchen, und dazu sind eben Auswege vorgeschlagen worden. Endlich hat Herr Riedl noch vorgebracht, daß das Ministerium nicht berechtigt gewesen sei am 21. September 1865 unabweißliche Grundsätze festzustellen. Ich verweise den Herrn Vorredner auf das Patent vom 20. September ganz einfach, ohne irgend einen Beifall. Das Ministerium wäre sogar nicht einmal verpflichtet gewesen, in dieser Beziehung um irgend ein Gutachten den Landtag anzugehen, wenn es sich nicht um eine Geldbewilligung aus dem Landesfonde gehandelt haben würde. Wenn das Ministerium Maßregeln bezüglich der Hebung der Präparandenschulen, der Lehramts-Candidatenschulen ergreift, so ergreift sie dieselben in Folge der nun mehr thatsächlich bestehenden Verhältnisse Oesterreichs, aus der ihm übertragenen Machtvollkommenheit und nicht mehr im verfassungsmäßigen Wege, aus diesem Grunde fällt kein Bedenken im vorhinein bei den gegenwärtigen Zuständen. Es hat endlich Se. kaiserliche Gnaden im Laufe der Debatte und zwar zur Unterstützung der Anträge II des Comité's gesprochen. Ich habe in dieser Beziehung nichts mehr beizufügen, habe auch keinen Abänderungsantrag gestellt, nur das wollte ich bemerken, daß, was mir allerdings nicht bekannt war, ein Gesetz wegen Besuch der zweijährigen Unterrealschule oder des Untergymnasiums als nothwendige Bedingung zur Aufnahme in die Präparandien besteht, was ich nicht bezweifle, dasselbe jedenfalls nicht gehandhabt worden ist; denn hier zu Lande ist mir kein Fall bekannt, wo man Leute zurückgewiesen hätte, weil sie kein Untergymnasium, weil sie die zweiklassige Unterrealschule nicht besucht haben; ja ich muß sogar bemerken, daß mir die Bedingung der Höhrung des Untergymnasiums für Trivialschullehrer sogar etwas zu weit zu gehen schien. Es handelt sich glaube ich wohl

Hauptsächlich um die Unterscheidung, für welche Schule ein Candidat sich besonders widmen wolle, habe jedoch weiters in dieser Richtung nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich bringe zuerst den Antrag des Herrn Niedl zur Abstimmung, falls derselbe nicht angenommen werden sollte, werde ich ihnen den Punkt 2 des Berichtes zur Beschlußfassung vorlegen. Dieser Antrag lautet:

„Für den Fall der Ablehnung dieses Ansuchens Seitens der Regierung behält sich der Landtag vor weitere Vorschläge zur Regelung des Präparandenwesens zu machen, bis zu einer dießfalls bewerkstelligten Vereinbarung wolle die Regierung in Vorarlberg die bisherige Präparanden-Unterrichts-Anstalt beibehalten.“

Jene Herren, welche diesem Abänderungsantrag beipflichten, wollen durch Aufstehen es zu erkennen geben. (Niemand erhebt sich.) Wurde also abgelehnt.

Ich bitte Herrn Baron den Antrag 2 zu verlesen.

Seyffertig: (Liest wie oben.)

Landeshauptmann: Ich ersuche um Abstimmung. (Ist Angenommen.)

Ich bitte weiter zu fahren mit Punkt III

Seyffertig: (Liest.) „Sollte jedoch zeitweiliger Mangel an Lehrindividuen für Trivialschulen ernstlich zu besorgen sein oder wirklich eintreten, so wäre bis auf weiteres zu gestatten, daß einzelne Candidaten nach absolvirtem ersten Jahrgange der Präparandie (Punkt I) in der Eigenschaft als provisorische Lehrer oder Unterlehrer angestellt und ihnen nach dreijähriger Dienstzeit der behufs an der Lehrerbildungsanstalt abzulegenden Lehrerbefähigungs Prüfung die Nachsicht des zweiten Jahrganges erteilt werde.“

„Ferner solle unter obiger Voraussetzung auch für den Fall des Punktes II von dem einjährigen Besuche der Realschule unter der Bedingung dispensirt werden können, daß sich der Candidat bei einer an der Lehrerbildungsschule mit ihm vorgenommenen Aufnahmeprüfung über genügende Kenntnisse aus den Fächern des ersten Realschulkurses ausweist.“

Ich habe in dieser Beziehung bereits beim Beginne der heutigen Debatte die Begründung dieses einschlägigen Antrages vorgelegt. Ich glaube der Kürze halber mich darauf beziehen zu können.

Es ist insbesondere diese in Aussicht genommene Ausnahme, welche auch schon der Ministerial-Erlaß in Aussicht stellt, welche insbesondere für weniger bemittelten Gemeinden in Fällen ihres Bedarfes oder eines bei ihnen eingetretenen Mangels an Lehrindividuen den Weg offen läßt, auch auf dem Wege der Privatbildung sich einen Lehrer erziehen zu können, dieß motivirt hialänglich beide Absätze des Punktes III.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? — Weil das nicht der Fall ist, gehe ich zur Abstimmung über. Jene Herren, welche dem soeben verlesenen Antrage des Punktes III des Comité-Berichtes beistimmen, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Ich bitte weiter zu fahren.

Seyffertig: (Liest Punkt IV.) „Für den ersten und eventuell für den zweiten Fall zu Kreirung von 8 Lehramts-Candidaten = Stipendien den Betrag von 400 fl. schon jetzt in Vorhinein auszumerken, welcher Betrag vom Jahre 1867 angefangen in jedes künftige Landesfonds-Präliminare als Minimum des Landesbeitrages zu Schulzwecken aufzunehmen ist.“

Zur speziellen Begründung dieses Punktes habe nur folgendes beizufügen:

„Für den Fall als verschiedene Lehramts-Candidaten in Bregenz, sei es nach Punkt I, sei es nach Punkt II ihre Ausbildung fürderhin erlangen werden, für diesen Fall obliegt dem Laude Vorarlberg nach meiner Ueberzeugung allerdings die Verpflichtung etwas für Schulzwecke zu thun. In dieser Hinsicht wird man es nur als willkommene Maßregel begrüßen können, daß das Ministerium dem Landtage Gelegenheit gegeben hat durch seinen Antrag, durch Kreirung von Stipendien, dieser allgemeinen Verpflichtung des Landes nach zukommen, der allgemeinen Verpflichtung nämlich für Schulzwecke Beiträge zu leisten. Der Ausschuß ist bei Formulirung und Bezifferung dieser Ansätze von der Ansicht ausgegangen, daß in der Regel ein Zuschuß von 50 fl. in einem Jahre hinreichen dürfte um besonders talentvolle junge Leute anzuweisen sich dem Lehrcandidatenamte zu widmen.“

Dieser Betrag würde bei einer Feststellung von 8 Stipendien 400 fl. im Jahre betragen. Diese Zahl 8 ist angenommen worden, weil die Durchschnittsziffer zwischen 16 und 17 schwankt, (so

viele Kandidaten nämlich besuchen jährlich den einjährigen Kurs) so viel Kandidaten würden auch in Zukunft den zweijährigen Kurs besuchen, denn es kann nicht angenommen werden, daß deswegen weil 2 Jahre sind, die doppelte Anzahl von Kandidaten kommen werde. Sie werden eben nur besser gebildet, nicht aber auch in erhöhtem Maße sich zeigen.

Die Hälfte ungefähr wird also auch mit Stipendien zu betheilen sein, wobei ich allerdings meine persönliche Ueberzeugung ausspreche, daß mir 8 Stipendien nicht genügend erscheinen, sondern ehe darauf hingearbeitet werden sollte, ohne jedoch diesfalls speziell einen Antrag zu erheben, die Zahl seiner Zeit vielleicht auf zwölf zu erhöhen, und zwar aus dem Grunde, weil man doch darauf Rücksicht nehmen muß, daß diese jungen Leute fürderhin zwei Jahre im Studium zuzubringen haben. Allein das wird eine Frage der Zeit sein; es wird sich erst erweisen in wieferne diese acht Stipendien genügen und in soferne glaube ich wird der hohe Landtag gut thun, sich die Erhöhung auf eine spätere Zeit vorzubehalten.

Weiteres über diesen Punkt habe ich nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet. Ich werde zur Abstimmung schreiten, wenn Niemand das Wort verlangt.

(Niemand meldet sich.)

Diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage des Komites beipflichten, wollen sich erheben.

(Ist angenommen.)

Ich bitte weiter zu fahren.

Seyffertig: (liest) Punkt V.

Der Regierung vorzustellen, daß das Einkommen sehr vieler Landschullehrer, den bestehenden Reichs-Gesetzen zuwider, hinter den gesetzlichen Bestimmungen der Kongrua zurückbleibe, und daß in dieser Beziehung die landesfürstlichen Organe zur Durchführung die diesfalls bestehenden Gesetze angewiesen werden mögen.

Seyffertig: Es sind bereits bei der allgemeinen Begründung die Motive genannt worden, aus welchen sich ihr Ausschuss bestimmt gefühlt hat, auch diese Sache bei der hohen Regierung in Anregung zu bringen, da der Ausschuss ist hiebei von der Ansicht ausgegangen, daß dieser lange Ministerial-Erlaß, der dieser Verhandlung zu Grunde liegt, überhaupt Maßregeln zur Hebung des Volksschulwesens bezweckt. In dieser Hinsicht hat Ihr Ausschuss das Gutachten darüber abgeben zu sollen geglaubt, daß die jetzigen Lehrerbesoldungen in ihrem faktischen Bestande in vielen Gemeinden den Gesetzen nicht entsprechend sind. Der Ausschuss hat dazu um so mehr Anlaß gehabt, als zahlreiche Petitionen der Landschullehrer im verfloffenen Jahre an den Landtag ergangen sind, die bis jetzt einen Erfolg nicht erzielt haben. Ich glaube daher, daß der Landtag endlich doch dieser Stimme in diesem Stufe und der unter dem Lehrpersonal des Landes verbreiteten Meinung Gehör geben müsse und die Regierung auffordern dürfe, zur Durchführung schon bestehender Gesetze das Ihrige beizutragen.

Kiehl: Schon in der 23. Sitzung des Landtages vom Jahre 1863 habe ich auf diesen Umstand hingewiesen, insbesondere auf die mißliche Lage, in der sich die Schullehrer gegenüber den Gemeinden befinden, wenn sie angewiesen werden, von Fall zu Fall wegen Unzulänglichkeit der gesetzlichen Kongrua an die landesfürstlichen Behörden sich zu wenden und gleichsam als Kläger aufzutreten gegen jene Gemeinden, in welchen sie ihre Existenz haben, derart, daß in manchen Fällen sogar diese ihre Existenz selbst, ihr weiteres Verbleiben in der Gemeinde durch ein solches Vorgehen gefährdet erschiene. Damals habe ich einen Vorschlag gemacht, darin bestehend, die landesfürstlichen Behörden möchten die Sache von Amtswegen in die Hand nehmen und möchten sämtliche Lehrer in ihrem Bezirke auffordern, daß sie ihre Forderungen, wie selbe in der Verordnung des Kultus- und Unterrichts-Ministeriums vom 26. Jänner 1855, Nr. 19,044 vorgezeichnet sind, bei der Behörde einstellen, daß sodann die landesfürstlichen Behörden diese Forderungen gemeinschaftlich mit der Gemeinde zu prüfen und richtig zu stellen hätten, endlich, daß auf Grund des diesfälligen Resultates in Fällen, wo sich zeigen würde, daß der Gehalt der Lehrer unter der gesetzlichen Kongrua steht, von Amtswegen die Ergänzung des betreffenden Gehalts verfügt werde. Ich glaube heute nicht noch einmal auseinanderzusetzen zu müssen, jene Gründe, welche für einen solchen Vorgang sprechen, andererseits muß aber dargelegt werden, daß, wenn die Lehrer wirklich auf das ihnen nach dem Gesetze gebührende Solair Anspruch machen, auch ein

Befähigung auszuweisen haben, welche sie wirklich nach dem Gesetze ausweisen sollten. Nachdem der Landtag durch den vorangegangenen Beschluß bereits eingangen ist, in die Feststellung jener Qualifikationen, welche sich der Lehramts-Kandidat für seinen Lehrerberuf aneignen muß, so glaube ich, daß dem Komite-Antrage sub V. ein Zusatz angehängt werden soll, dahin gehend, daß den Lehramtsindividuen nur dann der Anspruch auf die gesetzliche Kongrua gewahrt wird, wenn sie die gesetzliche Qualifikation nach der so eben vom Landtage angenommenen Bestimmung ausweisen würden. Dieser Zusatzantrag lautet:

„jedoch mit dem Beisatze, daß diejenigen Lehramts-Kandidaten, welche auf die gesetzliche Kongrua Anspruch machen, für die Zukunft auch die gesetzliche Befähigung zum Lehramte nach Maßgabe der in den voranstehenden Punkten enthaltenen Bestimmungen auszuweisen haben werden.“

Hochw. Bischof: Diesem Antrage muß ich einfach das entgegenen:

Es handelt sich ja nicht nur um die zukünftig erst anzustellenden und zu qualifizirenden Lehrer, es handelt sich auch um die Lehrer, die gegenwärtig leben und leiden, und von diesen wird allgemein versichert, daß sie eben zum Leben und Leiden viel zu wenig haben. Man kann auf den Grad der Bildung der schon angestellten und Jahre lang dienenden Lehrer nicht in der Weise zurückkommen, daß man ein jetzt erst beantragtes Gesetz und eine solche Bildungsstufe auf sie anwende. Es giebt allenthalben Lehrer, mit denen man ganz zufrieden ist, es giebt allenthalben solche, die, wenn gerade nicht die erwünschte Bildung, doch so viel Geschick und Pflichtgefühl haben, daß sie nach Kräften ihrem Berufe zu genügen streben. Ich muß beisehen, nicht bloß die didaktische Bildung des Lehrers allein, sondern auch seine Sittlichkeit, seine Verlässlichkeit, sein Charakter, sein Beispiel in der Gemeinde, sein Einwirken auf das Herz der Kinder trägt sehr viel bei auf die Kinder-Bildung und Erziehung; ich sehe daher nicht ein, warum dem Wunsche und Bedürfnisse solcher Lehrer nicht entsprochen werden möge.

Landesf. Kommissär: Daß die Trivialschullehrer nicht ihre gesetzliche Kongrua überall beziehen, dies ist ein bekannter Umstand und ist der Statthalterei nicht entgangen. Es sind von dieser wiederholte ernsthafte Aufforderungen an die Gemeinden durch die ersten Instanzen ergangen, die ohne dies geringe Kongrua auch wirklich zu leisten. Allein leider ist von Seite der Gemeinden fast immer ein Widerstand entgegengesetzt worden, den zu bezwingen so schwer hält. Ich bin überzeugt, daß die Regierung diesen Beschluß des Landtages neuerdings zum Anlasse nehmen wird, die Gemeinden ernstlich an diese ihre gesetzliche Pflicht zu erinnern, und erlaube mir nur noch zu bemerken, daß der Landes-Ausschuß bei der Prüfung der Präliminarien und Rechnungen der jeden Anlaß nehmen könnte die Bestrebungen der Regierung zu unterstützen, um den Lehrern zur Erreichung ihrer gerechten Ansprüche zu verhelfen.

Niedl: Seine bischöflichen Gnaden glauben, daß ich durch meinen Zusatzantrag zu Punkt 5 der Komite-Anträge die gesetzlichen Rechte der gegenwärtig schon angestellten Lehrer zu beeinträchtigen beabsichtige. Seine bischöflichen Gnaden werden wahrscheinlich ein Wort, welches in diesem Zusatzantrag steht, nicht genau verstanden, oder gewürdigt haben; es heißt in diesem Antrage: „für die Zukunft.“ Ferner hat Seine bischöflichen Gnaden gesagt, es handle sich um die Lehrer, die jetzt leben und leiden, der Antrag V. der Komite-Anträge soll aber nicht für die gegenwärtigen, sondern auch für die zukünftigen Lehrer wirksam sein; sohin auch für die Lehrer, welche im Laufe der Zeit angestellt werden.

Landeshauptmann: Hat noch Jemand etwas zu bemerken?

Da keine Bemerkung erhoben wird, so schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Senffertig: Ich hätte mich eigentlich nur gegen den Zusatzantrag des Herrn Niedl zu wenden. In diesem Zusatzantrage liegt nämlich die Voraussetzung zu Grunde, daß sich die vorhergehenden Beschlüsse auf die Qualifikation von Lehrerindividuen einlassen, und das ist, glaube ich, eine irrige Voraussetzung; diese vorhergehenden Beschlüsse haben nur, wie ich bereits gezeigt zu haben glaube, den Zweck, der Regierung zu ermöglichen, einen Kandidatenkurs dem Lande Vorarlberg zu belassen, sie sagen nicht, daß die Lehrer diese oder jene Befähigung haben müssen, denn das können sie auch nicht, weil wir hier kein Gesetz beschließen, sondern nur ein Gutachten abgeben. Aus diesem

Grunde, weil wir ein Gesetz über die Qualifikation der künftig anzustellenden Lehrer hier nicht berathen und nicht zu beschließen haben, aus diesem Grunde glaube ich kann der übrigens gut gemeinte Zusatz-Antrag (Sanahl: Sehr gut.) hier nicht in Betracht gezogen werden, denn die Ausführung schon bestehender Reichsgesetze, müßte strenge genommen auch dann durchgeführt werden, wenn selbst über die Kandidaten und ihre künftige Qualifikation gar keine Andeutung geschehen wäre. Wenn die Präparanden noch zehn Jahre fortbestehen würden, wie sie bis jetzt bestanden bestanden haben, so müßte im Laufe dieser 10 Jahre das Reichsgesetz ausgeführt werden, welches die Kongrua normirt. Dieses Reichsgesetz würde ausgeführt werden müssen, gleichviel ob die Qualifikation der Kandidaten sich änderte oder nicht und zwar so lange ausgeführt werden müssen, als nicht ein umfassendes Gesetz erscheint, welches diesem Reichsgesetze derogirt; ich glaube daher, daß der Zusatzantrag des Herrn Niedl überflüssig wäre.

Landeshauptmann: Ich bitte Herrn Baron Seyffertiz den betreffenden Absatz, der zur Abstimmung kommt noch einmal vorzulesen.

(Seyffertiz verliest denselben, wie oben.)

Dieserigen Herren, welche mit diesem Absätze einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben.

(Angenommen.)

Nun bringe ich den Zusatzantrag des Herrn Niedl zur Abstimmung. Ich werde ihn noch einmal vorlesen.

Z u s a t z : A n t r a g.

„ad V. jedoch mit dem Besätze, daß diejenigen Lehramts-Kandidaten, welche auf die gesetzliche Kongrua Anspruch machen, für die Zukunft auch die gesetzliche Befähigung zum Lehramte nach Maßgabe der in den voranstehenden Punkten enthaltenen Bestimmungen auszuweisen haben.“

Ich bitte um die Abstimmung über diesen Antrag.

(Wurde mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt.)

Landeshauptmann: Ich bitte weiter zu fahren.

Seyffert: (leist) Punkt VI.

Die Regierung anzugehen, dieselbe wolle die Regelung des Einflusses der Gemeinde auf die Volksschule, sowie die künftige Besoldung der neuzubildenden Lehrer, jedoch nicht ohne Anhörung des Gutachtens der Landesvertretung durch ein alle Verhältnisse der Volksschule feststellendes Statut im verfassungsmäßigen Wege einleiten.

Sanahl: Es ist eine allbekannte Thatsache, daß unsere Volksschulen und namentlich jene auf dem Lande schlecht bestellt sind, und daß die Kinder nicht einmal das Nothwendigste, welches im gewöhnlichen Leben erforderlich ist, lernen. Es mag sein, daß auch einen Theil der Schuld die large Bildung der Lehrer beiträgt, allein nach meiner Ansicht trägt die Hauptschuld der überwiegend kirchliche Einfluß auf die Schule, den Se. bischöfliche Gnaden vorhin als von Gott eingesetzt erklärten. Die Gemeinden haben leider sehr wenig Rechte, ihr Recht der Besetzung und Entlassung der Lehrer ist ein beschränktes und ihr Ueberwachungsrecht ist auf ein Minimum reduziert; die Pflicht dagegen haben sie, die Lehrer zu bezahlen. So lange also der Gemeinde kein größeres Recht eingeräumt wird, und so lange das Hinderniß, welches der Entwicklung der Volksschulen entgegensteht, nicht aus dem Wege geräumt wird, so lange wird all unser Streben vergebene Mühe sein. Ein solches Hinderniß ist nach meiner Ansicht das Konkordat, — das Konkordat einer jener Krebsgeschäden, welche zur Misere unserer Zustände so wesentlich beitragen. Demungeachtet bin ich der Ansicht, daß wir unsere Schritte immer und immer wiederholen sollen. Aus diesem Grunde stimme ich dem Antrage bei, ich möchte mir aber doch erlauben, einige Bemerkungen in Beziehung auf den Zusatz zu machen, der da lautet: „so wie die künftige Besoldung der neu zu bildenden Lehrer.“ Ich glaube nämlich, daß es Sache des Landtages sein sollte, die Besoldung selbst auszusprechen, und daß wir dazu keiner Regierungsvorlage bedürfen. Vielleicht wird der Herr Berichterstatter des Comites selbst darauf eingehen, diesen Zusatz zu streichen. Sollte das nicht der Fall sein, so würde ich mir erlauben, den Antrag auf Streichung desselben zu stellen.

Hochw. Bischof: Ich muß um das Wort bitten. Ich wollte einen Namen und Gegenstand den ich lieber unberührt gelassen hätte, heute nicht in die Debatte hereinziehen; da er aber nun Ausdruck gefunden hat, und das Konkordat, welches allen Katholiken heilig sein muß, und dem entgegen

kein Katholik als Unterthan und treues Mitglied seiner Kirche sich erheben kann, da es die Vereinbarung der zwei höchsten Gewalten, der weltlichen und geistlichen ist, in solcher Weise bezeichnet wird, in protestire ich feierlichst gegen diese dem Konkordat zugefügte Schmach und fordre alle Katholiken auf, sich meinem Proteste anzuschließen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? Herr Berichterstatter haben das Schlüsselwort.

v. Seyffertig: Ich habe mir bereits beim Beginne dieser Debatte vorbehalten, auf dasjenige, was gegen Punkt VI. eingewendet worden ist, zu antworten. Ich komme nun zu dieser Ausführung.

Die eigentliche Einwendung geht nicht so sehr gegen die Fassung des Punktes VI, sondern gegen jenen Theil des Berichtes, aus welchem der Punkt VI motivirt hervorgegangen ist. In dieser Beziehung dürfte jedoch dieser Bericht, von dem ich bedaure, daß es nicht möglich gewesen ist, ihn rechtzeitig in Druck zu legen, gerade deswegen zu so falschen Auffassungen geführt haben, weil es doch nicht jedem Einzelnen möglich war, bloß durch das Auslegen in den Lokalitäten des Landtages sich eine umfassende Einsicht zu verschaffen. So viel mir aus dem damals Vorgebrachten erinnerlich ist, so wandte sich vorzüglich jene Einwendung dagegen, daß der Bericht gleichsam sagt, daß die freie Bewegung des jetzigen Jahrhunderts die menschliche Gesellschaft von den ererbten Uebelständen zu befreien allein in der Lage sei. Allein dem ist nicht so. Ich erlaube mir in dieser Beziehung den betreffenden Passus noch einmal vorzulesen. Derselbe lautet:

„Denn heut zu Tage macht sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens jene freie Bewegung geltend, in welcher unser Jahrhundert die Heilung aller Schäden der menschlichen Gesellschaft von den ererbten Uebelständen allein erblickt.“

Das Motiv konstatirt bloß den Drang des Jahrhunderts, in einer freieren Bewegung als bisher die Heilung zu suchen. Nicht der Ausschuß stellt dieß als ein unumstößliches Dogma hin, daß bloß die freie Bewegung maßgebend sei; er besagt nur die Thatsache, und die darf er aussprechen, ohne anzustoßen. Denn diese Thatsache kann wohl nicht geläugnet werden. Wir selbst sind der Beweis für diese Thatsache; unsere Anwesenheit in diesem Hause ist Beweis für diese Thatsache, daß durch die freie Bewegung die ererbten Uebelstände abgeschafft werden sollen. Gegen die übrigen vorgebrachten Umstände kann ich nicht auftreten, und zwar aus einem Grunde: so wenig als es mir gestattet sein kann, oder irgend einem Mitgliede dieser Versammlung, wenn der geheiligte Name Sr. Majestät genannt und auf denselben compromittirt wird, darüber weiter eine Silbe zu verlieren, weil es keinen Richter über Sr. Majestät gibt. Ebenso wenig kann irgend Jemand darüber sich in einen Disput einlassen, wenn man ihm anstatt eines Beweises — mit Gott und den durch Gott geschaffenen Institutionen entgegentritt. Das ist geschehen. Man hat auf Gegenstände compromittirt, welche sich jeder politischen Debatte entziehen, und in dieser Beziehung muß ich nur mich verwahren, daß das geschehen. Denn wo man auf den Grund der Dinge zurückgreift, hört ohnehin jede Diskussion auf. Ich will dahingestellt sein lassen, ob es erwieslich ist, daß der Kirche wirklich das Recht zustehe und zwar ex jure divino zustehe, auf die materiellen Fragen des Unterrichtes, nämlich auf das Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie u. s. w. irgend einen confessionellen Einfluß zu nehmen; allein in diesem uns vorliegenden Motive, welches Ihr Ausschuß ihnen unterbreitet hat, wird nirgends behauptet, daß der Kirche nicht der moralische Einfluß auf die Religion und die Erziehung der Jugend gebühre — es ist dieß Wort in diesem Berichte gar nicht genannt worden. Keinem Menschen fällt es ein, daß die Schule in der Art zu emancipiren sei, daß der religiöse Unterricht gleichsam an den Staat oder die Gemeinde übergehen soll. Es ist das eine solche *contradictio in adjecto*, daß sie einen Menschen, den man noch für vernünftig hält, gar nicht zugemuthet werden darf, ohne ihn persönlich zu beleidigen.

Ich habe nun gezeigt, daß das Motiv des Punktes VI nicht das enthalten habe, was man, wie ich geglaubt habe andeuten zu müssen, wegen Mangel an Möglichkeit der Kenntnißnahme diesem Berichte wirklich unterschoben hat. So komme ich noch auf die wirkliche Thatsache, die besprochen worden ist, nämlich auf das in diesem Motive Gesagte, daß diese beiden lebensvollsten Träger der menschlichen Gesellschaft, nämlich der Staat und die Gemeinde, das höchste Interesse an der bürgerlich tüchtigen Heranbildung der kommenden Generation haben müssen. Dieses ist wirklich die Ueberzeugung des Comites, und zwar aus dem Grunde, weil das Comite nur von seinem Standpunkte, nur vom

weltlichen Standpunkte von der Schule sprechen konnte, nicht auch vom Standpunkte der Religion.

Es hat sich für das Comité nicht darum gehandelt, zu sagen, daß auch eine religiös tüchtige Heranbildung der künftigen Generation nothwendig sei; denn das versteht sich wohl von selbst. Das konnte aber wohl ein nur die weltlichen Gegenstände zur Berathung vor sich habender Körper sagen, daß an einer bürgerlich tüchtigen Heranbildung einer kommenden Generation der Staat und die Gemeinde — ich bitte wohl darauf zu achten —, das größte Interesse haben müßte.

Eben dieses Motiv hält das Comité auch jetzt noch fest und motivirt es damit, daß ja von der bürgerlich tüchtigen Heranbildung die moralische und religiöse durchaus nicht ausgeschlossen ist, sondern daß sie einen wesentlichen Bestandtheil der bürgerlichen tüchtigen Heranbildung sogar bildet.

Es ist im Laufe der Debatte auch von der Wichtigkeit der Hebung der Volksschulen besprochen worden, diese Wichtigkeit wird erst klar, wenn wir eigentlich uns vergegenwärtigen, daß dasjenige, wozu der österreichische Staatsbürger in den letzten 5 Jahren berufen wurde, daß diese Aufgabe erst die künftigen Generationen lösen werden. Dazu braucht es aber ein anderes Geschlecht, als dasjenige, was hinter uns liegt und deshalb muß die Bildung des Denkens auch dem gemeinen Manne zugänglich gemacht werden. (Sanahl: sehr gut.) Man wird mir sagen, wozu der Knecht auf der Berggemeinde, wozu braucht die Stallbirne, wozu braucht der Tagelöhner und Arbeiter irgend mehr, als daß sie den Rosenkranz beten kann. (Heiterkeit.) Ich sage aber, sie brauchen mehr und zwar deshalb: sie brauchen nicht mehr materielles Wissen als Lesen, Schreiben und Rechnen, aber ihr Geist, ihre Denkfähigkeit muß gebildet werden, und dies scheint mir bis jetzt in einem großen Theile unserer Schulen noch nicht verwirklicht. Ich könnte hier zurückkommen auf den Ausdruck des Comité-Berichtes, welcher die in Oesterreich gegenwärtig bestehende Schulverfassung eine obsolete nennt, allein ich verlasse mir dieses, obwohl ich die Schulverfassung heute hier vor mir zu liegen habe, obwohl ich in der Lage wäre, Ihnen aus den mehreren Hundert §§. derselben die Deduktion vor Augen zu führen, daß unter den bis jetzt und gegenwärtig geltenden Gesetzen weder die Gemeinde, noch der Staat einen Einfluß auf die Volksschulen zu nehmen in der Lage ist. Ich will mich jedoch damit bescheiden, und komme noch auf jenen Staatsvertrag zurück, der eine so eifrige Verwahrung gefunden hat. Dem gegenüber habe ich nur Eines zu bemerken. Die Appellation an das katholische Gewissen eines Oesterreichers wäre dann vollkommen berechtigt, wenn das Konkordat ein Dogma wäre. Aber glücklicherweise, meine Herren, hat es diesen Charakter noch nicht; (Sanahl: sehr gut) es ist ein Gesetz zunächst basirt auf einem Vertrage. Dieses Gesetz, sowie alle im Reichsgesetzblatt kundgemachten Gesetze, verbindet allerdings in juridischer Beziehung die Einzelnen, die es angeht. Allein es verleiht dieser Charakter, dieser Umstand dem Gesetze noch nicht den Charakter der Diskussionsunfähigkeit, noch nicht den Charakter der Unverletzlichkeit, noch nicht den Charakter der Unabänderlichkeit. (Bravo.) Dieses ist der große Unterschied und deswegen kann ich trotz und ungeachtet der Verehrung, gegen die begreifliche Auslassung, welche wir soeben gehört haben, mich derselben unter keiner Bedingung anschließen. Das Konkordat, welches bereits in die Debatte gezogen worden ist, und von der ich mir konstatiren muß, daß der Berichterstatter des Comité's nicht davon Schuld trage, daß es hereingezogen wurde, — oder daß die Debatte überhaupt eine mit religiösen Fragen in Verbindung stehende Färbung angenommen hat — daß sie auf ein Feld hinüberzuziehen versucht wurde, welches der Erörterung durch einen staatlichen Körper entzogen bleiben muß; — das Konkordat sage ich enthält im V. und VIII. Artikel (ich führe dieß ausdrücklich an, um zu beweisen, daß das Konkordat uns Liberalen auch bekannt ist) — (Heiterkeit) Bestimmungen, welche allerdings der katholischen Kirche die Einflußnahme auf die Volksschule im umfassendsten Maßstabe wahren.

Ich lasse es dahin gestellt, in die Prinzipienfrage einzugehen, welche gegenwärtig in großartigem Maßstabe ventilirt wird: ob Konfessionsschulen oder ob Staatsschulen die richtige Linie des Volksunterrichtes bilden. Aber so viel ist gewiß, daß, wenn es Konfessionsschulen sind, die im Staate bestehen, weder der Staat noch die politische Gemeinde zu diesen Konfessionsschulen nur mit Einem Kreuzer herangezogen werden können. Dann obliegt die Bildung dieser Schulen, ihre materielle Existenz rein nur der betreffenden Konfession. Dieses ist eine logische Folgerung und logische Folgerungen sind die einzig richtigen bei Beurtheilung vorkommender Fragen. Auch hat der Bericht des Comité's das Konkordat gar nicht, wohl aber die veraltete Schulverfassung genannt und kritisiert — und deren zeitgemäße Abänderung ist es zunächst, was der Regierung empfohlen werden will.

Was die Aufnahme des Punktes VI. in diesem Antrage anbelangt, so ist dieselbe deshalb gesehen, weil der Landtag bereits in seiner Session vom Jahre 1863, wie dieß auch schon der Herr Vorredner Niedl bemerkt hat, den Beschluß gefaßt hat, in dieser Beziehung die Regierung um ein Gesetzentwurf anzufragen, nämlich eine Gesetzentwurf, welche die Rechte der Gemeinden normirt. Der Landtag ist bloß konsequent, wenn er in dieser Beziehung seinen Entschluß wiederholt, um der Regierung zu konstatiren, daß er einsichtig genug sei, darin die Hebung der Volksschule zu erkennen, daß mit südweisen Verbesserungen und Verkleinerungen eigentlich nichts Ersprießliches geleistet werden könne, sondern daß nur eine umfassende Umgestaltung des Volksschulwesens der einzige richtige Weg sei, um sowohl dasselbe zu heben, als auch die Rechte der Gemeinden in dieser Beziehung zu wahren.

(Berichterstatter verliest den Punkt VI. lautend: wie oben.)

Landeshauptmann: Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollten sich erheben.
(Angenommen.)

Durch die Annahme des §. 6 des Ausschussesberichtes entfällt somit die Abstimmung über den von Herrn Niedl eingebrachter Abänderungsantrag. Nachdem diese Anträge aus mehreren Punkten bestehen, ist nach unserer Geschäftsordnung eine dritte Lesung nothwendig. Ist die hohe Versammlung einverstanden, daß die dritte Lesung sogleich vorgenommen werde?

(Einverstanden.)

Jene Herren, welche die so eben abgelesenen Anträge endgiltig annehmen, wollen sich von den Sitzen erheben.

(Angenommen.)

Der zweite Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der selbstständige Antrag des Herrn Seyffertig und Genossen, dahin gehend, es sei die gegenwärtige Einrichtung der Ausübung der Salzmonopoles bezüglich der Rückwirkungen auf das Wohl des Landes Vorarlberg auf Grund des §. 19 der Landesordnung einer eingehenden Erörterung zu unterziehen.

Wünscht einer der Herren Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrages zu nehmen?

Wickl: Das Salz ist bekanntlich einer der wichtigsten Gegenstände des täglichen Verbrauchs. Das Maß des Verbrauchs läßt sich zwar sehr einschränken, indem Menschen und Vieh auch mit wenig ja sogar ohne Salz noch leben können, allein die Gesundheit desselben und das Gedeihen des Viehs rücksichtlich seiner Fleisch- und Milchnutzungen ist durch einen naturgemäß genügenden Genuß des Salzes bedingt, auch ist selbst mit der Verwendung der Milchnutzungen ein so großer Salzverbrauch verbunden, daß Vorarlberg lediglich mit seinen Käsen (15,000—20,000 Ztr.) mehr als um 1000 Ztr. Salz ausführt.

Das Salz darf daher der Aufmerksamkeit der Landesvertretung auch nicht entgehen und dies umsoweniger, als die Gesetze über die Erzeugung und den Verkauf des Salzes, sowohl die Finanzen des Staates, als auch die Staatsökonomie betreffen, sie aber bisher das Verhältnis zwischen denselben nicht gehörig herstellten, noch viel weniger der Rechtsforderung entsprechen, daß die Regierung die Nutzungen des Staatseigentums resp. des Salzmonopols in gleichem Maße vertheile und zwar so, wie sie dieses bezüglich des Tabacksmopols wirklich thut, wie es auch in mehreren anderen Staaten mittelst Salzfactorien und dergleichen geschieht.

Ungerecht erscheint es nämlich, daß der Preis des Salzes für den Staatsbürger von Hall und den von Bregenz um die ganze Fracht, welche sein Transport durch 25 Meilen kostet, verschieden ist, denn wenn gleich die Salzbergwerke und Pfannen zu Hall oder in Wieliczka sind, so ist doch das Salzmonopol nicht daselbst daheim, sondern dieses erstreckt sich auf das ganze Reich und soll allen Staatsbürgern mit gleicher Wage wägen.

Auch dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß das Salz, mag es (wie Milch und Brod) bloß als ein für die Gesundheit jedes Menschen nothwendiger Verbrauchsgegenstand sein, oder mag es zu nationalökonomischen Zwecken, als zur Viehzucht, zur Verwendung der Milchproduktion oder zur Erhaltung und Verbesserung anderer Urprodukte, resp. sogar zu deren Ausfuhr und dergleichen dienen, — weder überhaupt, noch in dem bestehenden Maße ein Gegenstand eines Finanzeinkommens sein sollte.

Die Salzlager Oesterreichs sind gradezu unerschöpflich. So soll z. B. nach dem Urtheile von Sachverständigen für das von Hall, wenn man davon jährlich 300,000 Zentner bezieht noch in 1000 Jahr keine Erschöpfung zu befürchten sein.

Dürfte es daher — nebst der gedachten gerechteren Anordnung des Monopoles — nicht auch zweckmäßiger sein, diese Bergwerke mehr zur Hebung der Nationalökonomie und zum Verkaufe ins Ausland auszubeuten, als bisher, anstatt sie todt liegen zu lassen?

Diese und ähnliche Bedenken veranlaßten den vorliegenden Antrag und empfehlen denselben einer eingehenden Erwägung des hohen Landtags, und das umso mehr, als der Landtag nach §. 19 der L.-O. berufen ist: zu berathen und Anträge zu stellen,

- a. über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen, bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes;
- b. auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Wohlfahrt des Landes erheischen.

Ich bitte daher, es wolle der hohe Landtag ein Komite von 3 Mitgliedern ernennen, welches den Gegenstand in Erwägung zieht und welches dann darüber dem Landtage Anträge zu stellen hätte, welche zu einem Gesetze dienen könnten.

Landeshauptmann: Die Geschäftsordnung schreibt vor, daß sich die hohe Versammlung erst äußert, ob in dieser Beziehung ein Komite einzusetzen sei. Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Zugestanden.)

Es ist nun vorgeschlagen worden, daß ein Komite aus drei Mitgliedern bestellt werde. Wofern kein anderer Antrag erhoben wird, werde ich ihn zur Abstimmung bringen.

Riedl: Ich glaube, daß zur Ersparrung des Wahlvorganges es angezeigt sein dürfte, wenn dieser Gegenstand jenem Komite zur Verathung überwiesen würde, welches schon eingesetzt zur Verathung der Maßnahmen zur Hebung der Forstkultur.

Landeshauptmann: Da kein weiterer formeller Antrag erhoben wird, so bitte ich über den von Herrn Riedl eingebrachten um Abstimmung.

(Wird angenommen.)

Ich werde diesen selbstständigen Antrag dem über die Forstfache bestellten Komite zuweisen.

Wir kommen zum dritten Gegenstand unserer Tagesordnung, nämlich zum Komite-Bericht über die theilweise Abänderung der §§. 6, 8 und 11 der Landes-Wahl-Ordnung. Ich bitte Herrn Bericht-erstatter den Vortrag zu halten.

Riedl: (liest) Komite-Bericht.

Comite : Bericht

über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Schffertitz betreffend die Abänderung der §§. 6, 8 und 11 der Landtagswahlordnung für Vorarlberg.

Den §§. 6, 8 und 11 der Landtagswahlordnung liegen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 in Betreff der Wahlordnung zur Gemeindevertretung zu Grunde; denn in den ersteren zwei §§. ist sich auf dieses Gemeindegesetz geradezu berufen und der zuletzt genannte §., betreffend den Ausschluß vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage, enthält ganz dieselben Normen, welche das mehr erwähnte Gemeindegesetz bezüglich des Ausschlusses vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung vom Standpunkt der moralischen und juridischen Befähigung vorschreibt.

Die Aufnahme dieser Bestimmungen aus dem damals gültigen Gemeindegesetze vom Jahre 1849 in die Landtagswahlordnung wurzelt in dem Grundsatz, daß die moralische und juridische Befähigung zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes sowohl bezüglich der Vertretung der Gemeinde, als auch der Vertretung im Landtage dieselbe sein muß, indem es sich in beiden Fällen um eine Vertretung des Volkes bei Ausübung wichtiger staatsbürgerlichen Rechte handelt, und es in Beziehung auf die Unbescholtenheit des Charakters keinen Unterschied bilden kann, ob diese Vertretung in engeren oder weiteren öffentlichen Kreisen stattfindet.

Nachdem nun aber das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 und mit ihm auch die Bestimmungen betreffs der Wahlordnung außer Wirksamkeit getreten sind und an dessen Stelle die Gemeindevahlordnung vom 22. April 1864 und mit ihr auch die Bestimmungen ihrer §§. 3 und 11 bezüglich der moralischen und juridischen Befähigung zum aktiven und passiven Wahlrechte gekommen sind:

so liegt es in der Natur der Sache, und entspricht dem so eben erwähnten Grundsatz, daß die bezüglichen Bestimmungen der Landtagswohlordnung in Einklang zu bringen sind, mit den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindevahlordnung. Deshalb stellt das Comité nachstehenden

U n t r a g:

Der hohe Landtag wolle folgende Abänderung der §§. 6, 8 und 11 der Vorarlberger-Landtagswahlordnung beschließen und hiezu die allerhöchste Genehmigung erwirken:

§. 6.

In diesem §. sind in der 1. Alinea statt der Worte:

„Dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 Nr. 170 R.:G.:Bl.“

zu setzen die Worte:

„Der Gemeindevahlordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864.“

§. 8.

In diesem §. sind in der ersten Alinea statt der Worte:

„Dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 Nr. 170 R.:G.:Bl.“

zu setzen die Worte:

„Der Gemeindevahlordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864.“

§. 11.

Hat folgende Fassung zu erhalten:

„Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach den Bestimmungen der §§. 3 und 11 der Gemeindevahlordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864 von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit in der Gemeindevvertretung ausgeschlossen sind.“

Das Comité glaubt hier der Dekonomie des Gesetzes halber, aber ganz besonders deswegen von einer speziellen Aufzählung der nach diesen §§. der Gemeindevahlordnung ausgeschlossenen Personen Umgang nehmen zu müssen, weil der citirte §. 3 beim Erscheinen eines künftigen Strafgesetzes diefalls neue Bestimmungen in Aussicht stellt, welche eine nochmalige Abänderung des §. 11 der Landtagswahlordnung erheischen würden, was durch die bloße Citirung des §§. 3 und 11 der Gemeindevahlordnung vermieden wird.

Bregenz, 14. Dezember 1865.

Wohlwend m. p., Obmann.

Riedl m. p., Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Niemand das Wort zu nehmen? (Niemand erhebt sich.)

Wir gehen somit über zur Spezialdebatte.

Der Antrag des Comité geht dahin es wolle der hohe Landtag folgende Abänderungen der §§. 6, 8 und 11 der V. L.:W.:O. beschließen und hiezu die allerhöchste Genehmigung erwirken.

§. 6. In diesem §. sind in der 1. Alinea statt der Worte: „dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 Nr. 170 R.:G.:Bl.“ zu setzen die Worte: „der Gemeindevahlordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864.“

Wünscht hierüber Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

§. 8. Bei diesem §. wären statt der Worte: „dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 Nr. 170 R.:G.:Bl.“ zu setzen die Worte: „der Gemeindevahlordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864.“

Hat Jemand eine Bemerkung zu stellen? Nach dem keine Bemerkung erhoben wird bitte ich um Abstimmung. (Angenommen.)

Der §. 11 der Vorarlberger Landeswahlordnung hätte zu lauten: „von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach den Bestimmungen der

„§§. 3 und 11 der Gemeindevahlordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864 von dem Wahlrechte und Wählbarkeit in der Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.“

Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte die Herren um Abstimmung. (Angenommen.)

Ich würde beantragen bei der klaren Fassung dieser Anträge auch die dritte Lesung sogleich vorzunehmen, und ersuche die Herren welche die eben abgelesenen drei Anträge in letzter Lesung endgültig anzunehmen gedenken sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Comite-Bericht über das Gesuch des Stadtmagistrats Bregenz betreffend die Gestattung von Verzehrungssteuer-Zuschlägen in jenen Gemeinden, in welchen die Vermögenssteuer eingeführt ist. Ich bitte Herrn Berichterstatter Riedl den Vortrag zu halten.

Riedl: (Liest.)

Comite : Bericht

über das Gesuch des Stadtmagistrates Bregenz betreffend die Gestattung der Verzehrungssteuer-Zuschläge in jenen Gemeinden, in denen die Vermögenssteuer eingeführt ist.

Als der hohe Landtag in seiner 17. Sitzung vom 24. Februar 1863 (Seite 346 bis 352 der bezüglichen stenographischen Berichte) den Beschluß faßte, den §. 77 der Regierungsvorlage zur Gemeindeordnung, welcher lautet:

„Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Produktion und der Handelsverkehr betroffen werden. (Artikel XV. des Gesetzes vom März 1862.)“

Den Zusatz anzuhängen:

„Und es können solche Zuschläge überhaupt in jenen Gemeinden nicht ausgeschrieben werden, in denen die Vermögenssteuer eingeführt ist,“

ist er offenbar von der Voraussetzung ausgegangen, daß überall, wo die Gemeinden die Vermögenssteuer einführen, dieselbe zur Bedeckung der sämtlichen unbedeckten Auslagen des Gemeindehaushaltes eingeführt worden sei, oder werden wolle.

Es ist aber nach §. 1, 4 und 7 des Vermögenssteuer-Statutes vom 10. April 1837 die rechtliche Möglichkeit nicht ausgeschlossen, und besteht auch thatsächlich in mehreren Gemeinden des Landes die Einrichtung, daß nicht sämtliche unbedeckte Auslagen, sondern nur ein aliquoter Theil derselben z. B. die Hälfte, zwei Drittel u. dgl. auf das Vermögen verumlagt werden, während der Rest durch Zuschläge zu den l. f. Steuern aufgebracht werden will, zu welchen auch die Verzehrungssteuer gehört.

In diesen Fällen wäre nun durch die Textirung des §. 77 der G.-D. den Gemeinden das ihnen nach §. 73 der G.-D. und Artikel XV. des Gesetzes vom 5. März 1862 zuständige Recht der Beziehung von Zuschlägen zu den l. f. Steuern grundlos geschmälert.

Dem Gesagten zufolge stellt sich das Gesuch des Stadtmagistrates Bregenz vom 8. d. M. um Beseitigung des Schlusssatzes des §. 77 der Gemeindeordnung, wodurch Verzehrungssteuerzuschläge überhaupt durch die Vermögenssteuer ausgeschlossen werden, als gegründet dar und das Comite erhebt daher folgenden

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle die Aufhebung des Schlusssatzes des §. 77 der Gemeindeordnung, welcher Schlusssatz lautet:

„und es können solche Zuschläge überhaupt in jenen Gemeinden, nicht ausgeschrieben werden, in denen die Vermögenssteuer eingeführt ist,“

beschließen und die allerhöchste Genehmigung zu diesem Beschlusse erwirken.

Bregenz, am 15. Dezember 1865.

v. Schffertliß m. p., Obmann.

Riedl m. p., Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen?

Riedl: Indem ich mich zum Worte melde muß ich vor allem erklären, daß ich hier nicht in der Eigenschaft als Berichterstatter des Comites spreche.

Es handelt sich nemlich um die Streichung des Schlusssatzes des §. 77 der G.-D., welcher Schlusssatz eben auf meinen Antrag vom hohen Landtage im Jahre 1863 als Anhang zur Regierungsvorlage aufgenommen worden ist, und ich muß, damit man mir nicht eine Inconsequenz vorwerfe, zur Aufklärung der Sache das Wort ergreifen.

Bezüglich der Einführung der Vermögenssteuer in den Gemeinden des Landes lassen sich zwei Fälle denken. Es kann nämlich die Gemeindeversammlung sich überhaupt dahin aussprechen, daß zur Bedeckung sämtlicher Auslagen die Vermögenssteuer eingeführt werden solle, oder es kann sich diese Gemeindeversammlung dahin aussprechen, daß nur zur Bedeckung eines Theils der Gemeindeauslagen, die Vermögenssteuer angewendet werden solle.

Im Jahre 1863 hatte ich den regelmäßigen Fall vor Augen, den nemlich, daß wenn die Gemeindeversammlung die Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer beschließt, sie damit auch ihren Willen ausdrückt, daß sämtliche Auslagen durch die Vermögenssteuer bedeckt werden sollen. Es ist nicht zu verkennen, daß diesfalls auch Ausnahmen Platz greifen könnten, und eben diese Möglichkeit der Ausnahmen bewog mich dem betreffenden Comite Anträge beizustimmen welcher dahin geht, daß um für solche Ausnahmefälle die Rechte der Gemeinde nicht zu sehr zu schmälern, der Schlusssatz des §. 77 weggestrichen werden solle. Allein es handelt sich um die Regel welche darin besteht, daß gemäß dem Begriffe einer „Vermögenssteuer“ wie er im §. 4 des Vermögenssteuerstatutes aufgestellt ist, die Majorität der Stimmberechtigten Gemeindeglieder, in der durch dieses Statut vorgeschriebenen Gemeindeversammlung sich dahin ausspreche, daß sämtliche Auslagen der Gemeinde durch die Vermögenssteuer gedeckt werden sollen. Es könnte nun trotz eines solchen vorliegenden Ausspruches der Majorität der Stimmberechtigten Gemeindeglieder sich ereignen, daß der Gemeindeausschuß sich stützend auf die ihm nach §. 73 des Gemeindegesetzes zustehende Befugniß, ungeachtet dieses Ausspruches der Majorität der Gemeindeglieder Zuschläge zur Verzehrungssteuer ausschriebe. Um nun dieses zu verhindern, habe ich einen Abänderungs-Zusatzantrag zu demselben § formulirt, welcher dahin geht:

„und es können auch solche Zuschläge in jenen Gemeinden nicht ausgeschrieben werden, welche die Verumlagung aller unbedeckten Gemeinde-Auslagen in der im §. 2 des Subernal-Circular vom 10. April 1837, Nr. 6309, bezeichneten Gemeinde-Versammlung auf die Vermögens-Steuer beschließen.“

Sollte der hohe Landtag wider Verhoffen nicht auf diesen Abänderungs-Zusatzantrag, welchen ich für eine sehr wesentliche Wahrung der Rechte der 2/3 Majorität der im Vermögenssteuerstatut vorgeschriebenen Gemeindeversammlung dem §. 73 des Gemeindegesetzes gegenüber halte, nicht zustimmen, so bleibt mir leider nichts anderes übrig, als wieder zur Fassung des §. 77 zurückzukehren, wie er sie gegenwärtig in dem allerh. sanktionirten Gemeindegesetze hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Ganahl: Ich habe über diesen Satz des §. 77 schon in der vorjährigen Session gesprochen, die hohe Versammlung ging damals auf die Streichung nicht ein, weil es sich nur um die Revision einiger Paragraphen des früher berathenen und beschlossenen Gemeindegesetzes gehandelt hat. Nun habe ich nur einige Bemerkungen dem Herrn Riedl zu entgegen. Herr Riedl behauptet, daß wenn die Majorität der Gemeinde beschließen sollte, daß sämtliche Auslagen derselben durch die Vermögenssteuer gedeckt werden sollen, so könnte sich der Fall ereignen, daß trotz solcher Beschlüsse der Gemeindeausschuß beschließen könnte, es seien dennoch andere Umlagen einzuhoben, z. B. Zuschläge zur Verzehrungssteuer. Ich glaube nicht, meine Herren, daß sich ein solcher Fall ereignen könnte, denn wenn die Gemeinde einen bestimmten Beschluß gefaßt hat, so kann der Gemeindeausschuß nicht hinterher diesen Beschluß durch einen andern umstoßen. Solche Besorgnisse sind wohl unbegründet. Daß die Gemeinde trotz der Vermögenssteuer das Recht hat, andere Zuschläge einzuhoben, giebt Herr Riedl als Berichterstatter selbst zu. Ich glaube daher meine Herren, sie sollten wohl keinen Anstand nehmen, dem Beschluß des Comites ihre Zustimmung zu geben.

Senffertig: Ich ergreife das Wort nur bezüglich einer Formalität und zwar deshalb, — Herr Riedl ist Berichterstatter eines Dreiercomites, die Majorität dieses Comites hat sich für Streichung

des §. 77 ausgesprochen, nun tritt Herr Riedl in zweifacher Eigenschaft gleichsam in doppelter Natur auf, (Heiterkeit. Rufe: Richtig.) das erste Mal als Berichterstatter des Komites und das zweite Mal als selbstständiger Antragsteller. In dieser Beziehung schreibt unsere Geschäftsordnung nichts vor, was zu geschehen habe. Allein es stände ihm als Berichterstatter des Komites zu, seinen eigenen Antrag zu widerlegen und nachdem es nun keinem vernünftigen Weisen zugemuthet werden kann, daß es sich selbst widerlege (Heiterkeit) so kann er auch in dieser Debatte als Berichterstatter das letzte Wort nicht haben. Dieses letzte Wort werde ich mir als Obmann des Komitee anzueignen die Ehre haben, wenn nämlich der Vorliegende gegen diese meine Ansicht nichts einzuwenden haben wird.

Riedl: Bezüglich des von Herrn Baron Seyffertitz ausgesprochenen Grundsatzes, daß es mir nicht möglich sei, in dieser Angelegenheit als Berichterstatter das Wort zu ergreifen weil ich zugleich einen Abänderungszusatz im gegenständlichen Betreffe eingebracht habe, kann ich die Richtigkeit dessen, was Herr Vorredner behauptet, nicht in Abrede stellen und ich verzichte auf das letzte Wort und trete ihm dasselbe ab. Ich muß mich aber gegen die Auslassung des Herrn Vorredners wenden, indem derselbe sagt, daß, wenn sich einmal in einer Gemeindeversammlung 2 Dritttheile dafür ausgesprochen haben, daß sämtliche Auslagen auf die Vermögenssteuer umgelegt werden, daß in einem solchen Falle der Gemeindevorstand nicht den Muth haben dürfte, entgegen zu treten einer solchen Majorität, und dieser gegenüber die Umlagen auf die Verzehrungssteuer auszusprechen. Allein es handelt sich hier um etwas ganz anderes, es handelt sich darum, daß der Gemeindeversammlung bei Einführung der Vermögenssteuer die Frage wahrscheinlich nur so vorgelegt wird: — wollt ihr die Vermögenssteuer einführen, oder wollt ihr die Vermögenssteuer nicht einführen, so zwar, daß die Versammlung bloß mit ja oder nein sich zu erklären hätte, und daß man der Gemeindeversammlung nicht auch Gelegenheit gebe, sich auszusprechen in welchem Umfange, in welchem Maßstabe und bezüglich welcher Objekte die Vermögenssteuer einzuführen sei. Es steht vielmehr sehr zu besorgen, daß der Gemeindevorstand, welcher auf Grund seines Beschlusses die Gemeindeversammlung wegen Einführung der Vermögenssteuer zusammen beruft, einfach derselben die Frage vorlegen wird, — wollt ihr die Einführung der Vermögenssteuer oder nicht, — so zwar, daß die Versammlung der Stimmberechtigten nur mit ja oder nein über das Prinzip der Vermögenssteuer sich auszusprechen hätte. In solchen Fällen würde dem Ausschusse Thätigkeit und Ehre offen stehen, Verzehrungssteuerzuschläge ungeachtet der Vermögenssteuer auszusprechen. Dieses zu vermeiden bezweckt mein Abänderungszusatz. Ich kann nur nochmals betonen, daß der §. 73 ohne weiteres dem Gemeindevorstande solche Rechte offen ließe, und um diesen Mißbrauch zu vermeiden gegenüber der Majorität der Gemeindeversammlung, wollte ich eben diesen Zusatz einbringen.

Wohlwend: Herr Riedl sagte soeben, daß, wenn die Majorität der Gemeinde beschließen würde, die Vermögenssteuer einzuführen, es dann dennoch dem Gemeindevorstande freigestellt sei, auch in dieser Beziehung andere Zuschläge zur Verzehrungssteuer einzuführen. Das muß ich geradezu verneinen. Der Gemeindevorstand ist nichts anderes als der Vollzieher des Beschlusses der Gemeinde. Wie ihm als solchem ein Recht zustehen kann von einem Gemeindebeschlusse abzugehen, das ist mir vor der Hand unerklärbar, außer wenn Herr Riedl im Stande ist, mir ein derartiges Gesetz vorzulegen. Es ist natürlich, daß, wenn die Vermögenssteuer, wie Herr Riedl in seinem Antrage sagt, ausschließlich von der Gemeinde beschlossen ist, daß sodann von einer anderen Steuer keine Rede mehr sein kann. Wenn aber die Gemeinde gefragt wird, wie Herr Riedl in der vorrigen Rede sagte: — wollt ihr die Vermögenssteuer oder nicht? — und die Gemeinde mit ja geantwortet hat, so schließt dies noch nicht aus, daß man sie zum zweiten Male frage: — wollt ihr mit der Vermögenssteuer noch eine andere Steuer einführen? — wenn dann die Gemeinde beschließt: „ja, wir wollen trotzdem, daß man die Vermögenssteuer allgemein wünscht, auch noch eine andere Steuer einführen,“ so hat die Gemeinde das volle Recht, das zu beschließen, der Gemeindevorstand aber hat nie ein Recht eine Steuer einzuführen, die gegen den Wunsch der Gemeinde ist.

Rhomberg: Die Frage der Einführung der Verzehrungssteuer auch in jenen Gemeinden, wo die Vermögenssteuer besteht, hat einen ungemein praktischen Untergrund. Dieser Untergrund tritt vornehmlich zu Tage, weil diese Gesuche um Einhebung der Verzehrungssteuer zufällig von 2 Markt-Orten in Anregung gebracht worden. Der Marktbesuch, insbesondere jener von Bregenz, ist quasi ein Zwangsbesuch für das Land; dieser Zwangsbesuch hat aber für die Bevölkerung Borarlbergs die Konsequenz, daß sie zur Kommunalsteuer dieser beiden Städte, nämlich Bregenz und Feldkirch, herangezogen

werden kann; denn die Viktualien, sowie der Ausschank und alle Verzehrungs- Gegenstände werden durch diese Steuer aggravirt und aus diesem Grunde möchte ich bei Belassung des §. 77 tale quale bleiben.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu nehmen gedenkt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Seyffertig: Die Gründe, welche das Komitee bestimmt hat, für die Streichung des Zusatzes des §. 77 auszusprechen, diese Gründe sind vom Berichterstatter bereits ganz klar und deutlich auseinandergesetzt worden. Sie wurzeln darin, daß sie eine durch nichts zu rechtfertigende Beschränkung der Gemeinde-Autonomie enthalten, wenn man sagt: ihr dürft diese oder jene Steuer nicht einführen, und zwar nicht einführen, obgleich ihr aus einem vorgehenden §§. das Recht habt, diese Steuer einzuführen. Die Gründe sind jene, welche auch für die Beibehaltung von Zuschlägen zu den direkten Steuern sprechen und welche noch nirgends angezweifelt worden sind. Allein es ist in dieser Beziehung der Riedl'sche Zusatzantrag erhoben worden, welcher lautet: — daß in jenen Gemeinden, wo durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung sämtliche Auslagen der Gemeinde auf die Vermögenssteuer umgelegt worden sind, die Verzehrungssteuer nicht mehr Platz greifen dürfe. Diesen Zusatzantrag halte ich für überflüssig; vorerst glaube ich aber bemerken zu sollen, daß wir heute nur in die Lage kommen können, über den Komiteeantrag abzustimmen und zwar deshalb, weil der Zusatzantrag des Herrn Riedl eigentlich kein Zusatzantrag, sondern ein selbstständiger Antrag ist, der erst noch geschäftsordnungsmäßig eine Komiteeberathung durchzumachen hat, denn er hat die Komiteeberathung noch passirt und ist doch eine Neuerung, eine ganz neue Bestimmung des Gemeindegesetzes. Aus diesem Grunde enthalte ich mich auf eine meritorische Würdigung einzugehen, glaube jedoch bemerken zu sollen, daß Herr Riedl dem Vermögens-Steuergesetz für Vorarlberg eine falsche Auslegung unterstellt und zwar aus dem Grunde, weil im Vermögens-Steuergesetz für Vorarlberg vom 10. April 1837, nirgends eine Bestimmung enthalten ist, welche einer Gemeindeversammlung das Recht giebt zu bestimmen, wie die Steuer umgelegt werden soll, sondern, weil in diesem Gesetze bloß enthalten ist, daß es der Gemeinde frei stehe, in einer Versammlung stimmberechtigter Gemeindeglieder über die Einführung der Vermögenssteuer im Allgemeinen zu beschließen. Würde Herr Riedl auf dieser seiner Deutung der Vermögenssteuer beharren, so müßte er zuerst eine authentische Interpretation dieses Gesetzes beziehungsweise eine Abänderung dieses Gesetzes in dem von ihm gewünschten Sinne erwirken und er müßte insbesondere darauf Rücksicht nehmen, daß auch die Bestimmung des §. 76 der neuen Gemeindeordnung in diesem Gesetze Platz finde, jene Bestimmung, welche die Zweidrittelmajorität zu gleicher Zeit an die Zweidrittelmajorität der gesamten Gemeindesteuer knüpft, daß sind alles nur Konsequenzen. Die Hauptsache aber bleibt, daß das, was Herr Riedl supponirt, im Vermögens-Steuergesetz gar nicht ausgesprochen ist, daß in dieser Beziehung, nämlich bezüglich der Verumlagnung der Steuern nur die Gemeindeordnung maßgebend sein kann und sonst kein anderes Gesetz, und daß dieses Gesetz den Gemeindeausschuß allein anweist, in dieser Beziehung bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

Im Vorhien müßte ich mich dagegen aussprechen, daß einer Gemeindeversammlung das oberste Recht zugeschrieben werde, zu bestimmen, wie die Steuern in einer Gemeinde vertheilt werden sollen. Nicht ohne Grund hat die Gemeindeordnung, — so liberal sie auch ist, — die Berufung von Gemeindeversammlungen möglichst vermieden und zwar aus dem Grunde, weil die Leitung einer solchen Versammlung nicht bloß sehr schwierig, weil ihre Beschlüsse in der Regel nicht bloß sehr konfus sind, sondern auch deshalb, weil man die Leute gar nichteinmal zusammen bringt, um den wirklichen öffentlichen Ausdruck der Gemeinde zu erhalten. Indem ich daher glaube, der Ansicht beizustimmen zu müssen, daß der Riedl'sche Antrag vorerst an ein Komitee verwiesen werden muß, glaube ich, daß wir heute nur in die Lage kommen können, über den Komitee-Antrag selbst der uns vorliegt, abstimmen zu können.

Es ist von einem andern Vorredner etwas geltend gemacht worden, dem ich nicht beizustimmen vermöchte. Er hat gesagt, daß, wenn der Zusatz zum §. 77 falle, dadurch die beiden Markttorte Bregenz und Feldkirch in die Lage versetzt werden, gleichsam zu ihren Kommunalzwecken durch die Verzehrungssteuerzuschläge die Marktbesucher zu besteuern. Ich bestreite erstens, daß dieses wahr ist, und sage: — es ist ja in Folge Streichung des Zusatzes jeder Gemeinde im Lande freigestellt, auch die Verzehrungssteuerzuschläge zu erheben, obwohl sie es nicht muß, sie kann daher Reziprozität üben, allein es ist noch der volle Grund. Ich frage, — legt dem Markte Dornbirn nicht auch der Umstand, daß er ein

Markttort ist, eine gewisse Verpflichtung auf, die er nicht hätte, wenn er ein Markttort nicht wäre? kann er für diese Verpflichtung nicht auch ein Entgelt fordern? ist es eine Steuer, die man von dem Marktbesucher erhebt, welche bloß dazu bestimmt ist, um die Bedürfnisse der betreffenden Marktgemeinden zu befriedigen? Nein, ganz sicher müssen, wenn auch solche Steuern wirklich durch Verzehrungssteuerzuschläge in den Säckel der betreffenden Gemeinden fallen würden, ganz sicher müssen ja auch diese Gemeinden auch die Auslagen bestreiten, welche der Marktbesuch ihnen auferlegt. Insoferne sehe ich eine Ungerechtigkeit hier nicht, im Gegentheil, ich finde, daß gerade jene Orte, welche durch einen Theil der Verumlagerung nach der Verzehrungssteuer ihre Bedürfnisse decken, dieselben viel leichter zu decken im Stande sind, als bloß durch die direkten Steuern. Ich könnte in dieser Beziehung Beispiele aufzählen, welche klar dafür sprechen. Unsere Nachbargemeinde Lindau hat außerordentliche Auslagen durch die Gasbeleuchtung, durch Herstellung einer neuen Brunnenleitung, vielleicht 80,000 bis 90,000 Gulden in einem Jahre und deckt beinahe alles durch die Verzehrungssteuer, ohne irgend Jemanden separat in denbeutel zu steigen. Ich frage Sie, ob dieses allein nicht Grund genug ist, wenigstens die Verzehrungssteuer nicht auszuschließen für verschiedene Gemeinden. Wenn man die Verzehrungssteuer überhaupt perhorreszirt, so habe ich nichts dagegen, insofern als ich allerdings auch der Meinung bin, daß wir die Verzehrungssteuer und überhaupt Steuergattungen möglichst wenige haben sollten, allein sie besteht nun einmal, der Staat beehrt die Verzehrungssteuer nebst hundert anderen Steuern und ich sehe nicht ein, warum es der Gemeinde verwehrt werden soll, zu diesem leichten Auskunftsmitel zu greifen. In dieser Beziehung glaube ich daher, den Komite-Antrag der Beachtung der hohen Versammlung besonders empfehlen zu sollen.

Riedl: Ich bitte um das Wort zu einer faktischen Berichtigung. Das angeführte Beispiel von Lindau paßt auf den gegenwärtigen Fall nicht, weil Lindau kein Vermögenssteuergesetz hat.

Seyffertig: Ich bitte eine faktische Berichtigung der faktischen Berichtigung vorbringen zu dürfen.

Ich habe nicht gesagt, daß ich Lindau als Beispiel zur Vermögenssteuer und Verzehrungssteuer aufzuführen gedente, sondern nur als Beispiel, wie leicht es für eine Gemeinde ist mittelst Verzehrungssteuerumlagen ihre Auslagen zu decken.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des Komitees zur Abstimmung bringen. Der Antrag des Abgeordneten Riedl stellt sich mir, wie selbst keine Ueberschreibung lautet, als ein selbstständiger; er weicht ganz und von dem Antrage ab, der die Ursache gab zu unserer gegenwärtigen Verathung. Ich werde ihn insoferne, als Herr Riedl ihn nicht zurückziehen sollte, und insoferne der Komite-Antrag nicht angenommen werden sollte, der verfassungsmäßigen Behandlung nach der Geschäftsordnung unterziehen. Der Antrag des Komitees lautet:

„Der hohe Landtag wolle die Aufhebung des Schlusssatzes des §. 77 der Gemeindeordnung, welcher Schlusssatz lautet:

„und es können solche Zuschläge überhaupt in jenen Gemeinden nicht ausgeschrieben werden, in denen die Vermögenssteuer eingeführt ist.“

beschließen und die allerhöchste Genehmigung zu diesem Beschlusse erwirken. — Jene Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Minorität.)

Riedl: Mein Abänderungszusatzantrag ist somit überflüssig, und ich ziehe ihn zurück, nachdem der Zweck desselben durch den soeben gefaßten Beschluß erreicht ist.

Landeshauptmann: Der letzte Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Comité-Bericht über das Gesuch des Stadtmagistrates Bregenz um Revision, respektive Erläuterung des §. 4 des Vermögenssteuerstatutes vom 10. April 1837.

Herr Riedl werden ersucht den Comitébericht vorzutragen. (Riedl verliest den Comitébericht.)

Comité - Bericht

über das Gesuch des Stadtmagistrates Bregenz um Revision, respektive Erläuterung des §. 4 des Vermögenssteuerstatutes vom Jahre 1837.

Der Stadtmagistrat Bregenz beantragt in seiner Eingabe an den hohen Landtag vom 9. d. M., daß dem §. 4 des Vermögenssteuerstatutes vom 10. April 1837 eine solche Fassung gegeben würde,

wornach auch das Einkommen von sonst nicht schon versteuerten Unternehmungen zur Vermögenssteuer einbezogen werden kann, und bittet sohin um eine Revision, beziehungsweise authentische Erläuterung des citirten §. 4 in obigem Sinne. Die Möglichkeit einer Interpretation des §. 4 in diesem Sinne erblickt der Stadtmagistrat in der Dehnbarkeit des Begriffs einer „Rente“, welche als Objekt der Vermögenssteuer in dem mehrbesagten §. 4 unter andern aufgeführt erscheint.

Der § 4 stellt diefalls folgenden Grundsatz auf:

„Zur Vermögenssteuer kann das sämtliche Vermögen der Gemeindeangehörigen ohne Ausnahmen, es mag wo immer liegen, in Konkurrenz gezogen werden.“

Er führt hierauf beispielsweise die vorzüglichsten Bestandtheile des Vermögens, unter andern auch „die Renten“ auf.

Hieraus folgt, daß diesen Ausführungen der einzelnen Vermögenstheile kein anderer Sinn unterlegt werden darf, als welcher nach obigem Grundsatz mit dem Ausdrucke: „Vermögen überhaupt“ verbunden ist, indem die einzelnen Theile im Ganzen enthalten sein müssen.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ist nun das Einkommen eines Menschen noch kein Vermögen, aber es kann zum Vermögen werden, wenn es nach Bestreitung der Auslagen einen „Ueberschuß“ abwirft.

Ein solcher „Ueberschuß“ bildet nun allerdings ein Vermögen:

Dasselbe stellt sich nun dar in Bargeld, oder in den damit angeschafften Werthspapieren, Mobilien, Realitäten oder in elozirten Kapitalien u. d. gl.

Diese Objekte sind aber nach der dießfälligen beispielsweise Aufzählung des §. 4 ohnedieß klar als vermögenssteuerpflichtig bezeichnet, und somit ist auch das Einkommen von sonst noch nicht versteuerten Unternehmungen in jenem Stadium, in welchem es zum Vermögen wird, nach den deutlichen Bestimmungen dieses §. 4 Objekt der Vermögenssteuer.

Es kann nun ohne das Wesen der Vermögenssteuer zu ändern, und ohne sie in eine Einkommensteuer zu verwandeln, dem Begriff: „Rente“ keine andere Auslegung gegeben werden, als welche im Hinblick auf obige Ausführungen zulässig ist.

Insbefondere kann das Wort „Rente“ nicht gleichbedeutend mit: „Einkommen“ überhaupt sein, nachdem erst die reinen Ueberschüsse des Einkommens ein Vermögen bilden.

In Erwägung nun, daß dieselben nach citirtem §. 4 ohnedieß Objekt der Vermögenssteuer sind, findet das Comité weder eine Revision dieses Paragraphen, noch eine authentische Erläuterung des Begriffs „Rente“ im Gesetze selbst zu beantragen und stellt daher den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle das gegenständliche Gesuch des Stadtmagistrates Bregenz unter Anführung obiger Gründe abweislich verbescheiden.

Bregenz, am 15. Dezember 1865.

Schffertig m. p., Obmann.

Riedl m. p., Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Ganahl: Wenn ich mich nicht täusche, so ist dieses das 3. Vermögenssteuergesetz, welches Bregenz berathen hat, und welches gegenwärtig in Kraft steht. Es ist unu schon vor 2 oder 3 Jahren das Gesetz entworfen worden, die Gemeinde hat es in Berathung gezogen, wurde aber von derselben nicht akzeptirt, später wurde wieder ein anderes vorgelegt und zuletzt dasjenige, was gegenwärtig in Wirksamkeit steht, und so viel ich mich erinnere, ist es dem Landesauschusse vorgelegt worden.

Ich begreife nun nicht, wie die Gemeinde Bregenz, nachdem das Gesetz kaum einige Monate in Wirksamkeit ist, an den Landtag mit dieser Frage herankommen kann. Im Vermögenssteuer-Patent kommt gar nichts von einem Einkommen vor. Wenn man die Vermögenssteuer einführt, so hat man kein Recht zu sagen, wir wollen nebst der Vermögenssteuer auch die Einkommensteuer einführen. Bregenz möchte aber, wie ich aus dem Gesuche entnehme, neben der Einkommensteuer auch die Vermögenssteuer

einführen, sie sagt in diesem Gesuche, es gäbe Agenten, Advokaten und Doktoren, die kein Vermögen haben, indem sie einen guten Erwerb haben. Ich muß gestehen, daß wir auch derlei Leute haben, wir haben auch Advokaten, Doktoren und Agenten u. d. gl., aber es will keiner von ihnen ein Bettler sein.

Jeder von ihnen versteuert ein Vermögen. Das Einkommen oder der Erwerb, das Jemand durch Fleiß bekommt, ist kein Vermögen, das ist keine Rente, wie die Rente im Vermögenssteuergesetz vom April 1837 benannt ist. Unter Rente versteht man ein fixes Einkommen, den Nutzen von einem Vermögen. Wir haben derlei bei uns in Feldkirch, welche von einem Vermögen den Nutzen haben, die Rente von diesen wird satirt und wir machen sie zum Vermögen und erheben von derselben auch die Vermögenssteuer. Dieses wäre nach meiner Ansicht die Interpretation des Wortes Rente, wie sie im Vermögenssteuergesetz vom Jahre 1837 benannt ist. Ich glaube also aus diesem Grunde dem Antrage des Comites meine Zustimmung geben zu sollen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift, gehe ich zur Abstimmung über. Der Antrag geht dahin: „Der hohe Landtag wolle das gegenständliche Gesuch des Stadtmagistrates „Bregenz unter Anführung obiger Gründe abweislich bescheiden.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen.)

Ein weiterer Gegenstand unserer Verhandlung ist der Comite-Bericht wegen Errichtung einer Versorgungsanstalt für Landesirren.

Seyffertig: Ich erlaube mir den Schluß der Sitzung zu beantragen, weil wir vor einem Gegenstand von einiger Wichtigkeit stehen, welcher erst heute gedruckt in die Hände der Mitglieder gelangte.

Landeshauptmann: Stirmt die hohe Versammlung diesem formellen Antrag bei? (Ist angenommen.)

Um den Herren Gelegenheit zu geben, diesen wichtigen Gegenstand gründlicher zu erfassen, der erst heute gedruckt in die Hände der Herren gelangt ist, und um vielleicht auch noch andere Gegenstände, die ich Ihnen heute nicht vorführen konnte auf die kommende Tagesordnung setzen zu könne, so bestimme ich als künftigen Sitzungstag übermorgen Freitag 9 Uhr. Gegenstände der Tagesordnung werden sein: Der Bericht über die Irrenversorgung, und wosferne es möglich sein sollte, noch andere Berichte auf die Tagesordnung zu bringen, so werde ich die Herren privatim in Kenntniß setzen. Im Laufe der Sitzung wurde mir von Herrn Wohlwend ein Bericht übergeben in Betreff der Einflüsse der Gemeinden auf die Verwaltung des Kirchenvermögens. Es ist derselbe ziemlich ausgedehnt und enthält mehrere Punkte und Parapraphe, ich war jedoch noch nicht in der Lage ihn dem Druck übergeben zu können, ich lege ihn aber schon jetzt auf den Tisch des Hauses nieder und behalte mir vor, diesen Bericht vielleicht schon Freitag in Verhandlung zu ziehen.

Ich schließe die Sitzung.

Schluß 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.